

DIE NEUE ORDNUNG

begründet von Laurentius Siemer OP
und Eberhard Welty OP

Nr. 3/2002 Juni 56. Jahrgang

Editorial

Wolfgang Ockenfels, Anspruchsvoll verantwortungslos 162

Rudolf Steinke, Lebensschutz – Recht - Grundgesetz 164

Lothar Theodor Lemper, PISA 2000 – eine deutsche Bildungskatastrophe 176

Peter Schallenberg, Religiöse Anliegen in der Wissensgesellschaft 187

Walter Brandmüller, Liturgischer Nationalismus oder Universalismus? 192

Manfred Wilke, Die Stasi-Akten. Zur Auseinandersetzung mit der SED-Diktatur 197

Bericht und Gespräch

Hubertus Zilkens, Politik – Demokratie – Gemeinwohl. Zur Sozialethikertagung 210

Hugo Müller-Vogg, Politik in der Mediendemokratie 215

Nils Goldschmidt, Wirtschaft ohne Wunder. Zum 25. Todestag von Ludwig Erhard 221

Karl-Heinz Peschke, Schuldenkrise und Entschuldung 224

Christoph Mühlum, Soziale Gerechtigkeit und Zivilgesellschaft 231

Besprechungen 236

Herausgeber:
Institut für
Gesellschaftswissenschaften
Walberberg e.V.

Redaktion:
Wolfgang Ockenfels OP (verantwortw.)
Heinrich Basilius Streithofen OP
Bernd Kettern

Redaktionsbeirat:

Stefan Heid
Martin Lohmann
Edgar Nawroth OP
Herbert B. Schmidt
Günter Triesch
Rüdiger von Voss

Redaktionsassistentz:

Andrea und Hildegard Schramm

Druck und Vertrieb:

Verlag Franz Schmitt, Postf. 1831
53708 Siegburg
Tel.: 02241/64039 – Fax: 53891

Die Neue Ordnung erscheint alle
2 Monate

Bezug direkt vom Institut
oder durch alle Buchhandlungen

Jahresabonnement: 25,- €

Einzelheft 5,- €

zzgl. Versandkosten

ISSN 09 32 – 76 65

Bankverbindungen:

Sparkasse Bonn

Konto-Nr.: 11704533

(BLZ 380 500 00)

Postbank Köln

Konto-Nr.: 13104 505

(BLZ 370 100 50)

Anschrift der
Redaktion und des Instituts:

Simrockstr. 19

53113 Bonn

Tel. + Fax Redaktion: 0228/222323

Tel. Institut: 0228/21 68 52

Fax Institut: 0228/22 02 44

Unverlangt eingesandte Manuskripte und

Bücher werden nicht zurückgesandt.

Verlag und Redaktion übernehmen keine

Haftung

Namentlich gekennzeichnete Artikel

geben nicht unbedingt

die Meinung der Redaktion wieder.

Nachdruck, elektronische oder photome-

chanische Vervielfältigung nur mit

Genehmigung der Redaktion

<http://www.die-neue-ordnung.de>

Editorial

Anspruchsvoll verantwortungslos

„Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen ... hat das deutsche Volk ... dieses Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen.“ So beginnt die Präambel des Grundgesetzes. Wie ein Staatsgeheimnis wird sie jetzt gehütet. Das deutsche Volk übernahm damals, neunzehnhundertneunundvierzig, kollektiv die Verantwortung für eine Verfassung, die mit der Proklamation freiheitlicher Grundrechte gerade die individuelle Verantwortung freisetzen wollte. Inzwischen ist das „deutsche Volk“ als Träger der Verantwortung weitgehend ausgefallen. Es hat sich durch Individualisierung millionenfach zerteilt, ohne daß die vielen einzelnen eine stärkere Verantwortlichkeit „vor Gott und den Menschen“ erkennen lassen. Es findet seine Identität fast nur noch als Fußballnation und als Weltmeister in sozialen Ansprüchen.

Übernimmt sich, wer Verantwortung übernimmt, weil es einem so leicht gemacht wird, Ansprüche zu stellen? Persönlich einzustehen für das, was man selber getan oder unterlassen hat, strengt an und scheint sich kaum zu lohnen. Der moderne Zeitgenosse hält sich für sehr anspruchsvoll, wenn er möglichst viele Ansprüche anderen gegenüber wirksam durchsetzen kann. Er hält sich für fortschrittlich, wenn er immer neue Anspruchsrechte proklamiert, durch die andere, also die sogenannte Gesellschaft, verpflichtet werden. Damit gelingt es, von eigenen Pflichten abzulenken. Es ist sehr nützlich, den Vortritt verantwortlichen Handelns anderen zu überlassen, denen man sich als Trittbrettfahrer anhängen kann. Die Institutionenethik hat dieses Problem erkannt, kann aber die ökonomischen Anreize nicht garantieren, es auch zu lösen.

Die Erinnerung an persönliche Verantwortung, Pflichterfüllung und Schuldfähigkeit - gerade auch Gott gegenüber - gehört zu den totgeschwiegenen Themen unserer Zeit, die sonst nur tabufreie Zonen kennt. Doch die Anspruchsgesellschaft ist kräftig dabei, sich ihr eigenes Grab zu schaufeln. Sozialstaatsgarantien lösen sich unter dem Druck von Finanzierungsvorbehalten auf. Und so bleibt nichts anderes übrig als die Zivilgesellschaft zu beschwören, soziale Pflichten in Erinnerung zu rufen, persönliche Tugenden einzufordern und den Handlungsspielraum persönlicher Verantwortung auszuweiten. Quod erat demonstrandum.

Beispiel Gesundheitswesen. Was zum dogmatisierten Kanon modernen Anspruchsdenkens gehört, ist folgende Gedankenkette: Die Gesundheit ist das höchste Gut, sie ist medizintechnisch machbar, weshalb jeder einen Anspruch auf das medizinisch Machbare hat. Damit läßt sich auch das schönste Gesundheitssystem leicht zerstören. Ähnliche Beispiele lassen sich noch für andere Bereiche des sozialen Anspruchsstaates nennen, die allesamt erkennen lassen, wie stark gesellschaftliche Systeme in eine Krise geraten, wenn sie den individuellen Begehrlichkeiten schutzlos ausgeliefert sind.

Die Frage ist: Kann es überhaupt einen *sicheren* Anspruch auf Gesundheit, Wohlstand, Arbeitsplätze und Altersversorgung geben? Diese Frage läßt sich nur mit erheblichen Einsprüchen bejahen, die dann doch auf ein Nein hinauslaufen, sollte es sich bei diesen Ansprüchen nicht bloß um irgendwelche Forderungen, sondern um individuell einklagbare Anspruchsrechte handeln.

Der Anspruch auf soziale Versorgung korrespondiert notwendig mit der individuellen Bereitschaft zur Wahrnehmung von Verantwortung. So fordert das Recht auf Gesundheit die Erfüllung der eigenen Pflicht, gesund zu leben. Das Recht auf Arbeit setzt immer auch die Pflicht voraus, selber zu arbeiten. Und der Rentenanspruch wird erst dann erfüllt, wenn genügend Familien neue Generationen hervorbringen. Ein schwieriger Lernprozeß.

Seit Entstehung des Grundgesetzes haben sich die Wertmaßstäbe offensichtlich erheblich verschoben. Moralische Pflichten und Tugenden wurden als „Sekundärwerte“ abgetan und scheinen nicht mehr viel zu gelten. Es war lange Zeit ungemein praktisch und entlastend, sich an das halten zu können, was „man“ erfahrungsgemäß und traditionell tun konnte bzw. gefälligst zu unterlassen hatte. Gestützt wurde dieses kulturelle Ethos durch einen breiten gesellschaftlichen Konsens der Selbstverständlichkeiten. Und geschützt wurde es durch Sozialkontrolle in überschaubaren Gemeinschaften.

Im „Wertewandel“ wird der Amoklauf gegen die klassische, auf Pflichten beruhende Moral zur sportlichen Übung, die der Selbstverwirklichung dient. Andererseits: Die einzelnen Menschen, die immer mehr auf sich allein gestellt sind, wenn sie eigenverantwortlich Entscheidungen treffen sollen, sind meist überfordert, jeweils neue „authentische“ Entscheidungen „autonom“ kreieren zu müssen. Sie sind zunehmend auf bewährte normative Orientierungen und eingeübte Tugenden angewiesen, die aber in unserer familiären, medialen und staatlichen Erziehung kaum mehr vermittelt werden.

Die zum Dauerzustand geronnenen Krisen der Gegenwart sind nicht zuletzt auf einen Mangel an gelebten moralischen Wertüberzeugungen zurückzuführen, die die Voraussetzung unserer Freiheitsordnung bilden. Freilich sind die politischen Instanzen kaum je in der Lage gewesen, eine „geistig-moralische Wende“ herbeizuführen. Und dies erst recht nicht mit einem „Ruck“, wie ihn ein früherer Bundespräsident forderte. Im Hau-Ruck- und Zack-Zack-Verfahren sind falsche Wertvorstellungen und Erwartungen nicht korrigierbar. Eingerissene Verhaltensweisen, die sich zu rechtlich garantierten Ansprüchen verfestigt haben, lassen sich nur auf längere Frist verändern. Und die Reform von Mentalitäten, Milieus und Rechtsordnungen gleicht der Arbeit des *Sisyphus*.

Dem Grundwert der personalen Freiheit und Eigenverantwortlichkeit, ohne den moralisches wie auch effizientes Handeln gar nicht möglich ist, entspricht das Prinzip der Subsidiarität. Die Anspruchsgesellschaft hat ihre Zukunft schon hinter sich. Der Weg zur Verantwortungsgesellschaft läuft auf eine neue Wertschätzung der Familie hinaus. Auf was sonst? Man wird ja noch hoffen dürfen.

Wolfgang Ockenfels

Rudolf Steinke

Lebensschutz – Recht – Grundgesetz

Das auf der Grundlage des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 30. Januar 2002 am 25. April 2002 verabschiedete „Gesetz zur Sicherstellung des Embryonenschutzes im Zusammenhang mit Einfuhr und Verwendung menschlicher embryonaler Stammzellen“ (StZG) hat – wie seit den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Frage des Lebensschutzes bei „Schwangerschaftsunterbrechungen“ in den Jahren 1975, 1993 und 1998¹ - wiederum zu heftigen Diskussionen in der Öffentlichkeit und den Medien geführt. So veröffentlichte z. B. die Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) seit dem Jahre 2000 laufend Beiträge zur Embryonenforschung, Bioethik, Menschenwürde und Biomedizin aus medizinisch-biologischer, ethischer, philosophischer, politischer und rechtlicher Sicht. Die Beiträge mit den unterschiedlichen Standpunkten füllen unterdessen umfangreiche Fächer in entsprechenden wissenschaftlichen Instituten.² Nachfolgend soll vor allem anhand der wichtigsten Entscheidungen des BVerfG zu dem gestellten Thema aufgezeigt werden, woran die Debatte unter Politikern im Deutschen Bundestag, aber auch unter Lebenswissenschaftlern, Rechtsphilosophen und all denen leidet, die sich zumeist bei dem Thema Lebensschutz augenscheinlich erstmals mit ethischen Fragen befaßt haben. Manchmal schwingen sie schnell die Keule der Moral, obwohl es ihnen vorwiegend um die Durchsetzung ihrer eigenen politischen, ideologischen oder ökonomischen Ziele geht.

I.

Die aktuelle Debatte um den Import embryonaler Stammzellen und der Präimplantationsdiagnostik (PID) sowie der Pränataldiagnostik (PND) kann nicht losgelöst von der Debatte um die Abtreibungsfrage betrachtet werden. In all diesen Fällen handelt es sich um die Frage menschlichen Lebens und dessen Schutz. In der Politik und in den Parteien regten sich schon seit 1970 Bestrebungen, das Strafrecht zur Abtreibung zu reformieren mit der Tendenz zur Fristenregelung, die von den Fraktionen der SPD und FDP aufgegriffen wurde. Der Kern des 5. Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 18.06.1974 (StRG) war die Fristenregelung mit Beratungspflicht. Diese trat jedoch nicht in Kraft aufgrund der Geschlossenheit der CDU, mit der sie die Fristenregelung ablehnte und dagegen vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) Klage erhob. Das Urteil des BVerfG vom 25.02.1975³ stellte fest, daß dieses Gesetz den „verfassungsrechtlichen Schutz, das werdende Leben zu schützen, nicht in dem gebotenen Umfang gerecht geworden“ ist. Das Gericht mißbilligte die rechtspolitische Grundkonzeption, die auch für die noch anhaltende Diskussion um den Lebensschutz zur embryonalen Stammzellenforschung, der Präimplantationsdiagnostik und der Pränataldiagnostik zur Frage von Recht und Unrecht seine Bedeutung nicht verloren hat, wie dies in dem vorgenannten Urteil des BVerfG zum Ausdruck kommt: „... In der rechtspolitischen Grundkonzeption des 5. StrRG wird auch eine Auffassung von der Funktion des rechtsstaatlichen

Gesetzes erkennbar, der nicht gefolgt werden kann. Der von der Verfassung geforderte Rechtsschutz für das konkrete einzelne Menschenleben wird zurückgestellt zugunsten einer mehr ‚sozial-technischen‘ Verwendung des Gesetzes als einer gezielten Aktion des Gesetzgebers zur Erreichung eines bestimmten gesellschaftspolitisch erwünschten Zieles, der ‚Eindämmung der Abtreibungsseuche‘. Der Gesetzgeber darf aber nicht nur das Ziel im Auge haben, sei es auch noch so erstrebenswert; er muß beachten, daß auch jeder Schritt auf dem Wege dahin sich vor der Verfassung und ihren unverzichtbaren Postulaten zu rechtfertigen hat. Der Effizienz der Regelung im ganzen darf der Grundrechtsschutz im einzelnen nicht geopfert werden. Das Gesetz ist nicht nur Instrument zur Steuerung gesellschaftlicher Prozesse nach soziologischen Erkenntnissen und Prognosen, es ist auch bleibender Ausdruck sozialetischer und - ihr folgend - rechtlicher Bewertung menschlicher Handlungen; es soll sagen, was für den einzelnen Recht und Unrecht ist.“⁴

II.

Nach der Übernahme der Regierungsverantwortung 1982 zerfiel die Einmütigkeit in der CDU, mit der sie bisher die Fristenregelung abgelehnt hatte. Ihr 36. Bundestag 1988 beschloß zwar, einen Wandel im Bewußtsein zugunsten des Lebensschutzes ungeborener Kinder herbeizuführen, jedoch sollte das Abtreibungsstrafrecht nicht geändert werden. Die Parole lautete: „Helfen statt strafen.“ Man hatte die Ausführungen des vorgenannten Urteils des BVerfG zur Funktion des Strafrechts und seiner Wirkung im Rechtsbewußtsein der Bevölkerung offensichtlich nicht zur Kenntnis genommen.

Die Sprache des Urteils war jedenfalls für Politiker und breite Bevölkerungsschichten klar und verständlich. Es heißt dort u. a.: „... Indessen darf darüber die generalpräventive Funktion des Strafrechts nicht vergessen werden. Sieht man die Aufgabe des Strafrechts in dem Schutz besonders wichtiger Rechtsgüter und elementarer Werte der Gemeinschaft, so kommt gerade dieser Funktion eine hohe Bedeutung zu. Ebenso wichtig wie die sichtbare Reaktion im Einzelfall ist die Fernwirkung einer Strafnorm, die in ihrem prinzipiellen normativen Inhalt (‚die Abtreibung ist strafbar‘) nunmehr seit langer Zeit besteht. Schon die bloße Existenz einer solchen Strafandrohung hat Einfluß auf die Wertvorstellungen und die Verhaltensweisen der Bevölkerung ... Das Wissen um die Rechtsfolgen im Falle ihrer Übertretung bildet eine Schwelle, vor deren Überschreitung viele zurückschrecken. Diese Wirkung wird ins Gegenteil verkehrt, wenn durch eine generelle Aufhebung der Strafbarkeit auch zweifellos strafwürdiges Verhalten für rechtlich einwandfrei erklärt wird. Dies muß die in der Bevölkerung herrschenden Auffassungen vom ‚Recht‘ und ‚Unrecht‘ verwirren. Die rein theoretische Verlautbarung, der Schwangerschaftsabbruch werde ‚toleriert‘, aber nicht ‚gebilligt‘, muß wirkungslos bleiben, solange keine rechtliche Sanktion erkennbar ist, die die gerechtfertigten Fälle des Schwangerschaftsabbruchs von den verwerflichen klar scheidet. Entfällt die Drohung mit Strafe ganz allgemein, so wird notwendig im Bewußtsein der Staatsbürger der Eindruck entstehen, in allen Fällen sei der Schwangerschaftsabbruch rechtlich erlaubt und darum auch sozialetisch nicht mehr zu mißbilligen. Der ‚gefährliche Schluß von der rechtlichen Sanktionslosigkeit auf das moralische Erlaubtsein‘ (*Engisch: Auf der Suche nach der Gerechtigkeit*, 1971 S. 104) liegt zu

nahe, als daß er nicht von einer großen Anzahl Rechtsunterwerfener gezogen würde ... Die pauschale Abwägung von Leben gegen Leben, die zur Freigabe der Verhütung der vermeidlich geringeren Zahl im Interesse der Erhaltung der angeblich größeren Zahl führt, ist nicht vereinbar mit der Verpflichtung zum individuellen Schutz jedes einzelnen konkreten Lebens ...“⁵

Dieses Urteil veranlaßte eine neue gesetzliche Regelung, die das Schwergewicht auf eine erweiterte Notlagenindikation legte und damit auf eine verkappte Fristenregelung⁶. Durch öffentlich-rechtliche Kassenleistungen wurde die Durchführung der Abtreibung bei der Kostenübernahme sichergestellt.⁷ Der Staatsrechtler *Josef Isensee* kennzeichnete diese Situation so: „... Wo die Strafdrohung endet, setzt die Leistungsgarantie der gesetzlichen Krankenversicherung ein.“⁸. Die Notlagenindikation wurde mißbraucht und wie eine Fristenregelung praktiziert. Für alle Indikationen wurde ein Rechtfertigungsgrund in Anspruch genommen.⁹

III.

Nach dem Beitritt der DDR, in der die Fristenregelung galt, mußte diese verfassungsrechtliche Regelung nach dem Einigungsvertrag vom 31.08.1990 durch den Gesetzgeber bis zum 31.12.1992 in eine den Lebensschutz verbessernde Neuregulierung geändert werden. Da sich die Bundesregierung dieser Aufgabe versagte, wurde aus der Mitte des Bundestags der sog. Gruppenantrag eingebracht¹⁰, der am 25.06.1992 in 2. und 3. Lesung am letzten Sitzungstag vor der Sommerpause in aller Eile als Gesetz beschlossen wurde. Zu den Initiatoren gehörten die heutige SPD-Schatzmeisterin *Inge Wettig-Danielmeier*, *Uta Würfel* von der FDP und die Bundestagspräsidentin *Rita Süßmuth* von der CDU. Während die überwiegende Mehrheit der CDU den Gesetzentwurf ablehnte, stimmte die Mehrheit der SPD und FDP für den Gesetzentwurf und von der CDU-Fraktion 34 Abgeordnete, darunter auch die Abgeordnete *Rita Süßmuth*. Dieses „Schwangersen- und Familien-Hilfegesetz“ (SFHG) wurde am 27.07.1992 ausgefertigt und am 04.08.1992 im Bundesgesetzblatt verkündet.

Die Bayrische Staatsregierung und 249 Abgeordnete der CDU-CSU Bundestagsfraktion erhoben gegen dieses Gesetz vor dem BVerfG Klage. Das Gericht entschied hierüber mit Urteil vom 28.05.1993.¹¹ Gegenstand der zur Entscheidung verbundenen Normenkontrollverfahren in diesem Urteil war vor allem die Frage, ob der Bundestag als Gesetzgeber seiner verfassungsrechtlichen Pflicht genüge, das ungeborene menschliche Leben zu schützen. Das Urteil stützt sich zunächst auf das 1. Fristenregelungsurteil, in dem der „Schwangerschaftsabbruch“ für die ganze Dauer der Schwangerschaft grundsätzlich als Unrecht angesehen und demgemäß für rechtlich verboten erklärt wird¹². Ausdrücklich stellt das Gericht vorab als wichtigen Leitsatz seiner Entscheidung ferner fest: „Menschenwürde kommt schon dem ungeborenen menschlichen Leben zu. Die Rechtsordnung muß die rechtlichen Voraussetzungen seiner Entfaltung im Sinne eines eigenen Lebensrechts des Ungeborenen gewährleisten. Dieses Lebensrecht wird nicht erst durch die Annahme seitens der Mutter begründet.“¹³ In den Urteilsgründen wird hervorgehoben, daß die Menschenwürde nicht erst dem Leben nach der Geburt oder bei ausgebildeter Personalität dem menschlichen Leben zukommt.

IV.

Im Widerspruch hierzu stehen die Äußerungen, die im Zusammenhang mit der Frage nach dem Import menschlicher embryonaler Stammzellen über den Zeitpunkt des Beginns des „Menschseins“ oder „Personseins“ und Zuerkennung der Würde als Mensch von Rechtsphilosophen, Biologen bzw. Biomedizinern oder Bioethikern erhoben wurden.¹⁴

Der Grund dafür, warum über den Beginn menschlichen Lebens und des Status des Einzelmenschen als Person gestritten wird, ist aus verfassungsrechtlicher Sicht offensichtlich, den Lebensschutz, wie er in Art. 1 und Art. 2 des Grundgesetzes (GG) seinen Ausdruck findet, zu unterlaufen. Diese, allem Streit zugrunde liegenden Normen lauten: Art. 1 Abs.1: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Art. 2 Abs. 2: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In dieses Recht darf nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden.“ Wenn dem Embryo – in welchem Stadium auch immer – das Menschsein, der Personenstatus, die Menschenwürde abgesprochen wird, relativiert sich der Streit um Abtreibung und Embryonenforschung. Insoweit handelt es sich um einen Trick, den Lebensschutz zu verlagern.

Hubert Markl, Biologe und Präsident der Max-Planck-Gesellschaft, bemerkte auf die Frage, wann individuelles menschliches Leben beginnt, das hinge von der Feststellung des Zeitpunktes ab, „von wann an wir gewillt sind, dem embryonalen Vorläufer des geborenen Menschen die Bezeichnung Mensch zuzuteilen.“¹⁵

Wann der Mensch zum wirklichen „Menschen“ wird, sei allein unsere Entscheidung. Dies sei unsere ureigene theoretisch geleitete Attributionsleistung, die durch Gesetzgebungsakt oder höchsten Richterspruch entschieden werden müsse.¹⁶ Der Rechtsphilosoph *Norbert Hoerster* will nur dem ein Recht auf Leben einräumen, der selbst ein Überlebensinteresse hat. *Reinhard Merkel* hält wie *Hoerster* die Auffassung des BVerfG für irrig, daß dem Menschen vom Anfang seiner Existenz an ein Recht auf Leben zusteht. Für *Nida-Rümelin* beginnt ein Mensch, Person zu sein, mit der Selbstachtung, für *Singer* beginnt das Menschsein mit dem respektierten Verhältnis zur eigenen Biographie - und für *Wolfgang Kersting* mit der Fähigkeit, als gleichberechtigter Partner Gegenseitigkeitsverhältnisse realisieren zu können.¹⁷

Robert Spaemann stellt dieser Auffassung zutreffend entgegen, daß die Gründung von Ethik und Recht auf kluge Wahrnehmung egoistischer Interessen der Erfahrung widerspricht, „nämlich jener fundamentalen sittlichen Grunderfahrung, die wir machen, wenn wir dem Anspruch begegnen, die von dem anderen ausgeht und die Levinas auf die einfache Formel bringt ‚Du wirst mich nicht töten‘.“¹⁸

Wolfram Höfling hat zu dem Status des frühen Embryos aus verfassungsrechtlicher Sicht deutlich gegen die o. g. Rechtsphilosophen und Biotechniker Stellung bezogen und bemerkt, Bioethik verhalte sich zur Ethik ebenso wie Marschmusik zur Musik (*E. Chagaff*).¹⁹ Auch der Embryo in vitro ist nach den vorgenannten Verfassungsartikeln „Schutzobjekt“ des Grundrechts auf Leben.²⁰

V.

Das 2. Abtreibungsurteil des BVerfG vom 29.05.1993 stellte bereits einleitend in der Begründung seines Urteils fest: „Menschenwürde kommt dem ungeborenen menschlichen Leben zu, nicht erst dem menschlichen Leben nach der Geburt oder bei ausgebildeter Persönlichkeit (vgl. bereits § 10 I 1 ALR: ‚Die allgemeinen Rechte der Menschheit gebühren auch den ungeborenen Kindern, schon von der Zeit ihrer Empfängnis‘)²¹. Es bedarf im vorliegenden Verfahren keiner Entscheidung, ob menschliches Leben bereits mit der Verschmelzung von Ei und Samenzelle entsteht, wie es Erkenntnisse der medizinischen Anthropologie nahe legen. Gegenstand der angegriffenen Vorschriften ist der Schwangerschaftsabbruch, vor allem die strafrechtliche Regelung; entscheidungserheblich ist daher nur der Zeitraum der Schwangerschaft. Dieser reicht nach den – von den Antragstellern unbeanstandeten verfassungsrechtlich unbedenklichen – Bestimmungen des StGB vom Abschluß der Einnistung des befruchteten Eis in die Gebärmutter (Nidation; vgl. § 218 I 2 StGB i. d. F. des Art. 13 Nr. 1 SFHG) bis zum Beginn der Geburt. ... Jedenfalls in der so bestimmten Zeit der Schwangerschaft handelt es sich bei dem Ungeborenen um individuelles, in seiner genetischen Identität und damit in seiner Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit bereits festgelegtes, nicht mehr teilbares Leben, das im Prozeß des Wachsens und des Sich-Entfaltens sich nicht erst zum Menschen, sondern als Mensch entwickelt (vgl. BVerfGE 39, 1 (37) = NJW 1975, 573-574 f.). Wie immer die verschiedenen Phasen des vorgeburtlichen Lebensprozesses unter biologischen, philosophischen, auch theologischen Gesichtspunkten gedeutet werden mögen und in der Geschichte beurteilt worden sind, es handelt sich jedenfalls um unabdingbare Stufen der Entwicklung eines individuellen Menschseins. Wo menschliches Leben existiert, kommt ihm Menschenwürde zu (vgl. BVerfGE 39 1 (41) = NJW 1975, 573/575). Diese Würde des Menschseins liegt auch für das ungeborene Leben im Dasein um seiner selbst willen.“²²

Man sollte annehmen, daß die Abgeordneten des Deutschen Bundestages diese grundlegenden Aussagen zur Interpretation des verfassungsrechtlichen Lebensschutzes beherzigt hätten, bevor erneut über den Lebensschutz beim Import embryonaler Stammzellen zu entscheiden war. Es liegt jedoch der Verdacht nahe, daß sie wieder einmal ihre Verantwortung als Gesetzgeber, der gem. Art. 20, Abs. 3 des Grundgesetzes nicht nur an die verfassungsmäßige Ordnung, sondern auch an „Gesetz und Recht gebunden“ sind, an das Bundesverfassungsgericht abgetreten haben, um von dort Antwort auf die Frage zu erhalten, ab welchem Zeitpunkt menschliches Leben zu schützen ist. Wie der obige Auszug aus den Urteilsgründen des BVerfG vom 28.05.1993 belegt, hatte das Gericht nur über den strafrechtlichen Schutz des Embryos für den Zeitraum von der Nidation bis zum Beginn der Geburt zu entscheiden. Offen ist sonach noch die Entscheidung des BVerfG über den Lebensschutz ab dem Zeitpunkt der Verschmelzung von Ei und Samenzelle als Beginn menschlichen Lebens.

Die Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben in dem zweiten Abtreibungsurteil des BVerfG vom 22.05.1993 erfolgte mit dem Schwangeren- und Familienänderungsgesetz (SFHÄndG) vom 21.08.1995, das ebenfalls in der Fassung des federführenden Ausschusses vom 28.06.1995 ohne weitere Diskussion

bereits am 29.06.1995 in 2. und 3. Lesung mit großer Mehrheit in namentlicher Abstimmung angenommen wurde.²³ Die Eile, mit der dieses Gesetz, wie auch bereits das o. g. SFHG vom 04.08.1992 verabschiedet wurde, läßt darauf schließen, daß die Mehrheit der Abgeordneten sich auf ihre Mitglieder in den Ausschüssen verließ, ohne eine eigene echte Gewissensprüfung vorgenommen zu haben. Von einer solchen kann aber nur die Rede sein, wenn der problematische Sachverhalt von dem einzelnen Abgeordneten nach allen ethischen und rechtlichen Gesichtspunkten sorgfältig geprüft wurde. Das gilt um so mehr, als es sich um eine Frage um Leben und Tod handelt. Dieses SFHÄndG folgt dem Beratungskonzept, wie es das BVerfG favorisiert hatte, weicht aber dennoch in wesentlichen Punkten von diesen Vorgaben ab. So wurde die embryopathische Indikation aus „ethischen Gründen“ der erweiterten medizinischen Indikation unterstellt. Dadurch wurde nicht nur die bisherige Fristenbindung (22 Wochen) aufgegeben, sondern die Tötung möglicherweise behinderter Kinder erstmals bis zur Geburt für „rechtmäßig“ erklärt. Eine solche kaum faßbare fehlerhafte Gesetzesentscheidung hätte bei sorgfältiger Beratung im Bundestag nicht unterlaufen dürfen. Aber man speulierte bei den Befürwortern des Gesetzentwurfes wohl darauf, daß sich kein neuer Normenkontroll-Kläger finden werde. Ergänzt wurde die strafrechtliche Neuregelung des „Schwangerschaftsabbruches“ gem. § 219 Abs. 1 S. 5 StGB durch das Schwangerschaftskonfliktgesetz 1992 in der Fassung vom 21.08.1995 (SchKG).

VI.

Es ist hier kein Raum, zu Inhalt und Reichweite dieses Gesetzes bis hin zur Einbindung der katholischen Kirche in dieses System mit seinen Beratungsstellen und der Erteilung des Beratungsscheines im einzelnen Stellung zu nehmen.²⁴ Jedoch sei kurz auf folgendes hingewiesen: Am 04.10.1999 hatten 14 Diözesanbischöfe ihre Bedenken gegen den Verzicht auf den Beratungsschein nochmals schriftlich vorgebracht, während Erzbischof *Dyba* als einziger Bischof bereits im September 1993 für sein Bistum Fulda angeordnet hatte, keine Beratungsbescheinigungen mehr auszustellen. Kardinal *Meisner* richtete mit seinem Schreiben vom 30.07.1999 an den Papst die Frage: „Liegt das wirklich in Ihrer Intention, den Beratungsschein mit Ihrem gewünschten Zusatz („Diese Bescheinigung kann nicht ... „) zu versehen und trotzdem zu dulden, daß ihn der Staat ignoriert?“²⁵.

Im Auftrage des Papstes beantworteten die Kardinäle *Ratzinger* und *Sodano* die gestellte Frage negativ.²⁶ Die Antwort auf den o. g. Brief der 14 Bischöfe erfolgte mit Schreiben von Kardinal *Sodano* am 20.10.1999 im Auftrag des Papstes.²⁷ Darin werden die Bedenken der 14 Bischöfe für unerheblich erklärt. U. a. heißt es: „... 3. Weil also das Gesetz in unentwirrbarer Weise Ja und Nein verknotet, den Lebensschutz durch die Beratung für den Nachweis der Beratung zugleich zum Mittel der Verfügung über menschliches Leben macht, kann die Kirche an diesem zentralen Teil des Gesetzes nicht mitwirken ... 8. Der Heilige Vater hat in der Tat seine Weisung in dieser Sache in Wahrnehmung seines obersten Hirtenamtes gegeben, wie er mehrfach in seinen Schreiben bekundet hat. ... Nach dieser Klarstellung bezüglich der Rechtsnatur der ergangenen Weisung, vertraut der Papst darauf, daß seine Begegnung mit Ihnen während des bevorstehenden Ad-limina-Besuches in einer brüderlichen und vertrauensvollen Atmosphäre stattfinden kann.“ Nach drei

Briefen des Papstes *Johannes Paul II.*²⁸ beschloß endlich der Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 23.11.1999, „keinen Beratungsnachweis ausstellen zu lassen, der den Weg zu einer straffreien Abtreibung ermöglicht.“²⁹

VII.

Obwohl das zweite Abtreibungsurteil des BVerfG vom 28.05.1993 unter ausdrücklicher Bestätigung seines ersten Abtreibungsurteils vom 25.02.1975 im Leitsatz 4 verbindlich für alle Staatsorgane gem. § 31 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festlegte: „4. Der Schwangerschaftsabbruch muß für die ganze Dauer der Schwangerschaft grundsätzlich als Unrecht angesehen und demgemäß rechtlich verboten sein ... Das Lebensrecht des Ungeborenen darf nicht, wenn auch nur für eine begrenzte Zeit, der freien, rechtlich nicht gebundenen Entscheidung eines Dritten, und sei es selbst der Mutter, überantwortet werden“, findet sich im SFHÄndG und SchKG für den juristischen Laien hierauf kein Hinweis. Lediglich in § 218a StGB wird die Abtreibung unter bestimmten Voraussetzungen für „straflos“ erklärt.

Zu dieser rechtlich unglaublichen Trickkonstruktion bemerkte der ehemalige Präsident des BVerfG, *Willi Geiger* im Anschluß an die Entscheidung des BVerfG zur Auslegung der Frage, ob von den gesetzlichen Krankenkassen gem. § 200f RVO die Kosten bei einem „nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt“ zu zahlen sind: „Seit Binding ist den Juristen geläufig, daß in jeder Strafnorm zwei Rechtssätze stecken, ein Verbot und eine Strafdrohung. Wenn das im Verbotssatz enthaltene Verdikt der Rechtswidrigkeit nicht erst durch die Strafvorschrift begründet wird, sondern unabhängig davon an anderer (allgemeinerer oder ranghöherer) Stelle des Rechtes ausgesprochen ist, wird daran durch die Aufhebung oder Einschränkung der Strafnorm nichts geändert. Das ist genau der Punkt, der unseren Fall betrifft. Rücknahme der Strafdrohung oder Rücknahme des staatlichen Strafanspruchs für bestimmte Modifikationen eines Schwangerschaftsabbruchs kann nicht beseitigen, was sich aus der Verfassung an Verbot und Rechtswidrigkeit des Tuns ergibt. Insoweit ist es auch nicht möglich, mit Formulierungen wie „gesetzmäßiges Handeln“, „legitimierter“ oder „legalisierter Schwangerschaftsabbruch“ „rechtfertigende Indikationen“ die Rechtswidrigkeit des Tuns aus der Welt zu schaffen. Der einfache Gesetzgeber kann nicht Rechtfertigungsgründe schaffen, die die Verfassung verbietet.“³⁰ Der in § 218a StGB alter Fassung³¹ bezeichnete Abbruch der Schwangerschaft war sonach rechtswidrig, aber nicht strafbar. Eine solche gesetzgeberische Regelung ist nach den vorg. Ausführungen jedoch nicht mit der Verfassung des GG in Einklang zu bringen. Mit den o. g. SFHÄndG erhielt der Schwangerschaftsabbruch in § 218a StGB eine Neufassung dahin, daß der Schwangerschaftsabbruch schon vom Tatbestand her nicht mehr als solcher (Abtreibung) strafrechtlich sanktioniert ist, wenn ihm eine gem. § 219 StGB vorgesehene Beratung vorausgegangen war. Demnach sind Abtreibungen mit einer durch einen Beratungsschein nachgewiesenen Beratung nicht mehr als Straftatbestand nach dem Gesetz anzusehen und sonach straflos. Die „Heilsformel“ für solche Abtreibungen lautet nunmehr „rechtswidrig aber strafrei.“³² Dieses absurde Novum „rechtswidrig aber strafrei“ in der deutschen Strafrechtsgeschichte, gründend auf dem Beratungskonzept, lassen sich 127 Juristen

von 669 Bundestagsabgeordneten bieten. Ob dieses Konzept verfassungsrechtlich Dauerbestand haben wird, ist nach dem 2. Abtreibungsurteil von 1993 nicht gewährleistet. Denn das Gericht verpflichtet im 6. Leitsatz seiner Entscheidung den Staat zur Erfüllung seiner Schutzpflicht zum wirksamen Schutz, den es zugleich als „Untermaßverbot“ bezeichnet.

Dieses Untermaßverbot läßt nach dem 8. Leitsatz des vorgenannten Urteils „es nicht zu, auf den Einsatz auch des Strafrechts und die davon ausgehende Schutzwirkung für das menschliche Leben frei zu verzichten“. In den Urteilsgründen heißt es: „Der Gesetzgeber erfüllt seine Pflicht, das ungeborene menschliche Leben zu schützen, nicht ein für allemal dadurch, daß er ein Gesetz zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs erläßt, welches diesen Schutz bezweckt und nach seiner – verfassungsrechtlich unbedenklichen – Einschätzung auch geeignet erscheint, das vom Grundgesetz geforderte Maß an Schutz zu gewährleisten. Er bleibt vielmehr aufgrund seiner Schutzpflicht weiterhin dafür verantwortlich, daß das Gesetz tatsächlich einen – unter Berücksichtigung entgegenstehender Rechtsgüter – angemessenen und als solchen wirksamen Schutz vor Schwangerschaftsabbrüchen bewirkt. Stellt sich nach hinreichender Beobachtungszeit heraus, daß das Gesetz das von der Verfassung geforderte Maß an Schutz nicht zu gewährleisten vermag, so ist der Gesetzgeber verpflichtet, durch Änderung oder Ergänzung der bestehenden Vorschriften auf die Beseitigung der Mängel und der Sicherstellung eines dem Untermaßverbot genügenden Schutzes hinzuwirken (Korrektur oder Nachbesserungspflicht). Diese Verpflichtung folgt auch daraus, daß der Gesetzgeber von Verfassung wegen grundsätzlich gehalten ist, die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes sobald als möglich zu beseitigen (vgl. BVerfG, NJW 1963, 947). Sie ist vor allem dann von Bedeutung, wenn ein bei Erlass verfassungsmäßiges Gesetz nachträglich verfassungswidrig wird, weil sich die tatsächlichen Verhältnisse, auf die es einwirkt, grundlegend gewandelt haben oder sich die beim Erlass des Gesetzes verfassungsrechtlich unbedenkliche Einschätzung seiner künftigen Wirkungen später als ganz oder teilweise falsch erweist ... Die Bindung des Gesetzgebers an die verfassungsmäßige Ordnung (Art. 20. III GG) erschöpft sich nämlich nicht in der Verpflichtung, bei Erlass eines Gesetzes die verfassungsrechtlichen Grenzen einzuhalten; sie umfaßt auch die Verantwortung dafür, daß die erlassenen Gesetze in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz bleiben (vgl. BVerfG, NJW 1963, 947).³³

VIII.

In den Erörterungen um den Lebensschutz, sei es in den erwähnten Entscheidungen des BVerfG oder Kommissionen wie „Recht und Ethik in der modernen Medizin“ oder unter Politikern und Wissenschaftlern geht es stets um die Frage, was Recht ist bzw. was dem – als Unrecht – entgegensteht. Das GG bindet in Art. 20 Abs. 3 die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung nicht nur an Gesetz, sondern auch an Recht. Der Verfassungsexegese hat die Wortgruppe „Gesetz und Recht“ je Schwierigkeiten bereitet. Daß der Hinweis in Art. 20 Abs. 3 GG tautologischer Natur sei³⁴, ist nach der Genese dieses Artikels nicht anzunehmen. Da dem Verfassungsgeber die Unrechtsherrschaft des „Dritten Rei-

ches“ vor Augen stand, muß man davon ausgehen, daß Gesetz und Recht nicht zufällig synonym sind. Das Wortpaar Gesetz und Recht erinnert daran, daß *lex* und *ius* nicht schlechthin gleich sind.³⁵ Der Rechtsphilosoph *Gustav Radbruch* hat die Idee der Gerechtigkeit, so wie sie die klassische griechische Philosophie entwickelt hatte³⁶, so gekennzeichnet: Der Konflikt zwischen Gerechtigkeit und Rechtssicherheit dürfte dahin zu lösen sein, daß das positive, durch Satzung und Macht gesicherte Recht auch dann den Vorzug hat, wenn es inhaltlich ungerecht und unzweckmäßig ist, es sei denn, daß der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreicht hat, daß das Gesetz als „unrichtiges Recht“ der Gerechtigkeit zu weichen hat.³⁷

Das BVerfG hat diese Formel „Gesetz und Recht“ in seiner Rechtsprechung zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht wie folgt hervorgehoben: „Die traditionelle Bindung des Richters an das Gesetz, ein tragender Bestandteil des Gewaltenteilungsgrundsatzes und damit der Rechtsstaatlichkeit, ist im Grundgesetz jedenfalls der Formulierung nach dahin abgewandelt, daß die Rechtsprechung an ‚Gesetz und Recht‘ gebunden ist (Art. 20 Abs. 3). Damit wird nach allgemeiner Meinung ein enger Gesetzespositivismus abgelehnt. Die Formel hält das Bewußtsein aufrecht, daß sich Gesetz und Recht zwar faktisch im allgemeinen, aber nicht notwendig und immer decken. Das Recht ist nicht mit der Gesamtheit der geschriebenen Gesetze identisch. Gegenüber den positiven Satzungen der Staatsgewalt kann unter Umständen ein Mehr an Recht bestehen, das seine Quelle in der verfassungsmäßigen Rechtsordnung als einem Sinn Ganzen besitzt und dem geschriebenen Gesetz gegenüber als Korrektiv zu wirken vermag; es zu finden und in Entscheidungen zu verwirklichen, ist Aufgabe der Rechtsprechung. Der Richter ist nach dem Grundsatz nicht darauf verwiesen, gesetzgeberische Weisungen in den Grenzen des möglichen Wortsinns auf den Einzelfall anzuwenden. Eine solche Auffassung würde die grundsätzliche Lückenlosigkeit der positiven staatlichen Rechtsordnung voraussetzen, ein Zustand, der als prinzipielles Postulat der Rechtssicherheit vertretbar, aber praktisch unerreichbar ist. Richterliche Tätigkeit besteht nicht nur im Erkennen und Aussprechen von Entscheidungen des Gesetzgebers. Die Aufgabe der Rechtsprechung kann es insbesondere erfordern, Wertvorstellungen, die der verfassungsmäßigen Rechtsordnung immanent sind, aber in den Texten der geschriebenen Gesetze nicht oder nur unvollkommen zum Ausdruck gelangt sind, in einem Akt des bewertenden Erkennens, dem auch willenhafte Elemente nicht fehlen, ans Licht zu bringen und in Entscheidungen zu realisieren. Der Richter muß sich dabei von Willkür freihalten; seine Entscheidung muß auf rationaler Argumentation beruhen. Es muß einsichtig gemacht werden können, daß das geschriebene Gesetz seine Funktion, ein Rechtsproblem gerecht zu lösen, nicht erfüllt. Die richterliche Entscheidung schließt dann diese Lücke nach den Maßstäben der praktischen Vernunft und den ‚fundierten allgemeinen Gerechtigkeitsvorstellungen der Gemeinschaft (BVerfGE 9, 338-349 = NJW 59, 1579)‘.“³⁸

IX.

Beachtet man diese vom BVerfG bindend vorgegebenen Rechtssätze zur Auslegung des Grundgesetzes, dann muß bei der unterdessen jährlich angestiegenen

Zahl der allein amtlich statistisch gemeldeten Abtreibungen, die vom BVerfG in seinem 2. Abtreibungsurteil vom 28.05.1993 angeordnete „Nachbesserungspflicht“ nach Ablauf einer verpflichtenden Beobachtungszeit von heute 9 Jahren der Bundestag als Gesetzgeber sein „Beratungskonzept mit Fristenlösung“ ohne Einsatz des Strafrechts unverzüglich überprüfen.³⁹ Daran zu erinnern, muß vordringlich auch Aufgabe der Deutschen Bischofskonferenz und der EKD durch ihre Vorsitzenden als Repräsentanten beider Kirchen als echte ökumenische Aufgabe angesehen werden.

Papst *Johannes Paul II.* hat bei der 8. Vollversammlung der Päpstlichen Akademie für das Leben, die vom 25.-27.02.2002 im Vatikan stattfand, eine Ansprache zu der Frage der aktuellen bioethischen Debatte gehalten. Er hob dabei hervor, für viele zeitgenössische Denker schienen die Begriffe „Natur“ und „Naturgesetz“ nur auf die physische oder biologische Welt oder auf die naturwissenschaftliche Forschung und Ökologie anwendbar zu sein. Aus dieser Perspektive erweise es sich als schwierig, die Bedeutung der menschlichen Natur im metaphysischen Sinne sowie die Bedeutung des Naturgesetzes in der sittlichen Ordnung zu begreifen. Es sei daher eine neue, auf Erkenntnis abzielende Anstrengung nötig, um die anthropologische und ethische Bedeutung des Naturgesetzes und des damit verbundenen Begriffs des Naturrechts wieder an den Wurzeln und in ihrer ganzen Tragweite zu erfassen. Die besondere Natur des Menschen begründe „die Rechte jedes menschlichen Individuums, das vom Augenblick seiner Empfängnis an Personenwürde besitzt ... Die Würde ist für alle gleich und bleibt in jeder Phase des individuellen Menschenlebens uneingeschränkt gegeben.“ Sodann zitiert der Papst den Hl. *Thomas von Aquin*: „Um sich in seiner spezifischen Ordnung zu vervollkommen, muß der Mensch das Gute tun und das Böse meiden, über die Weitergabe und Erhaltung des Lebens wachen, die Reichtümer der sichtbaren Welt veredeln und entwickeln, das soziale Leben kultivieren, das Wahre suchen, das Gute tun, sich in die Schönheit vertiefen (Summa theologica I -II, q. 94, a.2).“⁴⁰

X.

Die oben kurz umrissene Debatte über Lebensschutz und Menschenwürde auf der Grundlage des GG kann auch an der *Invokatio Dei* in der Präambel nicht vorbeigehen. Das wird allerdings nur dadurch erkennbar, daß beim Thema Menschenwürde in der Argumentation unter Politikern so gut wie nie der Mensch als Ebenbild Gottes bezeichnet wird. Das Mißfallen über den Gottesbezug in der Präambel haben die SPD-Bundestagsabgeordneten *Monika Griefahn* und *Eckhard Barthel* öffentlich bekundet. Auch die grünen Bundestagsabgeordneten *Volker Beck* und *Cem Özdemir* haben sich dem angeschlossen.⁴¹ Auch diese Tatsache macht deutlich, daß den vorgenannten Politikern sowie einem Teil ihrer Kollegen im Bundestag augenscheinlich nicht bewußt ist, daß die Präambel mit dem Einleitungssatz: „Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und dem Menschen ...“ den gesamten Inhalt der einzelnen Verfassungsartikel prägt und die Voraussetzungen benennt, von denen der Staat lebt und die er selbst nicht geben kann. Wer sich von diesen Voraussetzungen trennen will, will eine andere Republik und eine andere Verfassung. Politiker sollten daher auch die Artikel des Lebensschutzes in Art. 1

und 2 GG unter diesem Gesichtspunkt lesen und erwägen. Als Wähler muß man dies unseren Bundestagsabgeordneten klar vor Augen stellen mit der Konsequenz, daß sie nicht wählbar sind, wenn sie den Lebensschutz mit juristischen Tricks, die verfassungsrechtlich nicht haltbar sind, auszuhöhlen versuchen. Es ist auch nicht erträglich, wenn Bundestagsabgeordnete, die sich natürlich ihrer gesetzgeberischen Macht bewußt sind, die Mühe der Prüfung dessen, was Recht i.S. der Gerechtigkeitsidee ist, auf das BVerfG abschieben. Jeder Wähler sollte daher sorgsam darauf achten, welchem Kandidaten und welcher Partei er seine Stimme gibt.

Anmerkungen

- 1) Urteile des BVerfG (1. Senat) v. 25.02.1975, BVerfGE 39, 1 ff. = NJW 1975, 573 ff.; 28.05.1993 (2. Senat) BVerfGE 88, 203 ff = NJW 1993, 1751 ff.; 27.10.1998 (1. Senat) NJW 1999, 841 ff. zum Bayr. Schwangerenhilfenergänzungsgesetz (1.Senat) mit abweichenden Meinungen des damaligen Vizepräsidenten und heutigen Präsidenten Papier und der Richterinnen Graßhof und Haas einerseits und des Richters Kühling und der Richterin Jaeger andererseits.
- 2) Vgl. die aktuellen Bibliographien der Bibliothek des Deutschen Bundestages von Januar 2002 zu: „Recht und Ethik in der modernen Medizin“ für den Berichtszeitraum vom 05.05.2000 bis 13.12.2001 als Nachtrag zur Auswahlbibliographie.
- 3) NJW 1975, 573 ff. (Aktz. 1 BvF 1-6/74).
- 4) BVerfG, a. a. O. NJW 1975, 580.
- 5) a. a. O. 579.
- 6) Neuregelung durch das 15. Strafrechtsänderungsgesetz vom 18.05.1976.
- 7) Vgl. Josef Isensee, NJW 1986, 1645 ff., der darauf aufmerksam machte, daß in über 80% der von den Kassen abgerechneten Fällen „Notlagenindikation“ als Begründung diene.
- 8) Isensee, a. a. O. 1645 und 1646: „...Der Staat tötet.“
- 9) Tröndle-Fischer, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 49. Aufl. Rn. 3 vor § 218.
- 10) Bundestagsdrucksache 12/2605.
- 11) BVerfGE 888, 203 ff. = NJW 1993, 1751 ff. – 2. Abtreibungsurteil.
- 12) 4. Leitsatz des Urteils, a. a. O.
- 13) 1. Leitsatz des Urteils, a. a. O.
- 14) Vergl. Eberhard Schockenhoff, Die Würde ist immer die Würde des anderen, in: FAZ vom 23.01.2002, S. 44; Gerold Prauss, Geprägte Form, doch zweckbewußt zerstückt, in: FAZ vom 28.11.2001, S. 50.
- 15) Hubert Markl, FAZ vom 27.11.2001, S. 49 und FAZ vom 26.05.2001, S. 52 mit Widerspruch zur Rede des Bundespräsidenten Rau vom 18.05. 2001, der betonte, daß die Menschenwürde der Wissenschaft unüberschreitbare Grenzen setze.
- 16) H. Markl, FAZ vom 27.11.2001, S. 49.
- 17) Vgl. Robert Spaemann, Wer jemand ist, ist es immer. Es sind nicht die Gesetze, die den Beginn eines Menschenlebens bestimmen, in: FAZ vom 21.03.2001, S. 65 f.
- 18) Robert Spaemann, a. a. O.
- 19) Wolfram Höfling, Zygote – Mensch – Person, FAZ vom 10.07.2001, S. 8.
- 20) W. Höfling, a. a. O.
- 21) ALR = Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794.
- 22) NJW 1973, 1751/1753.
- 23) Vgl. hierzu Herbert Tröndle, NJW 1995 3009 ff./3013.
- 24) Zu dieser Problematik vgl. Rainer Beckmann, Der Streit um den Beratungsschein, Würzburg 2000 und Manfred Spieker, Kirche und Abtreibung, Paderborn 2001.

- 25) Text des Briefes in: „Die Tagespost“ vom 21.09.1999; vgl. auch R. Beckmann, a. a. O. 137.
- 26) Vgl. M. .Spieker, a. a. O. S. 171.
- 27) Text bei M. Spieker, a. a. O. S. 176 ff.
- 28) Die Texte der drei Papstbriefe vom 21.09.1995, 11.01.1998 und 03.06.1999 sind abgedruckt bei R. Beckmann, a. a. O. im Anhang, Dokumente III.
- 29) Text des Beschlusses ebenfalls bei Beckmann, a. a. O. S. 255.
- 30) Willi Geiger (Senatspräsident am Bundesgerichtshof a. D. war von 1951 bis 1977 Richter am BVferG), Ist ein strafloser Schwangerschaftsabbruch auch rechtmäßig? 1982, in: Hoffacker/Steinschulte/Fietz (Hrsgb.), Auf Leben und Tod, 2. Aufl. 1985, S. 123/128; vgl. auch Isensee oben Fußnote 8.
- 31) vom 18.05.1976, BGBl. I 1213 ff. – 15. Strafrechtsänderungsgesetz.
- 32) Christian Geyer berichtet in der FAZ vom 03.04.2001, S. 49, daß die Bundestagsabgeordnete M. v. Renesse, Vorsitzende der Enquetekommission des Deutschen Bundestages „Recht und Ethik in der modernen Medizin“ kokett erklärte, den „absurden Gedankengang ‚rechtswidrig aber straffrei‘“ seinerzeit im Blick auf die Abtreibungsregelung erfunden zu haben. Ihr Autorenstolz wolle nun den Selbstwiderspruch des Rechts zur Methode ausweiten. Dabei ginge es ihr in der Diskussion unter Lebenswissenschaftlern, Politikern und Rechtsphilosophen in Bad Segeberg um die künftigen Rechtsgrundlage der Biopolitik bei der PID nur noch um Rechtsfrieden, aber nicht mehr um die Rettung des Rechts. Diese Strategie leugne die von dem Rechtsphilosophen Otfried Höffe und Regine Kollek, Vorsitzende des Ethikrates beim Bundesgesundheitsministerium betonte Singularität des Abtreibungskonflikts. Frau v. Renesse täte so, als hätte das Recht keine andere Aufgabe, als in seinen Paragraphen möglichst getreu die „Widersprüchlichkeit des Lebens“ abzubilden.
- 33) So Schnapp, in: GG-Kommentar v. Münch, Rn. 36 zu Art. 20 und Jarass, Grundgesetz, 4. Aufl. Rn. 26; a. A. Klaus Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. Bd. I, S. 798; Benda, in: Benda/Maihofer/Vogel, Handbuch des Verfassungsrechts, 2. Aufl. S.487 und Ossenbühl, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. III S. 289 mit der Bemerkung, daß sich Gesetz und Recht zwar faktisch und im allgemeinen, aber nicht notwendig und immer decken.
- 34) So Jarass a. a. O.
- 35) Klaus Stern a. a. O.
- 36) Vgl. hierzu Gerhard Kittel, Theologisches Wörterbuch zum Neuen Testament Bd. II (1935), Die Rechtsidee im klassischen Griechentum und Hellenismus, S. 180 ff.
- 37) G. Radbruch , Rechtsphilosophie, 4. Aufl. (1950) S. 353; vgl. auch Herzog, in: Maunz-Dürig, Grundgesetz Kommentar Rn. 53 zu Art. 20; BVerfGE 3, 225 ff./233.
- 38) BVerfGE 34,269 ff. – Beschl. vom 14.02.1973 = NJW 1973,1221 ff. /1225; vgl. auch Ernst v. Hippel, Mechanisches und moralisches Rechtsdenken (1959), S. 233.
- 39) BVerfG, NJW 1993, 1751 ff. /1767.
- 40) Text in: Die Tagespost vom 05.03.2002, S. 6; im übrigen verweist der Papst in seiner Ansprache zu seinen diesbezüglichen Aussagen über dieses Thema auf seine Enzyklischen Fides et ratio, Veritatis splendor, Evangelium vitae, die Instruktion der Glaubenskongregation Donum vitae und die Enzyklika seines Vorgängers Paul VI. Humanae vitae. Zum Gesamthema Naturrecht vgl. ferner Arthur F. Utz, Ethik des Gemeinwohls, Gesammelte Aufsätze 1983-1997, hrsg. von Wolfgang Ockenfels, dort S. 37-133.
- 41) Vgl. Michael Feldkamp (Bonner Historiker): Wie Gott in das Grundgesetz kam, in: Rheinischer Merkur vom 31.12.1999, S. 23.

Dr. iur. Rudolf Steinke arbeitet als Rechtsanwalt in Köln.

PISA 2000 – eine deutsche Bildungskatastrophe

I.

PISA 2000 steht für Schieflagen. Neuerdings und ganz gewaltig in Deutschland von jener Art, die allemal Verwunderung hervorruft. Bildungspolitik *made in Germany*, das wissen wir jetzt, ist kein überzeugender Hinweis auf Qualität, Vorbild und Spitzenstellung. Das Gegenteil ist zu konstatieren: PISA ist die traurige Bilanz einer noch nicht einmal als mittelmäßig zu bezeichnenden deutschen Schülerleistung – in einer der größten Industrienationen der Welt. Nichts gibt es an der PISA-Studie der Bildungskatastrophe zu beschönigen.

II.

PISA 2000 (Programme for international student assessment) ist ein Indikatorenprogramm der OECD mit dem Ziel, vergleichende Daten über die Leistungsfähigkeit der Bildungssysteme ihrer Mitgliedsstaaten auf der Grundlage von Schülerleistungen zu liefern. Untersucht wurden die Bereiche Lesekompetenz, die mathematische und die naturwissenschaftliche Grundbildung im Kontext flächenübergreifender Kompetenzen des selbstregulierenden Lernens. Zielpopulation waren 15-jährige Schülerinnen und Schüler – eine Altersgruppe, die noch der Vollschulzeitpflicht unterliegt oder faktisch eine Vollzeitschule besucht. PISA ist die bisher umfassendste und differenzierteste Vergleichsuntersuchung von 32 Staaten. In der Bundesrepublik wurden insgesamt über 50.000 Schüler an fast 1.500 Schulen in die Untersuchung einbezogen. Das Kern-Ergebnis: Deutschland bewegt sich so ziemlich im unteren Drittel der Leistungsfähigkeit seines Schulwesens. PISA 2000 beschreibt diesen verheerenden Zustand auf über 500 Seiten: Seite für Seite beinahe ein bildungspolitisches Trauerspiel auf Dauer gefährdeter Standortkonkurrenz.

III.

Immer schon war uns eigentlich bewußt, wie blamabel Deutschland in seinen bildungspolitischen Ergebnissen abschneidet. Erinnerung sei an die TIMSS-Untersuchung der Jahre 94/95: „Third International Mathematics and Science Study“ prüfte Kenntnisse in Mathematik und Naturwissenschaften. Ergebnis: ungenügend. Erinnerung sei zum Beispiel an BIJU „Bildungsverläufe und psychosoziale Entwicklung im Jugendalter des Max-Planck-Institut für Bildungsforschung, Berlin: In ihr ging es um den Wissensstand in Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik und Biologie: Die Lern- und Leistungszuwächse, so das Fazit, sind unter Niveau. Mit jeder dieser und anderen Untersuchungen und ihren dramatischen

Ergebnissen wiederholte sich zugleich das Ritual eingeübter Unbeschwertheit: Die erregte und gleichzeitig unehrgeizige Pflichtrhetorik verflog so schnell wie Wasserdampf. Zu Veränderungen im Schulwesen waren, so wollte es die Regie, Anlässe kaum in Sicht. Nur gelegentlich entglitten den Verantwortlichen schöne Verheißungen des Unverbindlichen. Sie sollten mehr dem Versagen der Modernitätsverlierer vorbeugen als dem Verlangen nach gebotenen Notwendigkeiten entsprechen – immer alles eingeordnet im politischen Entsorgungssystem instrumentell gebogener Interpretation, bestätigt und zugleich versöhnt mit dem Gedanken, daß die öffentliche Aufmerksamkeit sich lohnenderen Themen zuwenden werde.

Für die beharrliche Immunisierung dringender Veränderungen stand eine weitere, tauglichkeitsgeprüfte und daher immer wieder neu aktivierte probate Vorgehensweise zur Verfügung: Der Angriff auf die Wissenschaftlichkeit jeweils vorhandener Untersuchungen selbst, der besorgte Zweifel an der Seriosität ihrer zutage geförderten Fakten. Nicht die von den Ergebnissen Betroffenen hatten sich zu rechtfertigen, sondern die Untersuchenden selbst.

IV.

Mit der jetzigen PISA-Studie 2000 der OECD bedarf der Versuch, sie zu ignorieren oder ihre Wissenschaftlichkeit anzugreifen, eines wesentlich hartnäckigeren Vorgehens (auch eines überzeugenderen, als es jetzt z. B. der „Bund Freiheit der Wissenschaft“ in seiner Hausgazette Nr. 1/2002 mit dem Beitrag von *Willi Eisele*, Oberstudiendirektor eines Gymnasiums, versucht hat). Der Auftraggeber, also die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, ist ja nicht von schlechten Eltern. Gemäß Artikel 1 des 1960 in Paris unterzeichneten Übereinkommens ihrer 27 Mitgliedsstaaten hat sie die Aufgabe, „eine anhaltende Wirtschaftsentwicklung sowie einen steigenden Lebensstandard zu erreichen und dadurch zur Entwicklung der Beschäftigung in der Wirtschaft beizutragen“. Ausgerechnet eine an *ökonomischen* Zielvorgaben ausgerichtete Institution analysiert also einen wesentlichen Teil der Bildungspolitik im globalisierten Deutschland. Und wenn darüber hinaus sowohl das Bundesbildungsministerium als auch die Kultusministerkonferenz für die OECD-PISA-Untersuchung mitverantwortlich zeichnen, die Projekt-Koordination dem renommierten Max-Planck-Institut für Bildungsforschung in Berlin oblag, dürfte vorsorglich ausgeschlossen sein, das Ganze – wie bekannt – in Schubladen einzuordnen, dem Verdacht von Fundierungs-Defiziten auszuliefern oder auf die bekannten stereotypen Antworten zurückzugreifen. Das macht sich bereits bemerkbar: Es hat den Anschein, die Bildungspolitik in Deutschland reagiere wesentlich ernsthafter und sensibler auf die OECD-Untersuchung. Zugleich drängen sich die ersten Erkenntnisse auf, wie man dem jetzt wirklich offenkundig gewordenen schulpolitischen Dilemma am besten entgegentritt: Schon jetzt betreiben einige Bundesländer wieder inhaltsirrelevanten Aktionismus. Er konzentriert sich im wesentlichen auf das, was Deutschen unter vermeintlich vorübergehenden Bedingungen eines Veränderungsdrucks traditionell die größte Lust bereitet: Reformsymbolik an Organisationsstrukturen.

V.

In PISA haben sich 31 Teilnehmerstaaten (von Australien über Korea bis Lettland) für eine vergleichende Untersuchung entschieden, für einen anwendungsorientierten Ansatz und die Erfassung grundlegender fachbezogener und flächenübergreifender Kompetenzen. Untersucht wurde also nicht bloßes Faktenwissen. Grundlage bildet der funktionelle Aspekt moderner Grundbildung, also ein „dynamisches Modell lebenslangen Lernens“. Denn obwohl der Erwerb von spezifischem Wissen im schulischen Lernen wichtig ist, hängt die Anwendung dieses Wissens im Erwachsenenleben entscheidend von den allgemeinen Fähigkeiten und Kenntnissen ab, die der Einzelne erworben hat.

„Im Bereich *Lesen*“, so die grundlegenden Merkmale von PISA, „besteht die zentrale Kompetenz in der Fähigkeit, schriftliches Material zu interpretieren und über Inhalt und Eigenschaften von Texten zu reflektieren. Im Bereich *Mathematik* kommt es bei der Anwendung von mathematischen Kompetenzen im täglichen Leben mehr auf die Fähigkeit an, quantitativ zu argumentieren und Beziehungen oder Abhängigkeiten zu erfassen, als auf die Fähigkeit, die für Schulbücher typischen Fragen zu beantworten. Im Bereich *Naturwissenschaften* sind für die naturwissenschaftlichen Probleme, die in der Welt der Erwachsenen diskutiert werden, spezifische Kenntnisse, etwa die Namen bestimmter Pflanzen oder Tiere, weniger wichtig als ein Verständnis von umfassenden Konzepten und Themen wie Energieverbrauch, Artenvielfalt und menschliche Gesundheit.“

Nach diesem Untersuchungs-Design von PISA geht es also um die Frage: Erwerben ausreichend viele Schüler in der Schule ein Wissen, und zwar als Voraussetzung für erfolgreiches Lernen im späteren Leben? Diese Frage zu stellen, heißt, sie nach PISA leider für Deutschland verneinen zu müssen.

VI.

OECD-PISA hat einen Mittelwert von Leistungen ermittelt, der bei 500 Punkten liegt. Bei den Leistungen im *Lesen* liegt die Spannweite zwischen 546 (Finnland) und 400 (Brasilien). Der Mittelwert deutscher Schüler pendelt sich bei 484 Punkten ein. Er ist damit 16 Punkte unter dem OECD-Mittelwert. Von 31 Ländern rangiert die Bundesrepublik an 21. Stelle. Die durchschnittliche Lesekompetenz bewegt sich – von fünf möglichen Kompetenzstufen – an der Grenze zwischen Kompetenzstufe II und III und damit nicht wesentlich entfernt von der Elementarstufe. Die Elementarstufe (Grundschulwissen) setzt einfache Verbindungen zwischen Informationen aus dem Text und allgemeinem Alltagswissen voraus; die im Durchschnitt nicht erreichte Kompetenzstufe V (Expertenstufe) umfaßt die kritische Bewertung eines Textes unter Bezugnahme spezialisierten Wissens, die Formulierung von Hypothesen über Informationen im Text, auch wenn die relevanten Konzepte den Erwartungen widersprechen (Reflektieren und Bewerten). Der Abstand der deutschen Ergebnisse zur internationalen Spitzengruppe (u. a. Neuseeland, Finnland, Australien, Vereinigtes Königreich, Belgien) ist mit einer halben Standardabweichung beträchtlich. *Unterhalb* der Kompetenzstufe I (Grundschulniveau) liegen in Deutschland 10% der Schüler – auf dem fünftletz-

ten Platz. Das Defizit ist also verhältnismäßig groß. Höhere Versager-Anteile finden sich nur in Brasilien, Mexiko, Lettland und Luxemburg. Weitere 13% der in Deutschland erfaßten Schüler haben dann endlich die Kompetenzstufe I erreicht. Damit sind fast ein Viertel aller deutschen Schüler nur fähig, auf einem elementaren Niveau zu lesen.

PISA folgert: „Im Hinblick auf selbständiges Lesen und Weiterlernen ist diese Gruppe insgesamt als potenzielle Risikogruppe zu betrachten.“ In der unterdurchschnittlich erfolgreichen Gruppe befinden sich neben Deutschland alle der fünf ehemaligen Ostblockstaaten, die an PISA teilgenommen haben, vier Länder aus dem südeuropäischen Raum sowie zwei südamerikanische Staaten. Lediglich zwei mitteleuropäische Länder weisen neben Deutschland Mittelwerte auf, die unter dem OECD-Durchschnitt liegen, nämlich Luxemburg und Liechtenstein.

Nur 9 Prozent der Schüler in Deutschland beherrschen die Kompetenzgruppe V. Die Quote ist ähnlich hoch wie zum Beispiel in Island und der Schweiz. In etlichen Ländern werden jedoch im Spitzenbereich deutlich bessere Ergebnisse erzielt. Selbstredend, daß Deutschland in Schwächen und Stärken unterhalb des Mittelwertes aller untersuchten OECD-Mitgliedsstaaten liegt. Mit etwa 20 Prozent des Altersjahrgangs ist der Anteil schwacher und schwächster Leser in Deutschland ungewöhnlich hoch. Interessant für die erforderlichen Schlußfolgerungen ist der analysierte Leistungsabstand zwischen leistungsschwächsten und leistungsstärksten Schülern. Der von den 5 Prozent leistungsschwächsten Schülern maximal erreichte Testwert liegt in Deutschland 366 Punkte unter dem Ergebnis, das von den 5 Prozent besten Schülern mindestens erreicht wurde. Dieser Abstand ist um 10% größer als der aller OECD-Teilnehmerstaaten. Die Streuung der Schülerleistungen in Deutschland ist also besonders ausgeprägt – und im Vergleich in Deutschland am größten.

Warum erreichen Schüler eines Landes gute oder weniger gute Lese-Leistungen? Eindeutige Deutungen stehen uns derzeit nicht zur Verfügung. Aber einen wesentlichen Befund hat uns PISA schon jetzt vermittelt. Beim Ländervergleich von 14 Staaten zeigt sich, daß der Anteil der 15-jährigen, die angeben, überhaupt nicht zum Vergnügen zu lesen, in Deutschland bei 42 Prozent liegt. Diese Lese-Abneigung – unvorstellbar – wird von keinem anderen Land übertroffen.

Der Anteil des muttersprachlichen Unterrichts ist in keinem Land der Welt so niedrig wie in Deutschland. Immer mehr Bundesländer reduzieren den Grundschulwortschatz. Er ist jetzt bei nur 700 Wörtern angelangt – dies entspricht etwa 12 von über 350 Seiten des Duden-Wörterbuchs. Die Fehlentwicklungen der letzten dreißig Jahre – vernachlässigte Spracherziehung, die Abschaffung eines Lektürenkanons (und die damit verbundene Aufgabe geistiger Tradition) – sind heute in PISA nachzulesen. Deutschland, das Land der Dichter und Denker?

VII.

Die Ergebnisse in der *Mathematik* im internationalen Vergleich von PISA sind ebenfalls kein Anlaß zur Freude. Auch hier gelten wieder die oben beschriebenen Kompetenzstufen. Nur ein verschwindend geringer Anteil (1,3 Prozent) erreicht

in Deutschland die höchste Stufe der mathematischen Grundbildung (V). 12% können der Stufe IV, ein knappes Drittel der Stufe III zugeordnet werden. Nur wer mindestens die Kompetenzstufe II erreicht, wird den Anforderungen an mathematisches Wissen gerecht. Für die Hälfte deutscher Schüler muß das als ausgeschlossen gelten.

Ein Drittel der 15-jährigen SchülerInnen befindet sich auf Stufe II – also Wissen auf gehobenem Grundschulniveau als Basis, neuartige Aufgabensituationen halbwegs zu verstehen.

17 Prozent der PISA-Schüler erreichen gerade die Kompetenzstufe I, Rechnen auf plattem Grundschulniveau. Damit sind sie nicht in der Lage, typische mathematische Aufgaben für Ausbildungsplatzbewerber zu lösen. Sie gehören nach PISA ausdrücklich zur Risikogruppe. Deutschland, Norwegen und die Vereinigten Staaten haben höhere Besetzungen im unteren Leistungsbereich, Schweden, Frankreich, Österreich, Schweiz, das Vereinigte Königreich und Japan im oberen. Der Anteil der Risikogruppen, deren mathematische Fähigkeiten über das Rechnen auf Grundschulniveau nicht hinausreichen, ist in Deutschland so hoch wie in keinem anderen PISA-Land: doppelt so hoch wie im Vereinigten Königreich und mehr als dreimal so hoch wie in Japan.

Der OECD-PISA-Mittelwert 500 wird von Deutschland unterschritten, und zwar um 10. Dieser Unterschied ist statistisch signifikant. Deutschland befindet sich in der Nähe von Ungarn und der Russischen Föderation, weit abgeschlagen etwa von Japan, Korea, Neuseeland oder Island. Betrachtet man die Länder in der Reihenfolge ihrer Leistungs-Mittelwerte, so lassen sich folgende weitere Erkenntnisse gewinnen: Deutschland liegt im unteren Mittelfeld, zusammen mit den Vereinigten Staaten, Spanien und den osteuropäischen Ländern. Die internationale Leistungsspitze wird klar durch die beiden ostasiatischen Länder Japan und Korea gebildet. Als Staatengruppen mit niedrigen Leistungen lassen sich die südeuropäischen Länder (außer Spanien) identifizieren, erweitert um Luxemburg (das offenbar aufgrund seiner Mehrsprachigkeit einen Sonderstatus einnimmt), und Lettland. Zwei Drittel aller 15-jährigen erreichen oder übertreffen geringfügig diesen niedrigen Leistungsstandard.

PISA hat nicht darauf verzichtet, die mathematische Leistungsverteilung innerhalb des differenzierten deutschen Schulsystems zu analysieren: Hauptschüler liegen mit ihren mathematischen Fähigkeiten überwiegend auf Grundschulniveau, unterhalb des Grundschulniveaus oder auf Stufe I (Elementare Kenntnisse).

Damit bleiben sie unter dem Niveau, bei dem nach PISA die zentralen mathematischen Begriffe der Sekundarstufe I bekannt sind, verstanden wurden und angewandt werden können. Lediglich 8,8 Prozent der Hauptschüler erreichen oder übertreffen diesen Standard. Fast die Hälfte der Hauptschüler muß der Risikogruppe zugerechnet werden, in der Realschule sind es 16%, bei der Gesamtschule 28% der 15-jährigen, die über das Grundschulwissen nicht hinauskommen. Nur die Schüler in Gymnasien erreichen zu 79 Prozent den ihrem Bildungsgang entsprechenden Mindeststandard. 30 Prozent sind anspruchsvolleren mathemati-

schen Begriffen zugänglich. Aber auch dies ist keine Ruhmesblatt, da genau diese anspruchsvolleren Techniken als typische gymnasiale Lerninhalte gelten müssen. Als Spitzenschüler kommen in Gymnasien nur 3 Prozent in Betracht.

Aufschlußreich ist auch folgender Hinweis: Vergleicht man die durchschnittliche mathematische Leistung im Realschulbereich mit den Testleistungen aller 31 Teilnehmerstaaten, so verfehlen diese – wenn auch knapp – den mittleren OECD-Durchschnitt. Die Durchschnittsleistung der Hauptschüler (404) bewegt sich signifikant – gemessen am PISA-Mittelwert (500) – nach unten. Umgekehrt liegen immerhin 11 Prozent der Realschüler und 24 Prozent der Schüler von Gesamtschulen unter dem Durchschnitt der Hauptschule. Unterschiede zwischen den Bildungsgängen lassen sich zwar im Wesentlichen durch die Auswahlprozesse beim Übergang von der Grundschule in die Sekundarstufe I erklären. Dennoch verbleiben bedeutsame Differenzen: Auch bei gleichen kognitiven Grundfähigkeiten und identischem sozioökonomischem Status ist die Leistung eines Gymnasiasten um fast 50 Punkte höher als die Leistung eines Hauptschülers. Es wird interessant sein bei künftigen Analysen, diese Unterschiede aufzuklären. Hauptschüler schneiden nach PISA immer dann – gemessen am Gesamtleistungsniveau – besser ab, wenn ihnen eine Aufgabe nach Art und stofflichem Inhalt vertraut ist. Besondere Schwierigkeiten ergeben sich hingegen dann, wenn mit anspruchsvollen Wissensinhalten, mit innermathematischen Kontexten und mit komplexeren Verallgemeinerungen gearbeitet werden muß. Ein Problem der Didaktik? Es käme nach PISA darauf an, auch Hauptschüler in geeigneter Form an Anwendungsaufgaben heranzuführen, die ungewohnte Elemente enthalten und auf einfachem Niveau begriffliches Denken erfordern. *Annette Schavan* hatte die Notwendigkeit, sich im bildungspolitischen Reformprozeß vor allem auf die Didaktik zu konzentrieren (die PISA-Ergebnisse erahrend?), bei ihrer Amtseinführung als KMK-Präsidentin Anfang 2001 schon ausdrücklich betont. Sie wird von der OECD-Studie im Nachhinein bestätigt.

VIII.

Wenn schon in den Bereichen Lesen und Mathematik die deutsche Bildungsbilanz hochgradig miserabel ist, können wir wenigstens die berechtigte Hoffnung hegen, die *Naturwissenschaften* (Biologie, Geowissenschaften sowie Physik/Chemie) würden Deutschlands bildungspolitisches Image noch retten? Weit gefehlt! Auch hier liegt die Bundesrepublik herb abgeschlagen an 20. Stelle. Die Leistungen der deutschen Schüler in Naturwissenschaften rangieren unter dem OECD-Durchschnitt und weisen eine relativ große Streubreite aus. Es zeichnen sich ausgeprägte Defizite im unteren Leistungsbereich ab; relativ kleine Anteile der deutschen Schülerstichprobe liegen auf den höheren Kompetenzstufen. In den oberen Kompetenzbereichen (Stufe V und IV) liegen deutsche Schüler unter den Durchschnittswerten aller PISA-Länder, in den unteren Stufen (II und I) über den Werten: 52,6 Prozent der Schüler unserer Republik erreichen Grundschul- und Elementarniveau. In oberen Leistungsverteilungen werden in Deutschland keine überdurchschnittlichen Werte gegenüber den anderen Ländern erzielt.

Auch im Bereich der Naturwissenschaften haben schulformbezogene Analysen stattgefunden. Die Unterschiede zwischen den Schulformen sind erwartungsgemäß beträchtlich: Die Differenz zum Beispiel vom Gymnasium zur Realschule beträgt über 80 Punkte, zur Integrierten Gesamtschule 128 Punkte. Bei allen selbstverständlichen Unterschiedlichkeiten in den Leistungsbefunden, die in den verschiedenen Schulformen erreicht werden: PISA bemängelt mit Recht, daß die Zuordnung der Schüler auf die unterschiedlichen Schulformen nicht mit einem speziellen Förderungsansatz verbunden sind. Der internationale Vergleich zeigt, daß in Deutschland insbesondere die Schüler im unteren Leistungsbereich kaum mehr eine förderliche Entwicklungsumgebung vorfinden, die in anderen Ländern offensichtlich gegeben ist.

IX.

Schule ist nicht gleich Schule. Das gilt innerhalb Deutschlands, das gilt vor allem innerhalb der PISA-Staaten. Am Beispiel Mathematik, aber nicht nur hier, wurden von PISA die Leistungs-Gemeinsamkeiten und Leistungsunterschiede zwischen den Bildungsgängen herausgearbeitet. Das ist – bei aller allgemeinen Tragik der Ergebnisse für das gesamte deutsche Schulwesen – für die Gesamtschulen noch weniger schmeichelhaft. Allein in der mathematischen Grundbildung – und hier ist nur ein Beispiel herausgegriffen – erreichen die zutage geförderteten Fakten ein Hochmaß an gesamtschulpolitischer Bedenklichkeit. PISA hat – wie dargestellt – fünf Kategorien von Leistungsstandards analysiert: Von hoher Komplexität (5) zum Rechnen auf Grundschulniveau – und noch darunter (2 bis -1; letztere die sogenannte Risikogruppe). In den oberen Leistungskategorien fällt die Gesamtschule genauso ab wie sie in den Risikobereichen eine Spitzenstellung hält. Die Werte 5 und 4 im differenzierten Schulwesen weisen bei der Hauptschule 0,4 Prozent, bei der Realschule 7 Prozent, beim Gymnasium 36,1 Prozent – bei der Gesamtschule 4,7 Prozent auf. Dabei müßte auf der Grundlage ermittelter Durchschnittswerte (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) die Gesamtschule mindestens einen Wert von 14,5% aufbieten, um mit dem differenzierten Schulsystem überhaupt mithalten zu können. In Stufe 1 und -1 bedürfte die Gesamtschule eines Wertes von nur 11,6 Prozent, um nicht einen überragenden Platz von bemerkenswerten Leistungsdefiziten gegenüber der gegliederten Schule einzunehmen. Tatsächlich liegt der Risikowert in der Gesamtschule bei 16 Prozent: Jeder 6. Schüler der Gesamtschule gehört in Mathematik zur Risikogruppe. Man wird gespannt sein, daß die für Mitte des Jahres zu erwartende Anschluß-Studie von PISA im Länder- und Systemvergleich noch spezifischer die erheblichen Mängel gerade der Gesamtschulen offenlegen wird. Die Leistungsbrüche der Gesamtschule gegenüber dem differenzierten Schulwesen – das sei ausdrücklich festgestellt – haben eigentlich keinen Neuigkeitswert. Ihnen fehlt aber seit geraumer Zeit die Erkenntnispräsenz. *Josef Hitpaß*, damaliger Professor für Entwicklungspsychologie an der Universität Köln und Bonn, hatte mit einer Vielzahl von empirischen Untersuchungen bereits Mitte der 80er Jahre auf signifikante Leistungsdefizite verwiesen, mit sachlich unanfechtbaren empirischen Detailanalysen. *Hitpaß*, ein allseits hoch geachteter Wissenschaftler, fand

in der beratungsresistenten gesamtschulpolitischen Kameraderie so gut wie kein Gehör. Das gilt ebenfalls für eine Vielzahl von Gesamtschullehrern aus NRW, die sich neulich kritisch zum instabilen Leistungsnetz ihrer eigenen Schule äußerten. Sie sahen sich öffentlich dem Vorwurf des mangelhaft ausgebildeten Mitgefühls gegenüber ihrem eigenen Berufsstand ausgesetzt, verbunden mit einem beachtlichen Aufwand ministerieller Energie, die öffentlich vorgebrachten Erfahrungen mit beherzter Vollendung schlichtweg zu ignorieren.

PISA ist in seiner Gründlichkeit unübertroffen. Soweit möglich, wurden Erklärungszusammenhänge für die zentralen Ergebnisse der Studie analysiert oder deren weitere Ergründung in Aussicht gestellt. Aber schon in den jetzt aufgeworfenen Fragen verbergen sich interessante Folgerungen. Das bezieht sich etwa auf die Korrelation von Dauerpflicht-Schulzeit und Leistungsergebnissen. Die Dauerpflicht-Schulzeit umfaßt im OECD-Durchschnitt in der Regel den Zeitraum von 6-16 Jahren. Vergleicht man Finnland, die Schweiz, Österreich, Frankreich und das Vereinigte Königreich mit Deutschland, so hält kein Land eine längere Schulzeit vor wie die Bundesrepublik. Deutschland bedarf eben einer längeren Zeit – für einen weniger ergiebigen Unterricht. Und auch das ist uns vermittelt: Das Schulklima in Deutschland wird allgemein von allen Beteiligten – also von Lehrern und Schülern – als äußerst positiv bewertet. Aber ein Zusammenhang zwischen einem guten Schulklima und höheren Fachleistungen ist nicht nachweisbar. Die Behauptung, auf die Spaßschule komme es zuvörderst an, entlarvt sich als schlechter Witz. PISA hat dem Bildungswesen in Deutschland einen guten Dienst erwiesen und ein schlechtes Zeugnis ausgestellt: Deutschlands Kopf-Noten liegen im argen. Sie könne nur durch Kopfarbeit auf Dauer verbessert werden. Eine beunruhigende bildungspolitische Gegenwart ist die schlechteste Voraussetzung für eine immer kühner werdende Zukunft gewaltiger Voraussetzungen.

X.

PISA ist fürwahr nicht vom Himmel gefallen. PISA hat seine Vorgeschichte – sie liefert uns segmentäre Erklärungen der trotzigen schulischen Gegenwart und auch Hinweise darauf, was verändert werden muß. PISA 2000 hat die letzten Hoffnungen zerstört, bildungspolitisch zur Tagesordnung überzugehen:

Es ist nicht möglich, die Analyse der zutage geförderten Mängel mit zwingend gewordenen Anforderungen zu konfrontieren, ohne uns auch mit der Koinzidenz von PISA 2000 mit den 70er und 80er Jahren zu befassen: Jener Phase wilder Umformung der Schule, ihre propagierte Reduktion auf bloße gesellschaftliche Überbauphänomene und einer damit verbundenen radikalen Diskontinuierung des „Neuen“ vom diskreditierten „Alten“. Normativ wurde die ideologisch entworfene scheinidealisierte Zukunft mit Partizipation und Emanzipation begründet und als Folge vor allem das Leistungsprinzip ins Visier der Vernichtung genommen. „Ein gesellschaftlich und damit schulisch tief verwurzelt fachbezogenes Leistungsverständnis sollte durch die Schule nicht noch stabilisiert werden. Denn der einzelne sieht sich genötigt, sich selbst durch Leistungen *vor* an-

deren zu platzieren“, liest man ungeniert in Heft 38 der Schriftenreihe des Kultusministers NRW 1980 – dem Abschlußbericht der wissenschaftlichen Beratergruppe Gesamtschule.

Das „Elend der spätbürgerlichen Pädagogik“ (*Hans-Jochen Gamm*) sollte der Anfang von Emanzipation durch Ende der Leistung sein. Mit dieser Zäsur war genau eine der wesentlichen Legitimationen bestritten, die erst, wie wir aus den Rekrutierungs-Prinzipien der ständisch-verfaßten Gesellschaft wissen, die Voraussetzung für Emanzipation schafft. Die antiemanzipatorische Infragestellung von Leistung und Herausforderung verletzte zudem das normative Fundament von Bildung selbst. An Teilen der gegenwärtigen Lehrerschaft ist dieser Prozeß bis zur Gegenwart nicht spurlos vorbeigegangen.

Heute müssen wir einen bedrängenden Status der Entzauberung, der Täuschung dieser Leistungskritik konstatieren. PISA ist die Zeit-Diagnose einer jahrelang gepflegten Einengung der Schule auf modernitätssüchtige, wirklichkeits- und kontext-unabhängige Absurditäten, in denen es sich vorübergehend bequem, ohne Anstrengung, Disziplin, Entsagung, Fleiß, Zuverlässigkeit, aber mit um so größerer Selbstbezogenheit einrichten ließ.

Die beschriebene Diskontinuierung des „Neuen“ vom „Alten“ ist gewissermaßen zu einer beschämenden Kontinuierung des „Alten“ – des ideologisch motivierten Leistungsangriffs – zum „Neuen“, zum Tatbestand offenkundig erheblicher Wissensdefizite, geworden. Mit der Auseinandersetzung über PISA 2000 ist daher dringend eine ernsthafte öffentliche Debatte über Leistung und Leistungsmaßstäbe im Kontext des Auftrages der Schule erforderlich. Nur eine Schule des Wissens kann auch Orientierung vermitteln.

Unsere Bildungspolitik ist curricular immer noch unausgereift: Die Frage, was ist eigentlich wichtig im Lernprozeß der Schule unter den Bedingungen einer Wissensgesellschaft, ist in der aktuellen Bildungstheorie und als Folge dessen auch politisch immer noch nicht hinreichend beantwortet. Natürlich sind Schlüsselqualifikationen als Bedingung für lebenslanges Lernen vorausgesetzt. Die zunehmend unüberhörbaren Versuche, diese Schlüsselqualifikationen durch Basisqualifikationen zu substituieren und damit die Notwendigkeit auch des Faktenwissens selbst immer mehr in Zweifel zu ziehen, zeigen verheerende Wirkung in ausgeblendeten Wissensbeständen, die wir vielfach an Schülern beklagen. Hochschulen und Ausbildungsbetriebe können davon ein Lied singen. Wenn vor lauter lernstrategisch – was immer das auch bedeuten mag – ausgerichteter Nicht-Lernprozesse solides basales Wissen sozusagen als banale anti-intellektuelle Alphabetisierung heruntergewürdigt wird, ist Welterschließung als die zentrale Aufgabe von Schule jungen Menschen versperrt. PISA wie zuvor besonders TIMSS haben ja auch die defizitäre Lage der Beherrschung von Standardstoffen, Standardtechniken verdeutlicht. Aber erst Wissen vom Grunde auf und das Begreifen von Inhalten gibt den fachübergreifenden Kompetenzen jene Authentizität, ohne deren Beziehung keines von beiden Bestand hat. „In der Substanz“, so beschreiben die PISA-Autoren zu Recht den Horizont moderner Allgemeinbildung, „geht es um die Orientierungswissen vermittelnde Begegnung mit kognitiver, moralisch-evaluativer, ästhetisch-expressiver und religiös-

konstitutiver Rationalität“, also Kulturtechniken, fachbezogenes Wissen, Sozialisationsmuster, Werte und Normen. Genau das ist das Ziel der angewandten kanonischen Prinzipien von Allgemeinbildung: Selbststand der Person, nicht Selbstbezogenheit, „Freiheit des Eigentums des Geistes“ (*Hegel*). Erst diese verschiedenen Konturen der Allgemeinbildung, die in ihren Elementen nicht wechselseitig zu ersetzen sind, erlauben den reflexiven, den Vernunft in Anspruch nehmenden Zugang zu den Dingen. Es ist daher dringend eine Rückkehr zu inhaltlich orientierten und verbindlichen Lehrplänen notwendig. Das hat uns nicht zuletzt auch die Analyse der *World-Education Indicators* 1999 deutlich ins Stammbuch geschrieben. *Wilhelm von Humboldt* ist eben nicht tot.

Schule ist treuhänderisch tätig. Das verfassungsrechtlich verankerte staatliche Gewährleistungsprinzip von Bildung und Ausbildung gegenüber der jungen Generation leitet sich ab vom Elternrecht als konstitutivem Bestandteil des Grundgesetzes. Aber nicht selten wirken Schule und Familie als gegenseitig entfremdete Institutionen. Oftmals sind ihre Beziehungen auf Formalisierungen verkleinert. Gewiß, im minimalen Falle gibt es Schulpflegschaften und Elternsprechtage, auch mit dem erforderlichen Respekt, den Schule solchen Einrichtungen entgegenbringt. Aber wahr ist: Der Einfluß der Eltern auf den schulischen Erziehungsprozeß ist angesichts schulischer Dominanzen gering. Andererseits gilt das auch für das zuweilen magere Interesse, das Elternhäuser dem schulischen Erziehungsprozessen entgegenbringen. Wenn es dennoch gelänge, Lehrer und Eltern als wichtige Träger des schulischen und familiären Bildungs- und Erziehungsbeauftragten in einer stärkeren wechselseitigen Zusammenarbeit zu gewinnen, könnte sich eine neue Quelle innovativer Kraft für alle Beteiligten finden. In diesem Zusammenhang muß konzeptionell über die Ganztagschulen nachgedacht werden. Anders als dies zuweilen geschieht. Gewiß, Ganztagschulen sind auch aus Gründen der Erwerbstätigkeit der Frauen erforderlich. Das scheint gelegentlich der mehr oder weniger einzige Aspekt ihrer Begründung zu werden. Ganztagschulen, die familiäre Verantwortlichkeit substituieren, werden das nächste Dilemma sein, mit dem wir uns – wenn diese Prämisse bestehen bleibt – auseinanderzusetzen haben. Kein Plädoyer gegen die Ganztagschulen, wohl aber gegen ein Verständnis, dessen Folge in der stillschweigenden Entwertung familiären Engagements liegen könnte. Ganztagschulen dürfen nicht Schule und Familie trennen, sondern sie als integriertes Element des gemeinsamen Bildungsauftrages verstehen. Wir müssen der tradierten Arbeitsteilung von Schule und Elternhaus entgegenwirken. (*Karl Otto Hondrich* spricht in seinem neuesten Buch „Der Neue Mensch“, Frankfurt 2002, von der Paradoxie des Prozesses eines Umschlagens von Selbst- in Fremdbestimmung: „Der Neue Mensch, der seine Selbstbestimmung steigert, etwa indem er im Beruf und aus der Familie heraus seine eigenen Wege geht, steigert damit seinerseits die Fremdbestimmung über seine Partner und Kinder“.)

Es muß über neue Formen der Lehrerbildung nachgedacht werden. In einer Vielzahl von Bundesländern ist es bisher nicht gelungen, während der ersten Phase der Hochschulausbildung den Anforderungen des Lehrerberufs entsprechende pädagogische und fachdidaktische Studien anzubieten. Die Ausbildung erfolgt

überwiegend als unverbundenes Nebeneinander von Einzelveranstaltungen in Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Erziehungswissenschaften. Die berufspraktische Ausbildung ist zu wenig in das Studium einbezogen. Darüber hinaus: Es fehlt die notwendige Verknüpfung der beiden Phasen der Lehrerbildung. Die Nachwuchslage in den Fachdidaktiken ist schwierig – und an manchen Universitäten ohnehin als Pseudowissenschaft entwertet.

Das System der Förderung von lernschwachen und besonders leistungsstarken Kindern ist – so schlußfolgert auch PISA – erst überhaupt in Angriff zu nehmen. Die Fähigkeit zur Diagnostik, zur Binnen- und Außendifferenzierung ist in der Lehrerschaft nicht hinreichend gegeben. Dies gilt insbesondere für Hochbegabte, besonders in den Grundschulen. Deren Förderung scheitert zudem häufig auch an mentalen Blockaden. Wenn es nicht gelingt, in Deutschland – trotz hoffnungsvoller Anfänge – ein allgemeines Klima der Akzeptanz für die Förderung begabter Kinder und Jugendlicher zu schaffen, dann haben wir die bildungspolitischen Herausforderungen der ökonomischen Globalität nicht verstanden. Wir brauchen eine Schulpolitik, die jetzt Ernst macht mit der individuellen Entfaltung von Begabungspotentialen.

Warum weigern wir uns mehr oder weniger immer noch, Hochbegabtenklassen in Grundschulen und Gymnasien einzurichten und sie gleichzeitig in den Schulalltag heterogen zusammengesetzter Schülerschaft zu integrieren? Warum ist es nicht möglich, einen individuell zwischen Schüler, Lehrer und Eltern abgestimmten Schullaufplan zu entwerfen, der alle Beteiligten zwingt, sich den festgelegten Zielen zu unterwerfen und damit die Chancen der jungen Generation, auch hinsichtlich der Erreichung eines Abschlusses, vergrößert?

Schließlich: Unsere Schulen brauchen eigene Profile. So entsteht ein heilsamer Wettbewerb der besten. Ihre Ergebnisse bedürfen einer größeren öffentlichen Transparenz und – wenn es sein muß – auch öffentlicher Rechtfertigung. Warum fordern nicht die kommunalen Schulträger in ihrem Einzugsbereich eine Bilanz über das schulische Geschehen und Ergebnisse: Über die Quote der Erfolgreichen und die der persönlichen schulischen Niederlagen? Wo sind die öffentlich zugänglichen und diskutierten Vergleiche zwischen den Schulen, wo eine professionelle Qualitätskontrolle?

PISA ist die bildungspolitische Bilanz mit roten Zahlen. Wir können entscheiden, ob das „Unternehmen Schule“ sich in Deutschland zunehmend dem Status der Insolvenz nähert. Oder ob wir radikal umbauen, wo es erforderlich ist. Es ist zu hoffen, daß PISA nicht nur eine Studie bleibt. Sondern zu einer „DENK“-Schrift wird. Im wahrsten Sinne des Wortes.

Dr. Lothar Theodor Lemper ist Bereichsdirektor der Gemeinnützigen Stiftungen der Kreissparkasse Köln.

Religiöse Anliegen in der Wissensgesellschaft

Zum Dialog von Religion, Ethik und Naturwissenschaft

Was ist, so muß die erste Frage des Themas lauten, eigentlich eine Wissensgesellschaft? Und was, so die zweite und sofort nachfolgende Frage, wäre das religiöse Anliegen? Und schließlich, das wäre der 3. Punkt, wie verträgt sich eine solche religiöse Fragestellung mit einer postmodernen Wissensgesellschaft?

1. Ohne Zweifel haben wir es seit dem Beginn der Neuzeit im 15. Jahrhundert mit einem allmählich sich abzeichnenden und revolutionär neuen Wissenschaftsideal und Wissenschaftsbegriff zu tun. Die kopernikanische Wende¹ führte zur ersten Kränkung des Menschen: Der Vertreibung aus dem Mittelpunkt des Kosmos. Gegen den zeitweise erbitterten Widerstand der Kirche brach sich die Erkenntnis Bahn, nicht die Erde – und damit der sie bewohnende Mensch – bilde den Mittelpunkt des Weltbildes, sondern die Sonne. Scheinbar rückte infolge dieses naturwissenschaftlichen Paradigmenwechsels² auch der Mensch an den Rand des nun installierten Sonnensystems, und mit dem Menschen als Ebenbild Gottes auch Gott selbst. Welt und Staat mußten hinfort unter Absehung von der Existenz Gottes gestaltet werden – oder, wie es am Ende des 16. Jahrhunderts der niederländische Jurist und Philosoph *Hugo Grotius* formulierte: „Etsi deus non daretur – Auch wenn es Gott nicht gibt.“ Auch wenn es Gott nicht gibt, gilt das Staats- und Völkerrecht. Die naturwissenschaftlichen Gesetzmäßigkeiten gelten auch wenn es Gott nicht gibt.

Zugleich wurde der Mensch wieder in die Mitte von Denken und Wissen gestellt.³ Die Kränkung des Menschen erfolgte durch *Darwin*: Hatte *Kopernikus* die menschliche Person an den Rand des Sonnensystems versetzt, so gliedert sie *Darwin* ein in den genetischen Stammbaum: Der Mensch, so scheint naturwissenschaftlich erwiesen, stammt mit Haut und Haaren, Genen und Geist vom Affen ab. Und: allein das Gesetz der besseren Auslese, „survival of the fittest“ bestimmt das Leben und die Geschichte von Mensch und Menschheit. Erkennbar ist am Ende nur das „egoistische Gen“, das als höchsten Wert das eigene Überleben kennt.

Die Naturwissenschaft läßt angesichts solcher harter Fakten keinen Platz für Ethik oder gar Religion: „worüber man nicht reden kann, darüber muß man schweigen“ (*Ludwig Wittgenstein*). Und die Folge ist eine immense Sprachlosigkeit und ein allzu beredtes Schweigen außerhalb der naturwissenschaftlichen Mauern. Schließlich folgte die 3. Kränkung des Menschen durch *Sigmund Freud*⁴ am Ende des 19. Jahrhunderts: die Vertreibung nicht nur aus dem Haus des Kosmos und dem Haus der besonderen Abstammung, sondern nun sogar die Vertreibung aus dem Haus der eigenen Seele. Was *Augustinus*, *Thomas von Aquin* und *Ignatius vom Loyola* immer schon ahnten, daß nämlich die menschli-

che Seele „quodammodo omnia“ – in gewisser Weise alles“ sei, und zugleich dem Ich das größte Rätsel, das wird nun erwiesen. Die Seele zersplittert in die drei Instanzen von Ich, Es und Über-Ich, und zurück bleibt nur der hohle Anspruch, ein unverwechselbares „Selbst“ zu sein, scheinbar durch nichts anderes gedeckt als die eigene Einbildung.⁵ Zu diesem weiten Bereich der Einbildung gehören vermutlich auch ethische und religiöse Werte.⁶

Alle drei Kränkungen des Menschen verdanken sich der neuen Wissenschaft, die naturwissenschaftlich auftritt und zugleich „more geometrico – mit mathematischer Methode“: Alles, was nicht in diesen Kategorien erklärbar ist, ist prinzipiell unerklärbar und unwissenschaftlich. Eine erhebliche Reduktion des Wissensbegriffes ging damit einher: Man meinte nun mehr zu wissen und wußte doch immer weniger. Galt noch in der Scholastik Wissenschaft als das Denken aus ersten Prinzipien, so gilt jetzt nur noch ein Denken aus mathematisch überprüfbareren Prinzipien. dies wird unterstützt durch den Dualismus⁷ des *Descartes*⁸ und seine Aufspaltung des Menschen in „res extensa – Körper“ und „res cogitans – Geist“: Der Mensch wird zur geistigen Maschine.⁹ Die mathematische Methode wird zum leitenden Paradigma des Denkens und Wissens; Religion und Gottesbegriff werden in das mathematische System sicherer Erkenntnis eingeordnet.¹⁰ Erst die Entwicklung der Psychoanalyse nach *Freud* und der Existentialismus bricht mit der mathematischen Tradition und fragt nach den subjektiven Bedingungen der Existenz des Menschen. Die postmoderne Wissenschaft wird zunehmend skeptischer gegenüber den eigenen Möglichkeiten – soziologisch, bioethisch, philosophisch.¹¹

2. Dieser Entwicklung in der Neuzeit unterlag auch die Religion¹², deren erstes und vornehmstes Anliegen doch ist, hinter die Dinge zu schauen, hinter der sichtbaren Physik die nur denkbare Metaphysik zu entdecken, hinter dem sichtbaren Menschen den unsichtbaren Gott zu denken.¹³ Die „Religion nach der Aufklärung“¹⁴, von der mathematischen Methode zunächst zersetzt und dann verlassen, scheint in der Moderne existentiell wieder gültig zu sein, je nach persönlicher Überzeugung. Religion und Glauben sind Privatsache, möglicherweise notwendig zur Daseinsbewältigung und Sinnstiftung. Aber die Religion will ja mehr: Sie beansprucht existentielle und essentielle Gültigkeit, oder anders: Gott soll nicht nur für wahr gehalten werden, er soll auch wahr sein.

Hier scheint zunächst die fundamentale Unterscheidung des *Aristoteles* in theoretische und praktische Vernunft hilfreich zu sein: beide bauen auf ersten Prinzipien auf. Die theoretische Vernunft nimmt ihren Ausgang vom Satz des Widerspruchs (A nicht B), die praktische Vernunft vom ersten Prinzip „bonum faciendum, malum vitandum – Das Gute ist zu tun, das Böse zu unterlassen.“¹⁵ Dem entsprechen zwei grundlegende Formen menschlicher Handlung: die Wirkhandlung als technisch ausgereiftes Verfahren in Effizienz und Zielgerichtetheit; die Ausdruckshandlung als Darstellung einer inneren Haltung. Es ist eben ein wesentlicher Unterschied, ob ich einen Nagel effizient und technisch perfekt in die Wand schlage, auf daß er dauerhaft und stabil ein Bild halte, oder ob ich einen geliebten Menschen küsse, auf daß er wisse, daß ich ihn liebe. Wissen? Kann hier korrekt von Wissen die Rede sein? Eben nicht im Rahmen des bloß natur-

wissenschaftlichen Wissensideal. Also nur Glauben? Beide: Wissen als Überzeugtsein nicht aufgrund experimenteller Beweise, sondern aufgrund experimenteller Beweise, also mit Hilfe von Erfahrung, die mich die Überzeugung lehrt.¹⁶ Auch für die praktische Vernunft und die ethischen, philosophischen und religiösen Sichtweisen gilt das wissenschaftliche Prinzip von *Karl Popper*, nämlich von Verifizierbarkeit und Falsifizierbarkeit: Allerdings nicht im Laborexperiment, sondern im „Freilandverfahren“, in der Erfahrung anderer Menschen oder des eigenen Lebens, Erfahrungen mit Gutheit und Bosheit, mit richtigen und falschen Entscheidungen, aus denen sich eine menschliche Persönlichkeit entwickelt. Letztlich ist es eine Frage der Sichtweise, der Deutung und der Interpretation von Wirklichkeit: Ein Kuß kann ein Judaskuß oder ein Liebesbeweis, die hormonelle Äußerung eines egoistischen Gens oder der Versuch zur Selbsttranszendenz sein. Ein Nagel in der Wand hingegen ist immer nur ein Nagel, nicht weniger, aber auch nicht mehr... Nicht der Defekt, und sei er an Dingen und Menschen noch so offensichtlich, ist normal, sondern das Ideal, und sei es noch so selten. Die Metaphysik, das Gottesebenbild, die unverletzliche Würde des Menschen geht dem real vorfindlichen und allzu oft leicht defekten Menschen immer voraus. Dies ist nicht mathematisch beweisbar, aber mathematisch auch nicht zu widerlegen und obendrein höchst sinnvoll.

3. Verträgt sich ein solches religiöses Anliegen mit einer modernen Wissensgesellschaft? Ja, mehr noch: es verträgt sich nicht nur, es ist geradezu die notwendige Ergänzung und Hintergrundmusik. Glaube und Wissen sind unterschiedliche Wahrnehmungsweisen menschlicher Wirklichkeit.¹⁷ Eine moderne Wissensgesellschaft bleibt zutiefst einseitig und auf Dauer nicht funktionstüchtig, wenn sie einseitig nur naturwissenschaftliches Wissen betrachtet,¹⁸ Religion gehört notwendig zum Menschen¹⁹. Dies gilt beispielsweise für die moderne Bildungsgesellschaft: Nur wer imstande ist, im Menschen mehr zu sehen als ein dressiertes Kaninchen oder eine effiziente Arbeitsbiene, vermag *Michel de Montaignes* Ansicht zu teilen „Kinder sind nicht wie Fässer, die gefüllt werden müssen, sondern wie Feuer, die entzündet werden sollen!“, eine Ansicht die immerhin prägend wurde für das abendländische Bildungswesen.

Dies gilt aber auch etwa beispielhaft für den modernen Sozialstaat: Er lebt vom Ethos des Sozialstaatsbürgers, der nicht nach technischen Regeln funktioniert, sondern als Individuum mit sozialen Rechten und Pflichten²⁰ drei Ebenen des Verhaltens erreicht haben muß, soll der Staat funktionieren: die Ebene der individuellen Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit, die Ebene des sozialen Verhaltens (wenn schon nicht als ethischer Altruismus wie beim bamherzigen Samariter, so doch wenigstens als reziproker Altruismus wie beim Versicherungsnehmer), die Ebene der Endlichkeitsbewältigung. Letzteres meint, auf die unmittelbare Bedürfnisbefriedigung verzichten zu können um höherer Ideale willen, und sich in Verantwortung nicht nur vor sich selbst, sondern vor der Menschheit und letztlich vor Gott zu wissen. Geschieht das nicht, ist die permanente Tendenz zur Sofortbefriedigung von Ansprüchen und Bedürfnissen sowie ein chronischer Leistungsmangel, da ohne absoluten Anruf arbeitend, die Folge: eine Art „Sozialdarwinismus“ mit unterschiedlich negativen Langzeitfolgen für

Mensch und Gesellschaft.²¹ In dieser Sicht leidet der moderne Sozialstaat permanent an einer mentalen Krise.²² Der Psalmist im Alten Testament der Bibel kommentiert: „Für das Leben ist jeder Kaufpreis zu hoch!“ Wenn es nur dieses Leben gibt, dann kann logisch nur enthemmter Konsumrausch die Folge sein. Jeder Verzicht erscheint als Schwäche, als Unlogik und Unvernunft – rein mathematisch betrachtet. Jeder kennt das Verhalten aus einschlägiger Erfahrung am Buffet mit Pauschalpreis: Lieber den Magen verrenkt...

Religion relativiert das irdische Leben mit dem Horizont der Ewigkeit, aber vertieft zugleich die irdische Erfahrung als Abglanz und Vorgeschmack der göttlichen Gegenwart. Der barmherzige Samariter als Sozialstaat verfällt leicht dem Samariterdilemma: Wenn erst einmal bekannt ist, daß es den Samariter mit drei Tagegeldern im Wirtshaus gibt, liegt bald jeder im Straßengraben und wartet auf den nächsten Esel... Der barmherzige Samariter lebt nur als religiöser Mensch, aber in einer Wissensgesellschaft: Er weiß um die Existenz Gottes, er weiß um die grundsätzliche Versuchbarkeit des Menschen und er weiß daher um die Notwendigkeit fester Spielregeln, Gesetze und Anreize. Und er weiß vor allem eines: Der Mensch mag mit dem Kaninchen oder dem gemeinen Hauschwein vieles gemein haben, Hunger, Durst, Müdigkeit, eines aber hat er ihm voraus: den Geist als Möglichkeit, über sich selbst hinaus zu denken. Und dahinter sollten wir nicht zurückfallen.

Anmerkungen

1) Vgl. F. Krafft, Die „Copernicanische Revolution“, in: H. Kuester (Hg.), Das 16. Jahrhundert: Europäische Renaissance, Regensburg 1995, 181-214: „Die Wissenschaft von der Natur ist nicht etwas dem Menschen objektiv Vorgegebenes wie die Natur selbst. Sie ist vielmehr, wie die Technik, ein Produkt des menschlichen Intellekts und damit, obgleich sie sich mit der Natur auf etwas Objektives bezieht, etwas Subjektives...“ (181).

2) Vgl. K. Bayertz, Wissenschaftstheorie und Paradigmbegriff, Stuttgart 1981; Th. S. Kuhn, Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen, Frankfurt/M. 1967.

3) Zur Vorgeschichte dieser Entwicklung vgl. W. Haug, Experimenta medietatis im Mittelalter, in: J. Schmidt (Hg.), Aufklärung und Gegenklärung in der europäischen Literatur, Philosophie und Politik von der Antike bis zur Gegenwart, Darmstadt 1989, 129-151.

4) Vgl. J. Le Rider, Freud zwischen Aufklärung und Gegenklärung, in: J. Schmidt (Anm. 3) 475-496.

5) Zur Kritik vgl. C.T. Eschenröder, Hier irrte Freud. Zur Kritik der psychoanalytischen Theorie und Praxis, München 1984.

6) Vgl. E. Nase/J. Scharfenberg (Hg.), Psychoanalyse und Religion, Darmstadt 1977; H. Hartmann, Psychoanalyse und moralische Werte, Frankfurt/M. 1992; A. Lambertino, Psychoanalyse und Moral bei Freud, Bonn 1994; U. Rauchfleisch, Psychoanalyse und theologische Ethik, Fribourg 1986.

7) Vgl. H.-P. Schütt, Substanzen, Subjekte und Personen. Eine Studie zum cartesianischen Dualismus, Heidelberg 1990.

8) Vgl. H. Schöndorf, René Descartes. Die Grundlegung der neuzeitlichen Philosophie, in: StZ 214 (1996) 243-254.

- 9) Vgl. A. Lohner, Wie Gott zum Lückenbüßer und die Welt zur Maschine wurde, in: IKZ Communio 25 (1996) 180-192.
- 10) Vgl. G. Schmidt, Aufklärung und Metaphysik. Die Neubegründung des Wissens durch Descartes, Tübingen 1965, 128: „Gott ist der Garant und der Inbegriff der gegenständlichen, über das Ich hinausführenden Wahrheiten. Der Gottesbegriff ist eigentlich ein Wahrheitsbegriff.“
- 11) Vgl. M. Eigen, Perspektiven der Wissenschaft. Jenseits von Ideologien und Wunschenken, Stuttgart 1988.
- 12) Zum Begriff vgl. sehr erhellend E. Feil, Religio. die Geschichte eines neuzeitlichen Grundbegriffs vom Frühchristentum bis zur Reformation, Göttingen 1986; ders., Religio. Die Geschichte eines neuzeitlichen Grundbegriffs zwischen Reformation und Rationalismus, Göttingen 1997.
- 13) Vgl. A. Görres, Kennt die Religion den Menschen?, München 1984.
- 14) Vgl. H. Lübke, Religion nach der Aufklärung, Graz 1986.
- 15) Vgl. M. Rhonheimer, Praktische Vernunft und Vernünftigkeit der Praxis. Handlungstheorie bei Thomas von Aquin in ihrer Entstehung aus dem Problemkontext der aristotelischen Ethik, Berlin 1994.
- 16) Vgl. D. Mieth, Moral und Erfahrung, Fribourg 1977.
- 17) Vgl. R. Isak, Autonomie und Dialog – auf der Suche nach der Einheit von Glauben und Wissen, in: Ders. (Hg.), Glaube im Kontext naturwissenschaftlicher Vernunft, Freiburg 1997, 9-22.
- 18) Vgl. dazu H.A. Müller (Hg.), Naturwissenschaft und Glaube, Bern 1988.
- 19) Vgl. F. Stolz (Hg.), Homo naturaliter religiosus. Gehört Religion notwendig zum Mensch-Sein?, Frankfurt 1997.
- 20) Vgl. J. Bethke Elstain, Individuelle Rechte und soziale Pflichten, in: K. Michalski (Hg.), Aufklärung heute. Castalgandolfo-Gespräche 1996, Stuttgart 1996, 146-161.
- 21) Vgl. M. Vogt, Sozialdarwinismus. Wissenschaftstheoretische, politische und theologisch-ethische Aspekte der Evolutionstheorie, Freiburg 1997.
- 22) Vgl. H. Pompey, Die mentale Krise der sozialen Sicherungssysteme als Herausforderung des Sozialstaates, in: Die Neue Ordnung 51,6 (1997) 439-448.

Dr. Peter Schallenberg ist Direktor der „Kommende“, des Sozialinstituts des Erzbistums Paderborn.

Walter Brandmüller

Liturgischer Nationalismus oder Universalismus?

Seit fast zehn Jahren konnte man nirgendwo ein Missale Romanum – das offizielle lateinische Meßbuch der katholischen Kirche – mehr kaufen: Es war restlos vergriffen. Nun wurde die längst fällige Neuauflage vor kurzem dem Papst übergeben und der Presse vorgestellt. Da mochte mancher sich die Frage stellen, ob ein lateinisches Meßbuch nicht längst überholt, überflüssig sei, da es doch Meßbücher in allen modernen Sprachen gibt!

Doch, abgesehen davon, daß es für all diese Übersetzungen einer gemeinsamen Vorlage, einer gemeinsamen Originalfassung, bedarf, ist festzuhalten, was das 2. Vatikanische Konzil in seiner Konstitution „Sacrosanctum Concilium“ über die Liturgie sagt (a. 36 § 1-2): „Der Gebrauch der lateinischen Sprache soll in den lateinischen Riten erhalten bleiben, soweit nicht Partikularrecht entgegensteht. Da bei der Messe, bei der Sakramentspendung und in den anderen Bereichen der Liturgie nicht selten der Gebrauch der Muttersprache für das Volk sehr nützlich sein kann, soll es gestattet sein, ihr einen weiteren Raum zuzubilligen, vor allem in den Lesungen und Ermahnungen, und in einigen Orationen und Gesängen ...“ Und etwas weiter (art. 54): „Es soll jedoch Vorsorge getragen werden, daß die Christgläubigen die ihnen zukommenden Teile des Meßordinariums auch lateinisch miteinander sprechen oder singen können.“

Was das Breviergebet betrifft, verfügt das Konzil überdies (art. 101): „Gemäß jahrhundertalter Überlieferung des lateinischen Ritus sollen die Kleriker beim Stundengebet die lateinische Sprache beibehalten.“

Auch hier wird „in einzelnen Fällen“, und zwar für jene, die „nicht gut Latein verstehen“, der Gebrauch einer approbierten Übersetzung gestattet. Damit ist klar: Das Latein ist und bleibt die dem römischen Ritus eigene Sprache, der Gebrauch der Muttersprache ist in gewissem Umfang gestattet, keineswegs vorgeschrieben. Evident ist aber auch, daß in der Praxis – und dies in offenkundigem Widerspruch zum Willen des Konzils – die Muttersprachen das Latein zu meist verdrängt haben. Es ist überdies in weiten Kreisen, vor allem des Klerus, geradezu ein rational kaum zu erklärender Haß auf alles Lateinische zu beobachten, der nicht selten mit einem antirömischen Affekt Hand in Hand geht. Auch wird, wenn jemand es wagt, für das Latein in der Liturgie zu plädieren, sofort der Verdacht laut, man habe es mit einem „Lefèbvrianer“ zu tun, mit einem Ewiggestrigen.

Demgegenüber sei behauptet, daß wir vor einer Renaissance der lateinischen Liturgie – im Sinne des Konzils – stehen. Ein Grund hierfür ist neben anderem die vielberufene Globalisierung (die für die katholische Kirche ohnehin selbstverständlich ist), die eine fortschreitende Mobilität der Weltbevölkerung mit sich

gebracht hat und noch mehr bringen wird. Das heißt konkret, daß die Gottesdienstgemeinden, namentlich in den Städten, schon aus Gläubigen verschiedener Herkunft und Sprachen bestehen. Ist es da eine Lösung, daß man von einer der großen Sprachen in die andere wechselt, das Gloria deutsch, das Credo englisch, das Sanctus italienisch etc. spricht oder singt? Oder sollte gar das Englische auch zur Lingua Franca der katholischen Liturgie werden, wie Vf. dies auf Cypern und im Orient erlebt hat?

Eines ist gewiß: Die Einheit der verschiedenen Völker und Sprachen in der einen Kirche Jesu Christi bedarf des adäquaten Ausdrucks auch in der gemeinsamen liturgischen Sprache und diese ist das Lateinische. Natürlich, Lesungen, Fürbitten mögen in verschiedenen Landessprachen vorgetragen werden – über allen nationalen Eigenheiten aber macht das gemeinsame Latein die universale Einheit erlebbar. Überlegungen dieser Art drängen sich geradezu auf, wenn man an politische Situationen denkt, die durch das Zusammenleben verschiedensprachiger Bevölkerungen in einem Staatsgebiet oder in Grenzgebieten entstehen. Da gibt es slowenische Minderheiten in Österreich, ungarische in der Slowakei, deutsche in Polen, in Italien oder Rumänien. Wer weiß, wie sehr Sprache schon als Repressionsinstrument benützt wurde, wer weiß, wie sehr die Muttersprache die Identität der Person berührt, der versteht, daß mit dem Oktroy einer Nationalsprache auf anderssprachige Minderheiten ein unerschöpfliches Konfliktpotential eröffnet wird. Der Sprachenstreit zwischen Flamen und Wallonen, zwischen Basken oder Katalanen und Spaniern sind hierfür allzu bekannte Beispiele. Im Raum der Kirche jedoch darf all das keinen Platz finden. Hier darf keine Landessprache eine andere dominieren, unterdrücken.

Das Latein, das eine übernationale Sprache ist, tastet keine Muttersprache an, integriert sie vielmehr alle in einer höheren Einheit. Dies um so mehr, als die europäischen Sprachen, sieht man einmal von den slawischen ab, ihre Wurzeln im Lateinischen haben. Unabhängig von solchen Überlegungen bedarf der Kult, die Liturgie einer sakralen Sprache. Ebenso wie der Raum, das Gerät, das Gewand, der Gesang, die für den kultischen Dienst vor Gottes Angesicht bestimmt sind, sich von all dem abheben müssen, was dem Alltag zugehört, ebenso bedarf es auch einer dem Alltäglichen enthobenen Sprache. Wird dies mißachtet, ist die Banalisierung des Heiligen unvermeidlich. Eine kultische Sprache zu schaffen, ist kaum möglich: sie wird ebenso vorgefunden wie elementare Gesten und Riten der Anbetung etc. Kultisches Wort ist wie kultische Form Ergebnis eines langen Prozesses von Überlieferung. Dergestalt dem vordergründig „Heutigen“ enthoben, ist sie gerade da gefordert, wo der Mensch im Kult der Gottheit die Grenzen des Heute, der Zeit, überschreitend dem Ewigen begegnet.

Eng damit zusammen hängt die notwendige Formelhaftigkeit kultischer Sprache, wobei die Formel hier das dem subjektiven Ausdruck überlegene, allgemein Gültige ausspricht. Liturgie ist Gemeinschaftsvollzug, bei welchem das Individuelle zurücktritt. Durch den Liturgen *hic et nunc* frei formulierte Texte können diese Qualitäten nicht für sich in Anspruch nehmen, selbst wenn dieser – was selten genug der Fall sein dürfte – hierfür besondere Begabung besäße. Eine

Berufung auf den angeblichen Brauch der nachapostolischen Zeit kann aus verschiedenen Gründen nicht überzeugen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich das Problem der Übersetzungen. Dies sei an einem einzigen Beispiel erläutert. Die Oration des 3. Adventssonntags lautet in offizieller deutscher Version wie folgt: „Allmächtiger Gott, sieh gütig auf Dein Volk, das mit gläubigem Verlangen das Fest der Geburt Christi erwartet. Mache unser Herz bereit für das Geschenk der Erlösung, damit Weihnachten für uns alle ein Tag der Freude und der Zuversicht werde.“ Dem ist nun das lateinische Original gegenüberzustellen: „Deus qui conspicias populum tuum nativitatis dominicae festivitatem fideliter expectare, praesta quaesumus, ut valeamus ad tantae salutis gaudia pervenire et ea votis solemnibus alacri semper laetitiae celebrare.“

Übersetzt man nun, was der lateinische Text wirklich sagt, dann müßte das etwa so lauten: „Gott, du siehst, wie dein Volk das Fest der Geburt des Herrn gläubig erwartet. Gewähre uns, wir bitten dich, daß wir zu so großen Heiles Freuden gelangen, und sie in festlichen Gebeten allzeit fröhlich zu feiern vermögen.“

Es springt ins Auge, welcher Unterschied hier zwischen Original und offizieller Übersetzung besteht. Überdies ist die Banalität des zweiten Absatzes in seiner deutschen Fassung unübersehbar. Vollends aber versagt der deutsche Text, wenn es darum geht, die Oration feierlich vorzutragen, gar zu singen. Man kann schlechterdings die eleganten Kadenzen des lateinischen *Cursus* nicht ins Deutsche übertragen. Das gilt natürlich auch für die von uns hier gebotene Übersetzung. Es bleibt eine Lösung: Der Zelebrant singt das lateinische Original, und wer des Lateins nicht genügend mächtig ist, liest die sinn- bzw. wortgetreue Übersetzung. Sie ist, obgleich für den liturgischen Vollzug nicht geeignet, eine ausreichende Verständnishilfe. Zu Zeiten, da der „praktizierende Katholik“ sein Schott-Meßbuch zu diesem Zweck mit in die Kirche nahm bzw. sich schon zuvor die liturgischen Texte angesehen hatte, war das kein Problem.

Hinzu kommt ein anderes, eher pragmatisches Moment: Die sogenannten lebenden Sprachen unterliegen beständigem Wandel, befinden sich in stetem Fluß. Was heute adäquater Ausdruck eines religiösen Inhalts ist, kann morgen schon in die Nähe eines aktuellen, von der *political correctness* verurteilten „Unwortes“ gerückt, unerträglich erscheinen. Das aber würde bedeuten, daß nahezu jedes Jahrzehnt seiner neuen aktualisierten Übersetzung bedürfte. Für die Verlage liturgischer Bücher brächte das natürlich große Vorteile mit sich, langfristig sichere Aufträge wären zu erwarten. Dies aber wäre ganz und gar wirklichkeitsfremd. Einmal wäre ein ganzer Stab von Sprachanpassern unablässig mit der Vorbereitung der nächsten Meßbuchausgabe beschäftigt. Sodann wäre es für die einzelnen Kirchen finanziell unzumutbar, die in kurzen Abständen erscheinenden Neuauflagen des Meßbuchs anzuschaffen. Vor allem aber wäre es unmöglich, daß die liturgischen Texte in Gedächtnis und Gemüt der Gläubigen eindringen und so das religiöse Denken und das Beten prägen könnten. Diese Liturgie würde an ihrer Hektik und Kurzatmigkeit zugrunde gehen.

Die Unterscheidung zwischen dem bleibenden, offiziellen, liturgischen Latein und der jeweils aktualisierten muttersprachlichen Verständnishilfe ist doch wohl

ein probates Rezept, um diesen Schwierigkeiten zu entgehen. Nicht umsonst hat „der Schott“ bis hin zum 2. Vatikanum 67 (!) Auflagen erlebt. Generationen von Katholiken haben durch ihn die Liturgie der Kirche kennen, mitvollziehen und lieben gelernt. Dessen ungeachtet wird von den Gegnern der lateinischen Liturgiesprache unermüdlich der Einwand erhoben, sie werde, von einigen Lateinkundigen abgesehen, von niemandem verstanden. Dieses Argument hat Geschichte, zum wenigsten seit der Aufklärung, da man sagte: „Gebeth, Gesang, die Verwaltung der heil. Sakramente, kirchliche Ceremonien, die von Zeit zu Zeit verordneten Andachtsübungen, die Segnungen und alle andere Religionshandlungen haben die allgemeine und nothwendige Absicht: den Verstand der versammelten Christen mit neuen Religionskenntnissen zu bereichern, oder den schon erworbenen mehr Deutlichkeit und Lebhaftigkeit zu verschaffen, und in ihren Herzen die Gesinnungen der Reue ... und der Liebe gegen Gott und den Nächsten zu gründen.“ (*Ludwig Busch*, Liturgischer Versuch oder Deutsches Ritual für katholische Kirchen, Erlangen 1803).

Vollkommen klar, daß dieser (!) Zweck nur durch eine deutschsprachige Liturgie erreicht werden konnte. Zur gleichen Zeit jedoch setzte sich mit diesem Argument *Johann Michael Sailer* auseinander, den man zu den bedeutenden Überwindern der allzu verstandes- und vernunftseligen Aufklärung im katholischen Deutschland zählt. Zweifellos wünscht auch *Sailer* deutschsprachige Liturgie. Ebenso ist ihm aber auch klar, daß die Frage der liturgischen Sprache letzten Endes nicht entscheidend ist, denn: „Der Gottesdienst hat eine Grundsprache, eine Muttersprache, die weder lateinisch, noch deutsch, weder hebräisch noch griechisch, kurz: gar keine Wortsprache ist.“

Diese „Grundsprache“ des Gottesdienstes sieht *Sailer* im „Totalausdruck der Religion“. Das ist nun, im Jahre 1819, gewiß in die konkrete historische Situation hineingesagt, in welcher sich liturgisches Reformertum überschlug. Es ist dies aber auch eine sehr moderne Einsicht – heute spricht man von ganzheitlichem Erfassen, das weit mehr ist und in tiefere Schichten des Menschen eindringt als bloßes intellektuelles Verstehen. Wenn die Liturgiefeier in dem Leben und in dem ganzen Äußern des Menschen als authentischer „Totalausdruck der Religion“ erfahren wird, dann, meint *Sailer*, komme es auf die Sprache gar nicht mehr so sehr an. „Ich sage: dadurch, daß das Volk das Wort des Priesters verstehen kann, dadurch ist, in Hinsicht auf Liturgie, im Grunde soviel wie nichts gethan.“

Viel wichtiger sei vielmehr dies: „Wer also immer den öffentlichen Gottesdienst reformieren will, der fange damit an, daß er erleuchtete, gottselige Priester her-anbilde.“

Denn: „Wenn du dem geistlosen Manne am Altar, anstatt eines lateinischen, ein deutsches Meßbuch unterschiebest, und ihn daraus seine Messe deutsch herunter-sagen lässest, so wird er jetzt für das Volk, das sein Wort versteht, ein Scandal seyn, da er doch zuvor, als er die lateinische Messe gleich geistlos herunterlas, wenigstens mit dem Laute, den das Volk nicht verstand, die Andacht nicht zu stören vermochte.“ Es geht also beim wirklichen, ganzheitlichen Erfassen von Liturgie – und das gilt für die Wirklichkeit schlechthin – nicht nur um einen intellektuellen Vorgang. Schließlich besteht der Mensch nicht nur aus Verstand

und Willen, sondern auch aus Leib und Sinnen. Wenn dann – wir sprechen natürlich nicht von den biblischen Lesungen und der Predigt – in einer in sakraler Sprache gefeierten Liturgie nicht jeder einzelne Text verstanden wird, dann spricht doch das ganze Geschehen, dann sprechen Gesang, Gerät, Gewand und heiliger Raum, wenn immer sie dem heiligen Geschehen adäquaten Ausdruck geben, viel unmittelbarer die Tiefendimension des Menschen an, als dies „verständliche“ Worte vermögen. Dies ist, anders als zur Zeit *Sailers*, heute um so leichter möglich, als ja der Gottesdienstbesucher von den vielen deutschen Meßfeiern her den Aufbau des Geschehens und die gleichbleibenden Texte der Liturgie kennt, und darum dann, wenn er an einer lateinischen Messe teilnimmt, genau weiß, worum es sich handelt. Und, wie gesagt, es gibt ja die handliche Übersetzung des „Schott“.

Daß man die lateinische Liturgiesprache ablehnen müsse, weil sie nicht verstanden werde, ist also kein überzeugendes Argument, sintemalen ja die deutschsprachige Liturgie trotz aller Problematik der Übersetzung nicht abgeschafft werden soll. Nur sollte, wie auch das II. Vatikanum sagt, das Latein ebensowenig abgeschafft werden. Wie aber steht es mit der „*participatio actuosa*“, mit der tätigen Teilnahme der Gläubigen an der Liturgiefeyer? Nun, das Konzil schreibt vor, daß die Gläubigen in der Lage sein sollten, die ihnen zukommenden Texte auch in lateinischer Sprache zu singen oder zu sprechen. Ist dies eine Überforderung? Denkt man wiederum daran, wie vertraut die Texte des Meßordinariums in ihrem Wortlaut sind, dann kann es doch nicht schwerfallen, sie hinter dem lateinischen Wortlaut wiederzuerkennen. Und: Wieviele englische bzw. amerikanische Schlager bzw. Lieder werden trotz ihrer Fremdsprachigkeit gern gesungen und verstanden? Schließlich bedeutet auch *participatio actuosa* wesentlich mehr als mitsprechen und mitsingen: Es geht vielmehr darum, daß der mitfeiernde Christ sich dieselbe innere Gesinnung der Opferhingabe an den Vater zu eigen macht, in der Christus seine Hingabe an den Vater vollzieht. Und dazu bedarf es in erster Linie jener von *Johann Michael Sailer* apostrophierten „Grundsprache des Gottesdienstes“.

Dem neuen lateinischen Meßbuch kommt unter diesem Gesichtspunkt nicht geringe Bedeutung zu. Auch in praktischer Hinsicht ist es notwendig: Der Priester auf Reisen in Ländern, deren Sprache ihm nicht geläufig ist, sollte die Möglichkeit haben, auch dort die hl. Messe zu feiern, ohne zu einer der Liturgie unwürdigen Sprachakrobatik gezwungen zu sein. Auch die immer zahlreicheren Fälle, in denen Priester aus Indien, Afrika etc. in deutschen Gemeinden Dienst tun, sind hier zu erwähnen. Statt einer unvollkommenen Aussprache des Deutschen in der Liturgie würde sich doch korrekt ausgesprochenes Latein als liturgiegemäße Form empfehlen. Kurzum: Dem neuen *Missale Romanum* ist zu wünschen, daß es in jeder Sakristei zu finden sei.

Prälat Prof. Dr. Walter Brandmüller lehrte Neuere und Mittelalterliche Kirchengeschichte an der Universität Augsburg und ist Präsident des Päpstlichen Komitees für Geschichtswissenschaft in Rom.

Manfred Wilke

Die Stasi-Akten

Zur Auseinandersetzung mit der SED-Diktatur

I. Die Bildung des zweiten deutschen Nationalstaates 1990

Der Sturz der SED-Diktatur durch die friedliche Revolution in der DDR im Herbst 1989 und die Wiedergewinnung der staatlichen Einheit 1990 durch den Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland beendete die lange Nachkriegszeit. Es war die zweite deutsche Nationalstaatsgründung, die 1990 im Einvernehmen mit den vier Hauptsiegermächten des Zweiten Weltkrieges vollzogen wurde. Die gegensätzlichen Zielsetzungen und widerstrebende Interessen namentlich der Vereinigten Staaten und der Sowjetunion hatten eine alliierte Einigung über den Platz eines vereinten Deutschlands in einer europäischen Friedensordnung unmittelbar nach dem Krieg verhindert. Die Einteilung in Besatzungszonen verfestigte sich rasch zur staatlich-politischen Teilung. Beide 1949 entstandenen Teilstaaten hatten einen unterschiedlichen Status und gingen entgegengesetzte Wege.

Im Westen Deutschlands entstand mit der Gründung der Bundesrepublik 1949 eine freiheitliche und rechtsstaatliche Demokratie. Sie verstand sich als demokratischer Kernstaat, der das Ziel der Rückgewinnung deutscher Souveränität und eines demokratischen Nationalstaates nicht aufgab. Die Bundesrepublik zog mit weichenstellenden Entscheidungen die Konsequenzen aus der Katastrophe des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkrieges, die bis heute zu den Fundamenten deutscher Außen- und Sicherheitspolitik zählen:

Die Einordnung in die Atlantische Werte- und Sicherheitsgemeinschaft verschafften der Bundesrepublik angesichts ihrer Stellung als „Frontstaat“ im gespaltenen Europa den entscheidenden sicherheitspolitischen Stabilitätsanker. Das Bündnis mit den Vereinigten Staaten, Großbritannien und Frankreich sicherte zugleich die Existenz von West-Berlin auf dem Gebiet der DDR nach 1949. Die Einbeziehung der Bundesrepublik in den Prozeß der europäischen Integration bot den Rahmen, um eine gemeinsame westeuropäische Wirtschaftsentwicklung zu gestalten, die die Wahrnehmung nationaler Interessen weiterhin ermöglichte.

Wurde die Bundesrepublik somit ein Teil der westlichen Allianz, so war die DDR im sowjetischen Imperium der mitteleuropäische Schlußstein, auch sie entstand 1949 als sozialistischer Kernstaat für Gesamtdeutschland. Der SED-Staat war eine Diktatur, die auf dem totalitären Machtwillen der Führung der sowjetischen und deutschen Kommunisten beruhte. Er gewann nicht die angestrebte innere Festigkeit wie die Bundesrepublik, was sich mit einer Zahl demonstrieren läßt. Bis Mitte 1989 verließen nach den Statistiken der Bundesregierung ca. vier Millionen Menschen das Gebiet der DDR in Richtung Westen. Die

DDR sah sich gezwungen, die innerdeutsche Grenze zu befestigen und 1961 Berlin durch eine Mauer zu teilen. In der DDR selbst entstand mit dem Ministerium für Staatssicherheit (MfS) ein überdimensionierter Überwachungsapparat. Das Ministerium hatte 1989 eine Personalstärke, die zu der Bevölkerung von ca. 17 Millionen in einem monströsen Mißverhältnis stand. Aus den rund 1.000 Mitarbeitern (1950) waren 1989 91.000 geworden, einschließlich der Offiziere und Soldaten eines Wachregiments. Das Rückgrat der Überwachung der Gesellschaft bildeten ungefähr 13.000 MfS-Offiziere, die 1989 ein verzweigtes, konspirativ abgeschirmtes Informationsnetz führten, in dem zuletzt 173.000 Spitzel und Zuträger, Inoffizielle Mitarbeiter (IM) und gesellschaftliche Mitarbeiter für Sicherheit (GMS) aller Kategorien erfaßt und tätig waren.

1955 wurden beide Teilstaaten souverän und die Vereinigungspolitik der Bundesrepublik scheiterte an den Rahmenbedingungen des Kalten Krieges. Auf Basis des Status quo des geteilten Europas setzte die Sowjetunion die internationale Anerkennung der DDR international durch. Die von *Willy Brandt* ab 1969 geführte sozialliberale Koalition erkannte im Rahmen ihrer Ostpolitik schließlich die DDR als Staat an und regelte vertraglich den Status quo der Teilung.

Beide deutsche Staaten hatten 1975 auf der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) die Schlußakte von Helsinki unterzeichnet und sie waren gemeinsam in die Vereinten Nationen aufgenommen worden. International schien die deutsche Frage mit der Zweistaatlichkeit gelöst. Bis zum „Bericht zur Lage der Nation“, den Bundeskanzler *Helmut Kohl* am 8. November 1989 im Bundestag vortrug, und indem er von der SED als Bedingung für wirtschaftliche Hilfe seitens der Bundesrepublik den Verzicht auf ihr diktatorisches Machtmonopol und freie Wahlen in der DDR forderte, vermied jede Bundesregierung nach Abschluß des Grundlagenvertrages zwischen der Bundesrepublik und der DDR jede offene Einmischung in die Vorgänge in der DDR. Erst mit diesem Schritt nahm die Bundesregierung Partei für die Opposition in ihrer Auseinandersetzung mit der SED. Nach 40 Jahren Teilung war das Votum der Bevölkerung in der DDR offen. Es war nicht ausgeschlossen, daß eine Mehrheit für eine eigenständige, aber demokratische DDR und somit gegen eine deutsche Vereinigung votieren würde. Die Unsicherheit, ob die DDR-Bürger in ihrer Mehrheit für die Auflösung dieses Teilstaates und seinen Beitritt zur Bundesrepublik stimmen würden, wurde erst durch das Ergebnis der Volkskammerwahl am 18. März 1990 beseitigt. Die Parteien, die für die deutsche Einheit eintraten, bekamen im Parlament eine breite Mehrheit. Der Rückblick auf die deutsche Teilungsgeschichte von 44 Jahren ist nicht nur notwendig, um die deutsche Lösung in der Überwindung der kommunistischen Diktatur in der DDR zu verstehen, sie ist auch unabdingbar für die Reflektion der Auseinandersetzung mit der Geschichte und Struktur der SED-Diktatur im Vereinigungsprozeß.

II. Die Akten der Staatssicherheit öffnen oder schließen?

Die MfS-Zentralen in den großen Städten der DDR waren im Herbst 1989 Brennpunkte der Demonstrationen. Vor ihren Toren riefen Tausende „Keine

Gewalt!“ Die SED versuchte bis in den Januar 1990 das MfS als Sicherheitsapparat zu retten. Unabhängig davon wurden seit November 1989 im Dienst systematisch Akten vernichtet, um z. B. inoffizielle Mitarbeiter in Schlüsselpositionen abzusichern. Um diese Aktenvernichtung zu unterbinden, kam es durch spontan entstandene Bürgerkomitees zur Besetzung einiger Bezirksverwaltungen des MfS. Die Forderung, daß die Opfer der MfS-Überwachung ihre Akten einsehen dürfen und daß die Parlamentarier der Volkskammer, der Landes- und Kommunalparlamente auf ihre konspirative Zusammenarbeit mit dem MfS überprüft werden sollten, wurden zu einem zentralen politischen Thema in der DDR im Untergang. Als beide deutsche Regierungen im Rahmen des Einigungsvertrages im Sommer 1990 ihre Absicht bekundeten, eine restriktive Nutzung der MfS-Akten festzulegen, sie in die Obhut des Bundesarchivs zu überführen und einer 30jährigen Sperrfrist zu unterwerfen, kam es zum ersten Konflikt um die Aufarbeitung der Geschichte dieser Diktatur.

In der noch bestehenden DDR kam es zu heftigen Reaktionen. Bürgerrechtler besetzten Räume in der früheren Zentrale des MfS in Berlin, um die Öffnung der Akten zu erzwingen. Die Volkskammer beschloß daraufhin ein Gesetz, nach dem die Akten zu öffnen sind. In dem Gesetz bestimmte die Volkskammer die Zwecksetzung der Aktenöffnung: die politische, historische und juristische Aufarbeitung der Tätigkeit des MfS, um den Schutz der Opfer vor Mißbrauch der über sie gesammelten geheimdienstlichen Informationen sowie die Nutzung der Akten für Sicherheitsüberprüfungen von Parlamentariern und Angestellten in der staatlichen Verwaltung der neuen Bundesländern zu gewährleisten - und vor allem sollten die betroffenen Opfer der DDR-Geheimpolizei ein Recht auf Akteneinsicht bekommen.

Im September 1990 revidierten beide Regierungen den Einigungsvertrag. Nun sollte der gesamtdeutsche Bundestag eine gesetzliche Regelung schaffen, die den betroffenen Opfern ein Auskunftsrecht über den Inhalt der vom MfS über sie angelegten Akten einräumt und die politische, historische und juristische Aufarbeitung der Tätigkeit des MfS gewährleistet. Das „Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik“ (Stasi-Unterlagen-Gesetz-StUG)“ wurde vom Bundestag im Dezember 1991 verabschiedet und die Behörde des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen (BstU) konnte ihre Tätigkeit aufnehmen. Kernbestand der Behörde ist das Archiv, ihre Aufgaben beschränken sich auf die Erteilung von Auskünften für die im Gesetz genannten Zwecke. Wichtig war darüber hinaus die Rehabilitation von politischen Willkürurteilen durch die DDR-Justiz und die Strafverfolgung von Tätern, sie war Sache der Justiz. Die häufigsten Straftatbestände, die nach 1991 die Gerichte beschäftigten und für die MfS-Akten gebraucht wurden, betrafen Agenten des MfS, die in der alten Bundesrepublik ihren Wohnsitz hatten, fahrlässige Körperverletzung, Totschlag und Mord, die Rechtsbeugung von DDR-Gesetzen einschließlich der Verletzung des Post- Fernmeldegeheimnisses, der vom MfS begangene Hausfriedensbruch oder die Nötigung. Das Hauptziel des Gesetzes war aber, den Bürgern Zugang zu den vom MfS über sie beschafften Informationen zu geben und damit das Klima des Mißtrauens zu überwinden,

das der Überwachungsstaat DDR bis in die Familie hinein durch das MfS organisiert hatte. Es ging um die Wiedergewinnung von Vertrauen in den persönlichen Beziehungen in der Gesellschaft. Dieses Ziel wurde erreicht. Als die Behörde 1992 ihre Tore öffnete, gab es bereits 600.000 Anträge auf Akteneinsicht.

All dies geschah öffentlich und das Thema „die Stasi in der DDR“ bekam seinen festen Platz in den Medien. Diese beschränkten sich nicht allein auf Berichte über bekannt gewordene Fälle, sondern da das Gesetz den Medien ausdrücklich das Recht auf Akteneinsicht zubilligte, betrieben einige Redaktionen auch systematische Recherchen. Die Stasi-Themen wurden zum festen Bestandteil der Skandalberichterstattung der Boulevard-Presse. Sie beförderten die öffentliche Diskussion und behinderten zugleich eine sachorientierte Aufklärung z. B. über den Zusammenhang von SED-Politik und MfS. Mit dem Stasi-Unterlagengesetz beginnt 1991 die parlamentarische Geschichtspolitik des Bundestages, auf die ich mich konzentriere, sie wurde 1992 auch durch eine weitere Aktenöffnung fortgesetzt: Die Unterlagen von KPD/SED von 1945-1989 wurden für die öffentliche Nutzung freigegeben.

Der Verlauf der Debatte um die 178 km laufenden MfS-Akten offenbarte deutlich die Asymmetrie, die in Deutschland hinsichtlich der eigenen Betroffenheit von der Geschichte der zweiten deutschen Diktatur besteht. Noch nie hatte ein Staat die Akten eines Geheimdienstes freiwillig geöffnet, und viele verantwortliche Politiker fürchteten, mit den MfS-Akten eine Büchse der Pandora zu öffnen. Ein Zitat mag genügen. Der Bundesinnenminister *Wolfgang Schäuble* schrieb 1991: „Die Phantasie reicht nicht aus, sich auszumalen, was sich aus solchen Aktenbeständen nicht nur an Aufklärungspotential für politisches, auch strafrechtliches Fehlverhalten erschließen, sondern was damit auch an Denunziantentum und Verletzung von Persönlichkeitsrechten getrieben werden kann. Niemand wird auf die Idee kommen, daß solche unsäglichen Schnüffelakten immer nur die Wahrheit enthalten; aber keiner wird am Ende in der Lage sein, zwischen Wahrheit und Unwahrheit immer säuberlich zu entscheiden. Und niemand wird die Gefahr übersehen dürfen, daß eben im Zweifel dem Akteninhalt doch eher geglaubt wird als dem Dementi eines durch die Akten Belasteten. So kann am Ende die Krake Staatssicherheit mit der Hinterlassenschaft dieser Akten ihre verwerfliche Tätigkeit weiter ausüben.“¹

Wenige Jahre später wurde der Akt der Selbstbefreiung durch Aufklärung, der in der Öffnung der Stasi-Akten für die betroffenen Opfer des MfS lag, zunehmend auch im Westen verstanden und anerkannt. Bundeskanzler *Kohl* bekannte sich 1996 zu seinem Lernprozeß: „Wenn ich heute zurückschaue, dann halte ich diese Entscheidung von damals für richtig, wengleich ich zeitweise daran gezweifelt habe. Ich fürchtete, der ganze Unrat, der da hochkommen würde, könnte das Klima in Deutschland vergiften. Dies ist nicht eingetreten, weil es die Opfer verstanden haben, mit dieser düsteren Hinterlassenschaft verantwortungsbewußt umzugehen.“² Die Öffnung der MfS-Akten durch den Bundestag war ein Votum für den Prozeß der Aufklärung über die zweite deutsche Diktatur, ein unverzichtbarer historischer Beitrag zur inneren Vereinigung des Landes. 1992 wurden auch die Akten der KPD/SED von 1945 bis 1989 für die öffentliche Nutzung

freigegeben. Mit diesem Gesetz beginnt die Geschichtspolitik des Bundestages, auf die ich mich nun konzentriere.

III. Ein politisches Tribunal über die DDR

Bevor im Januar 1992 die Behörde des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen ihre Arbeit aufnahm und die Akten für die Opfer der Bespitzelung, die Medien, die Staatsanwälte und die Wissenschaft geöffnet wurden, spitzte sich die Debatte um die DDR-Vergangenheit zu. Schließlich war die Bespitzelung der eigenen Bevölkerung nur eine Seite der „Staatskriminalität“ der SED-Diktatur, die nicht ungeahndet bleiben dürfe. Einer der Akteure der friedlichen Revolution von 1989, der Theologe *Wolfgang Ullmann*, verlangte mit anderen 1991 ein politisches Tribunal über die DDR.

Mit Blick auf die Debatte um Schuld, Verantwortung, Verstrickung, Anpassung, Flucht, Opposition und Widerstand waren im Vereinigungsprozeß eine Reihe von Fragen zu klären, die sich auf die politische Verantwortung der Kommunisten für diese Diktatur konzentrierten. Aber welche Rolle hat die sowjetische Siegermacht gespielt und warum war das System nicht reformierbar, und welche Bedeutung besaß der Marxismus-Leninismus als totalitäre Ideologie für das Funktionieren der Diktatur? Wie weit reichte der gestaltende Einfluß der Ideologie auf Erziehung und Kultur der DDR, und welche Folgewirkungen besaß die totalitäre Sozialisation? Die Frage nach der Bedeutung des Kalten Krieges und der Systemauseinandersetzung in und um Deutschland war ebenso offen und bezog die Deutschlandpolitik der Bundesrepublik in die Debatte ein.

Alle diese Fragen werden 1991 im Zusammenhang mit der Stasi-Aktenöffnung und den ersten Erfahrungen mit der rechtsstaatlichen Bewältigung der DDR-Staatskriminalität erörtert. Nach Ansicht des Wittenberger Pfarrers *Friedrich Schorlemmer* „erwacht nach dem friedlichen Verlauf des Umbruchs ein nicht gestilltes und schwer stillbares Bedürfnis nach Genugtuung, ja nach Rache. Viele möchten denen, die den Rechtsstaat mit Füßen getreten haben, nun nicht das Recht zugestehen, den Rechtsstaat für sich in Anspruch zu nehmen. Und die verantwortlichen Herren von gestern nehmen den Rechtsstaat mit einer gewissen Schamlosigkeit in Anspruch.“³ 1991 hatte sich *Erich Honecker* durch seine Flucht nach Moskau der deutschen Strafverfolgung entzogen, die Mitglieder seines Politbüros, *Erich Mielke*, *Willy Stoph* und *Günter Mittag*, saßen zwar in Untersuchungshaft, aber es war absehbar, der Rechtsstaat konnte der „Herrschaftskriminalität des SED-Regimes“⁴ juristisch nicht angemessen beikommen.

In dieser Situation sollte nun ein politisches Tribunal die Machtstrukturen und Verantwortlichkeiten der Diktatur öffentlich aufklären und zugleich über das SED-Regime einen moralischen Schuldspruch fällen. Durch die Dominanz der Stasi-Debatte in den Medien war namentlich im Westen der Eindruck entstanden, als ob ungezählte Staatsbürger der DDR zumindest Inoffizielle Mitarbeiter des MfS waren. Der innere Vereinigungsprozeß verlangte dringend nach öffentlicher Aufklärung und Differenzierung der Verhältnisse in der DDR. Diese Aufgabe sollte nach den Vorstellungen von *Ullmann* und seinen Mitstreitern ein

politisches Tribunal als höchste moralisch-politische Autorität übernehmen. Der Vorschlag über die Zusammensetzung eines solchen Gremiums wies dem Bundespräsidenten eine Schlüsselrolle zu. Bundespräsident *Richard von Weizsäcker* begrüßte die Debatte um diesen Vorschlag, lehnte ihn aber zugleich ab: „Zu einer neuen Institution mit allgemeinverbindlicher Wirkung wird es nicht kommen können. Sie müßte ohne die Zwangsrechte der Justiz arbeiten und blieb auf Freiwilligkeit angewiesen. Sie könnte sich auf keine Autorität eines verantwortlichen Verfahrens oder eines kontrollierten Amtes berufen. Es gäbe keine Legitimation dafür, wer zu urteilen hat und über wen oder was zu verhandeln ist. Sie könnte weder strafen noch Absolution erteilen, sondern nur mit dem Gewicht ihrer Erkenntnisse wirken.“⁵

Die Öffnung der Stasi-Akten stand bevor, und die juristische Bewältigung der Herrschaftskriminalität der SED besaß ihre immanenten Grenzen⁶, aber zugleich wuchs die Einsicht: Die öffentliche Verhandlung über die DDR und ihren Platz in der deutschen Geschichte ist unabweisbar.

Den institutionellen Ausweg in dieser Situation fand der Bundestagsabgeordnete *Markus Meckel*, Mitbegründer der Sozialdemokratischen Partei der DDR im Herbst 1989. Er schlug eine Enquete-Kommission des Bundestages zur DDR-Geschichte vor: „Der Deutsche Bundestag, als höchstes gewähltes Gremium, mit Abgeordneten aus ganz Deutschland, trägt besondere Verantwortung für die Aufarbeitung dieser Geschichte.“⁷ Dieser Vorschlag fand Zustimmung in den anderen Fraktionen, und er löste das institutionelle Problem, das in dem Tribunalvorschlag steckte. Der erste gesamtdeutsche Bundestag und damit der nationale Gesetzgeber übernahm es selbst, über die DDR als untergegangenen Staat zu verhandeln und über sein politisches System zu urteilen.

IV. Die Enquete-Kommission

Die Einsetzung der Enquete-Kommission beschließt nicht nur die Debatte über ein politisches Tribunal über die DDR, sie ist auch eine Grundsatzentscheidung des Bundestages: Die Geschichte der DDR geht alle Deutschen an, obwohl sie von ihr nicht gleichermaßen betroffen waren.

Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages sieht parlamentarische Untersuchungsausschüsse und Enquete-Kommissionen vor, die sich vor allem in ihrer Zusammensetzung und ihren Rechten unterscheiden. Der Untersuchungsausschuß besteht ausschließlich aus gewählten Abgeordneten und im Rahmen seiner Untersuchungen hat er Rechte, die an die eines ordentlichen Gerichtes erinnern. Solche Rechte hat eine Enquete-Kommission nicht, sie kann bei öffentlichen Anhörungen Akteure nur bitten, zur Aufklärung eines Sachverhaltes beizutragen, sie kann keine Zeugen einbestellen. Ein weiterer Unterschied besteht in der Zusammensetzung der Kommission selbst, ihr gehören neben Abgeordneten auch externe Sachverständige als stimmberechtigte Mitglieder an, die auf Vorschlag der Fraktionen der im Bundestag vertretenen Parteien berufen werden. Die Zusammensetzung der Kommissionen spiegelte die innerdeutsche Asymmetrie des Themas wieder. Die Abgeordneten kamen mehrheitlich aus dem Osten, sie wa-

ren in der Regel Akteure der friedlichen Revolution von 1989, und die elf Sachverständigen kamen mehrheitlich aus dem Westen.

Die gesamtdeutsche Funktion der Kommission unterstrich in der parlamentarischen Debatte um ihre Einsetzung der designierte Vorsitzende, der Bürgerrechtler *Rainer Eppelmann* (CDU): „Die Erfahrung, die wir in und mit 45 Jahren DDR gemacht haben, hat unser ganzes Leben und alle Menschen umfaßt und nicht nur die vielleicht 500.000 offiziellen und inoffiziellen Mitarbeiter der Staatssicherheit und ihre unmittelbaren Opfer. Darum wünsche ich mir, daß sich möglichst viele der 80 Millionen Deutschen mit den Fragen und Problemen unserer Vergangenheit intensiv befaßen.“⁸ Die MfS-Problematik war wenige Wochen nach der Öffnung der Akten auch bei anderen Rednern präsent. *Gerd Poppe* (Bündnis 90/Die Grünen), wie *Eppelmann* ein Akteur des Herbstes 1989 in der DDR, sprach über erste persönliche und politische Erfahrungen im Umgang mit diesen Akten. Nachdrücklich verteidigt er das Stasi-Unterlagengesetz. Betroffen registriert er den interessengeleiteten Umgang mit den Befunden der Diktaturoffer aus ihrer Akteneinsicht und den Versuch, die Glaubwürdigkeit der Akten generell anzuzweifeln. In seiner Rede wird der inhaltliche Zusammenhang der Öffnung der Stasi-Akten mit der Einsetzung der Enquete-Kommission besonders deutlich: „Es ist seit der Öffnung der betreffenden Akten einige Unruhe entstanden. Hysterische Überreaktionen sind ebenso zu bedauern wie die mitunter zu vermutende bewußte Vernebelung von Fakten. Neue Legenden entstanden.“ Seine Ausführungen gipfeln in dem leidenschaftlichen Appell an die westdeutsche Öffentlichkeit, eine Wahrheit über ihre Landsleute aus der DDR nicht zu vergessen: „Wir waren kein Volk von Widerständlern, aber noch weniger eines von Denunzianten.“⁹

Die Einsetzungsanträge der Regierungskoalition von CDU/CSU und FDP und der Oppositionsparteien SPD und Bündnis 90/Die Grünen setzten unterschiedliche Akzente. Den gesamtdeutschen Auftrag betonte besonders der Einsetzungsantrag der Regierungskoalition. SPD und Bündnis 90/Die Grünen rückten dagegen die Machtstrukturen und die Repressionsmechanismen der Diktatur in den Vordergrund.

Die Kommission selbst einigte sich im Konsens auf sechs Themenfelder, die beiden Intentionen entsprachen:

1. Machtstrukturen und Entscheidungsmechanismen im SED-Staat,
2. Rolle und Bedeutung der Ideologie,
3. Recht, Justiz und Polizei im SED-Staat,
4. innerdeutsche Beziehungen und internationale Rahmenbedingungen,
5. Rolle und Selbstverständnis der Kirchen in den verschiedenen Phasen der SED-Diktatur,
6. Möglichkeiten und Formen abweichenden und widerständigen Verhaltens und oppositionellen Handelns, die friedliche Revolution im Herbst 1989, die Wiedervereinigung Deutschlands und Fortwirken von Strukturen und Mechanismen der Diktatur.¹⁰

Die totalitäre Staatspartei der DDR, die SED hatte im Dezember 1989 ihre marxistisch-leninistische Parteikonzeption aufgegeben und sich in die „Partei des demokratischen Sozialismus“ (PDS) umbenannt. Als parlamentarische Partei konnte sie sich 1990 in den Wahlen der DDR zur Volkskammer und den neu gebildeten Landtagen behaupten und sie zog auch in den gesamtdeutschen Bundestag ein. Die PDS nahm an der Arbeit der Kommission teil, lehnte aber ihre Zielsetzung ab.

Für den PDS-Abgeordneten *Uwe Jens Heuer* war die DDR ein völkerrechtlich durch den Grundlagenvertrag von 1972 auch von der Bundesrepublik anerkannter souveräner Staat. Der Bundestag habe somit kein Recht, über die DDR zu urteilen. Inhaltlich setzt *Heuer* außerdem einen anderen Akzent für die Aufarbeitung, als dies die demokratischen Parteien taten. Wollten sie die Diktatur untersuchen, so ging es *Heuer* um das Scheitern des Sozialismus in der DDR. Ihm war es wichtig, „die Ursachen des Scheiterns des Versuches zu ergründen, auf deutschem Boden einen sozialistischen Staat zu errichten“.¹¹ *Heuer* ist der einzige Redner dieser Debatte 1992, der nach der Bedeutung der DDR für die zukünftige Entwicklung Deutschlands fragt:

„ ... Zum Sozialismusversuch in der DDR gehören zahlreiche positive Erfahrungen im Kampf um soziale Gerechtigkeit, um ein solidarisches und friedliches Gemeinwesen auf deutschem Boden. Dazu gehören aber auch Fehler, Irrwege, Versäumnisse und Unrecht. Warum gelang es nicht, den Weg zu Demokratie und Rechtsstaat im Rahmen des Sozialismusversuchs in der DDR zu gehen?“¹² Schließlich führt der PDS-Abgeordnete den Kalten Krieg in und um Deutschland und die Einbeziehung beider deutschen Staaten in gegensätzliche Bündnissysteme ins Feld, um zu verlangen, daß nicht allein über „Unrecht und Demokratieverletzungen in der DDR zu reden ist“.¹³ *Heuer* hob die deutsche Zweistaatlichkeit hervor, um zum einen ganz bewußt die historische Diskussion über die DDR unter dem Blickwinkel der Betroffenheit auf den Osten zu konzentrieren und zum anderen eine qualitative Gleichsetzung zwischen den politischen Systemen der DDR und der Bundesrepublik herbeizuführen. Die Legitimität der SED-Herrschaft in der SBZ/DDR begründete *Heuer* mit der innerdeutschen Systemauseinandersetzung. Der PDS-Bundestagsabgeordnete leistete mit dieser Argumentation einen Beitrag zur Geschichtspolitik seiner Partei, in der es nicht allein um überlebensnotwendige Legenden für die Nomenklaturkader der gestürzten Diktatur ging, die Verarbeitungsmuster für ihre historische Niederlage brauchen, sondern es ging auch um die zukünftige Politik der Partei. Die politisch-ideologische Untersuchung der Gründe für das Scheitern des DDR-Sozialismus sollte den Politikern der PDS dazu dienen, Antworten für eine künftige sozialistische Politik in der Bundesrepublik zu finden.¹⁴

Der Bundestag wollte kein verbindliches nationales Geschichtsbild formulieren, ein solches Unterfangen wäre in einer pluralen Gesellschaft von vornherein zum Scheitern verurteilt. Aber das Parlament wollte eine kontroverse Debatte um die Geschichte der SED-Diktatur, ohne daß der Bundestag auf sein Recht verzichtete, als oberster politischer Repräsentant des deutschen Volkes über die gestürzte und vergangene zweite Diktatur der Deutschen im 20. Jahrhundert zu urteilen.

V. Parlament gegen Diktatur: Befund der Enquete-Kommission

Aus der Perspektive des republikanischen Staatsmannes und als Vermächtnis formulierte *Willy Brandt* in seiner letzten Rede im Bundestag die Aufgaben der Kommission: „Aufdeckung und Aufklärung“ über Strukturen und Methoden der SED-Diktatur sollte im Mittelpunkt stehen, „zumal wo es um die Machtzentren von Partei, Staat und sogenannter Staatssicherheit geht, und wo es sich um das Ausmaß der unterschiedlich festzumachenden Verantwortung handelt.“¹⁵ Ihm ging es um die Verantwortlichen an der Spitze der SED und ihres Sicherheitsapparates.

Die Kommission war für *Brandt* ein Beitrag zum Vereinigungsprozeß. Die Auseinandersetzung mit dem SED-Erbe mußte folglich „als gesamtdeutsche Aufgabe verstanden werden, auch als Beitrag zu jener Aussöhnung, die Wahrhaftigkeit voraussetzt.“ Nachdrücklich mahnt er an dieser Stelle zum demokratischen Konsens, „wo es um das Unglück geht, das dem anderen Teil Deutschlands widerfuhr, als wir miteinander die Nazi-Herrschaft hinter uns hatten. ... Es kann jetzt schon gar nicht angehen, daß die Landsleute in den mißverständlich so genannten neuen Ländern alleingelassen werden, wo es darum geht, das ihnen unter sowjetischer Herrschaft und kommunistischer Diktatur auferlegte bedrückende Kapitel deutscher Geschichte aufzuarbeiten und so ordentlich wie möglich hinter sich zu bringen.“¹⁶

Eine klare Absage erteilte der Altbundeskanzler allen Versuchungen, einen politischen Schlußstrich zu ziehen. „Ich halte gerade nach den Jahren 1933 bis 1945 wenig oder nichts von der Therapie des Gras-Wachsen-Lassens. Es kann aber auch nicht darum gehen, Schuld dort abzuladen, wo sie nicht hingehört.“¹⁷

In knapp zwei Jahren führte die Kommission 44 öffentliche Anhörungen durch, holte 150 wissenschaftliche Gutachten ein und hörte 327 Zeitzeugen, Politiker und Wissenschaftler.¹⁸

Am 17. Juni 1994 legte sie dem Bundestag ihren Abschlußbericht vor, verbunden mit einer interfraktionellen Entschließung, in der sich die Mehrheit der Abgeordneten des Bundestages zu ihrer Geschichtspolitik bekannte: „Die Erarbeitung einer historisch fundierten Beurteilung von Ursache und Strukturen der zweiten Diktatur in Deutschland gehört nicht nur zur Bewältigung der Folgen der SED-Herrschaft und der Teilung Deutschlands, sondern ist zugleich eine grundlegende ständige Aufgabe bei dem Bemühen um die Weiterentwicklung der demokratischen politischen Kultur im wiedervereinigten Deutschland.“¹⁹ Allein die PDS stimmte gegen diese Entschließung. Die Kernaussagen aus dem Bericht der Kommission machten sich die demokratischen Parteien im Bundestag zu eigen:

1. „Der SED-Staat war eine Diktatur ... Die wesentliche Grundlage der äußerlichen Stabilität des Systems waren die von der Sowjetunion gegebene Existenzgarantie, als sie zurückgezogen wurde, stand das Regime der aufbegehrenden Bevölkerung hilflos gegenüber und brach zusammen.“²⁰

2. „Die Hauptverantwortung für das Unrecht, das von diesem System begangen wurde, trägt die SED.“²¹ Das MfS war als „Schild und Schwert der Partei“ ein Machtinstrument der SED und somit nicht Staat im Staate.

3. „Die politisch-moralische Verurteilung der SED-Diktatur bedeutet keine Verurteilung der ihr unterworfenen Menschen, im Gegenteil. Die Deutschen in der SBZ/DDR haben den schwereren Teil der deutschen Nachkriegsgeschichte zu tragen gehabt ... Unvergessen blieb der Versuch der Aufständischen vom Juni/Juli 1953, unter Einsatz von Leib und Leben dieses System zu beseitigen, der nur durch sowjetischen Gewalteininsatz niedergeworfen werden konnte. Es ist das bleibende Verdienst der Deutschen in Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und im Ostteil Berlins, daß sie das SED-Regime stürzten und den Weg zur Demokratie und damit zur Vereinigung Deutschlands freigemacht haben.“²²

4. Die innere Einheit Deutschlands hängt von der „Beseitigung der materiellen und immateriellen Folgeschäden der SED-Diktatur“ ab, die eine „herausragende Aufgabe der bevorstehenden Jahre“²³ bleibt.

5. Die grundlegende Konsequenz für die künftige deutsche Politik aus den Erfahrungen mit der SED-Diktatur besteht in einer republikanischen Grundüberzeugung, daß zu den geistigen Grundlagen einer innerlich gefestigten Demokratie „ein von der Gesellschaft getragener antitotalitärer Konsens“ gehört. „Nichts rechtfertigt Entmündigung und Unterdrückung von Menschen. ... Das Credo demokratischer Politik nach 1945 ‚Nie wieder Krieg von deutschem Boden, nie wieder Diktatur auf deutschem Boden!‘ bleibt bestehen. Dies bedeutet die Absage an jedwede Form totalitärer Ideologien, Programme, Parteien und Bewegungen.“²⁴

Der Bundestag beschloß die Veröffentlichung des vorgelegten Berichtes sowie der Materialien, die „in dieser Form von keiner anderen politischen oder wissenschaftlichen Institution hätten hervorgebracht werden können“.²⁵

VI. Demokratisches Selbstbewußtsein und Erfahrung der Diktatur

Die Enquete-Kommission verhandelte über die zweite deutsche Diktatur im 20. Jahrhundert aus dem normativen Selbstverständnis einer demokratischen Staatsverfassung. Der Bundestag und seine Kommission waren in der Bewertung der Systemauseinandersetzung in Deutschland zwischen der parlamentarischen Demokratie der Bundesrepublik und der SED-Diktatur in der Deutschen Demokratischen Republik festgelegt. Schon mit der Verabschiedung des Grundgesetzes durch den parlamentarischen Rat und die Gründung der Bundesrepublik 1949 bestritten die demokratischen Parteien der Sowjetunion ihr Siegerrecht, mit Hilfe der deutschen Kommunisten in der Sowjetischen Besatzungszone erneut eine Diktatur gegen die Mehrheit des eigenen Volkes zu errichten und damit Deutschland zu spalten.

Der demokratische Neuanfang im Nachkriegsdeutschland wurde repräsentiert von Frauen und Männern des deutschen Widerstandes gegen die nationalsozialis-

tische Diktatur. Die Anerkennung von Opposition und Widerstand gegen das von allzu vielen Deutschen unterstützte *Hitler*-Regime prägte die Auseinandersetzungen um die politische Kultur der Bundesrepublik viele Jahre. Das demokratische Selbstbewußtseins der Deutschen blieb ambivalent, es ist tief geprägt von dem Wissen, um die gewaltsame Zerstörung der ersten deutschen Republik durch die nationalsozialistische Machtübernahme 1933. Nach der deutschen Vereinigung stand 1990 erneut die Frage: Welche Bedeutung hat das widerständige Verhalten gegen den totalitären Machtanspruch der sowjetischen und deutschen Kommunisten in der DDR für das demokratische Selbstverständnis des vereinten Deutschland? Aber die entscheidende historische Voraussetzung für die Errichtung der SED-Diktatur und der damit verbundenen Sowjetisierung von Rumänien, Bulgarien, Ungarn, Polen und der Tschechoslowakei war die Gewaltherrschaft der *Hitler*-Bewegung und der vom Deutschen Reich entfesselte zweite Weltkrieg. Die Kommission wich wegen dem Unterschied noch dem Zusammenhang zwischen der NS- und SED-Diktatur aus, mit ihm beginnt sie ihren Bericht:

„Wesentliche Grundlage der über vierzigjährigen SED-Diktatur war der totalitäre Machtanspruch der sowjetischen und deutschen Kommunisten. Die entscheidende Voraussetzung für die Errichtung der kommunistischen Diktatur in der sowjetischen Besatzungszone (SBZ) und damit für die Teilung Deutschlands schuf jedoch die nationalsozialistische Kriegs- und Vernichtungspolitik des zweiten Weltkrieges ... Die deutsche Expansionspolitik zwang die Großmächte Großbritannien, die Sowjetunion und die USA im Jahre 1941 zu jenem ‚seltsamen‘ Bündnis, dem es schließlich vier Jahre später gelang, den deutschen Aggressor und seine Verbündeten niederzuwerfen... Deutschland hatte 1945 nicht nur eine militärische Niederlage erlitten, sondern mußte auch mit Gebietsverlusten im Osten rechnen, die mit einer massenhaften Vertreibung der deutschen Bevölkerung eingeleitet wurde. Es war von der NS-Diktatur befreit, aber auch den Besatzungsmächten bedingungslos ausgeliefert. Die in der Ära Bismarck gewonnene Großmachtstellung, die bereits durch den ersten Weltkrieg geschwächt worden war, hatte es selbstverschuldet vollends verspielt. Am 5. Juli 1945 übernahm der alliierte Kontrollrat die oberste Regierungsgewalt in Deutschland („Berliner Erklärung“). Deutschland war damit zwar nicht als Völkerrechtssubjekt ausgelöscht, aber faktisch und rechtlich zum Objekt der vier Siegermächte geworden.“²⁶

Durch diese Aussage stellte die Kommission zugleich klar, ihre Verhandlungen über die SED-Diktatur und die deutsche Teilungsgeschichte lassen sich von dieser zentralen Katastrophe der deutschen und europäischen Politik nicht trennen. Die Feststellung über den historischen Zusammenhang beider Diktaturen enthebt die deutschen Historiker aber nicht von ihrer Aufgabe, ihre Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu klären. Einen wesentlichen Grundsatz für diese Diskussion formulierte *Dirk Hansen* (FDP) bereits in der Einsetzungsdebatte 1992. Er forderte, daß die Verbrechen einer Diktatur nicht gegen die der anderen ausgespielt werden dürfen.²⁷ Die Einsetzung der Enquete-Kommission zur Geschichte und Folgen der SED-Diktatur wurzelt in den Erfahrungen, die die Deut-

schen in der Auseinandersetzung mit ihrer nationalsozialistischen Vergangenheit gesammelt haben. Dies ist ein schwieriger und langwieriger Lernprozeß der individuellen Bewußtseins- und der öffentlichen Meinungsbildung gewesen, der immer noch andauert. In der Auseinandersetzung mit beiden Diktaturen in Deutschland geht es daher immer auch um die demokratische Zukunft des Landes. Nach dem Willen der Enquete-Kommission soll gerade die Geschichte der Teilung „den Blick für die Überlegenheit des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates“²⁸ schärfen, um die Bürger zu wappnen gegen künftige Gefährdungen der Demokratie.

Anmerkungen

- 1) Vgl. Wolfgang Schäuble: Der Vertrag. Wie ich über die deutsche Einheit verhandelte, Stuttgart 1991, S. 273.
- 2) Helmut Kohl: „Ich wollte Deutschlands Einheit“, dargestellt von Kai Diekmann und Ralf Georg Reuth, Berlin 1996, S. 463 f.
- 3) Friedrich Schorlemmer: Das Dilemma des Rechtsstaates – die juristischen Prozesse und das politische Tribunal, in: Wolfgang Ullmann: Königsprozeß oder Nürnberger Tribunal? In: Albrecht Schönherr (Hg.): Ein Volk am Pranger? Die Deutschen auf der Suche nach einer neuen politischen Kultur, Berlin 1991, S. 31, künftig zit. als: Ein Volk am Pranger? Ein Volk am Pranger, a. a. O., S. 21.
- 4) Wolfgang Thierse: Schuld sind immer die anderen, in: Ein Volk am Pranger, a. a. O., S. 13.
- 5) Richard von Weizsäcker: Arbeit an der Vergangenheit als wesentlicher Teil der deutschen Einigung, in: Ein Volk am Pranger? A.a.O., S. 183.
- 6) Der Bundespräsident hat in seiner Ablehnung des Tribunal-Vorschlags diese Grenzen klar formuliert: „Mit dem Strafrecht wird weder die Geschichte noch ein Herrschaftssystem angeklagt. Der Richter urteilt über die Frage, ob ein persönliches Verhalten nach dem Recht schuldhaft vorwerfbar ist, das zum Zeitpunkt und am Ort der Tat gültig war. Diese Selbstbindung kann moralisch auch für den Falschen von Nutzen sein. Sie kann es außerordentlich erschweren, eine sogenannte Regierungskriminalität zu ahnden. Dennoch ist sie notwendig, keineswegs zum Schutz der Täter, sondern zum Schutz von uns allen vor den Irrtümern von Zeugen und Akten, von Richtern und öffentlichen Meinungen. Der Rechtsstaat ist Ausdruck der Erfahrung, daß wir Menschen keinen schlechthin endgültigen Zugang zu absoluter Gerechtigkeit besitzen.“ Aus: Ein Volk am Pranger? A. a. O., S. 182.
- 7) SPD-Bundestagsfraktion, Rundbrief, Bonn, vom 28. November 1991: Der SPD-Bundestagsabgeordnete Markus Meckel fordert die Einsetzung einer Enquete-Kommission zur politischen Aufarbeitung von 40 Jahren Vergangenheit der DDR, zit. nach: Petra Bock: Von der Tribunal-Idee zur Enquete-Kommission, in: Deutschlandarchiv, Heft 11/1995, 28. Jg., S. 1176.
- 8) Materialien der Enquete-Kommission: „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“, (12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages), 9 Bände in 18 Teilbänden, hrsg. vom Deutschen Bundestag, Baden-Baden/Frankfurt/Main 1995 (i. f. „Materialien“); Bd. I, S. 58. Materialien, a. a. O., Bd. I, S. 26.
- 9) A. a. O., S. 53.
- 10) Vgl. Materialien, a. a. O., Bd. I, S. 154 ff.
- 11) Ebd., S. 88.
- 12) Ebd.
- 13) Ebd., S. 89.

- 14) Dietmar Keller, der die PDS in der Enquete-Kommission als Abgeordneter vertrat, hat diesen Aspekt in der Einsetzungsdebatte deutlich ausgesprochen: „Ich bin im Interesse unseres eigenen Lebens, unserer eigenen Geschichte und auch im Interesse der Geschichte unserer Kinder und Kindeskiner für eine rückhaltlose Aufarbeitung der Geschichte. Ich brauche sie auch als demokratischer Sozialist, um zu wissen, was die Ursachen des Scheiterns des Sozialismus im 20. Jahrhundert sind. Ich brauche sie, um zu wissen: Sind Ideen des demokratischen Sozialismus brauchbar, sind sie gut, und was muß als Antwort auf die gegenwärtige Bundesrepublik Deutschland gegeben werden? Ist sie die letzte Antwort der Geschichte? Wo ist sie verbesserungsbedürftig, und in welchen Fragen braucht sie neue Alternativen, neue Antworten?“ Materialien, Bd. I, a. a. O., S. 116.
- 15) Materialien, a. a. O., Bd. I, S. 32.
- 16) Ebd.
- 17) Ebd.
- 18) Vgl. Materialien, a. a. O., Bd. I, S. 181, S. 193.
- 19) Ebd.
- 20) Materialien, a. a. O., Bd. I, S. 781 f.
- 21) A. a. O., S. 782.
- 22) Ebd.
- 23) Materialien, a. a. O., Bd. I., S. 783.
- 24) Ebd.
- 25) Ebd., S. 785. Ein Jahr später erschienen die Materialien der Enquete-Kommission: „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“, (12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages), 9 Bände in 18 Teilbänden, hrsg. vom Deutschen Bundestag, Baden-Baden/Frankfurt/Main 1995.
- 26) Materialien, a. a. O., Bd. I, S. 208 f.
- 27) Materialien, a. a. O., Bd. I, S. 132.
- 28) Materialien. Bd. I, a. a. O., S. 745.

Prof. Dr. Manfred Wilke lehrt Soziologie an der Fachhochschule für Wirtschaft in Berlin und ist Mitglied im Forschungsverbund „SED-Staat“ der FU Berlin.

Bericht und Gespräch

Hubertus Zilkens

Politik – Demokratie – Gemeinwohl

Zur Sozialethiker-Tagung in Mönchengladbach 2002

Vor dem Hintergrund des Themas „Politik – Demokratie – Gemeinwohl“ wurde am 2. und 3. Mai 2002 auf der diesjährigen Sozialethikertagung in Mönchengladbach über Staat und Bürgergesellschaft referiert und diskutiert. Als Referenten gelang es der ausrichtenden Katholischen Sozialwissenschaftlichen Zentralstelle Mönchengladbach den nordrhein-westfälischen Ministerpräsidenten *Wolfgang Clement*, den in Trier lehrenden Sozialethiker *Wolfgang Ockenfels OP*, den Berliner Publizisten *Warnfried Dettling*, den in München lehrenden Sozialethiker *Alois Baumgartner* sowie den stellvertretenden Chefredakteur des „Rheinischen Merkur“ *Michael Mertes* zu gewinnen.

Vor dem Hintergrund der beiden „Koordinaten des Schreckens“, dem 11. September 2001 und dem 26. April 2002, dem Tag des „Erfurter Amoklaufes“, bezogen die Referenten Position zu der dringenden Notwendigkeit einer wertorientierten Bürgergesellschaft und der Bedeutung, die der katholischen Soziallehre bei der Vermittlung von gesellschaftsrelevanten Werten unbedingt zukommt.

Ministerpräsident *Clement* eröffnet sein Referat zum Thema „Gemeinwohlverantwortung der Politik“ mit der Frage nach den gesellschaftlichen Ursachen für den Amoklauf von Erfurt. Er fordert in diesem Zusammenhang eine höhere Verantwortung für Eltern und Erzieher und einen höheren Stellenwert für Bildung und Erziehung. *Clement* beklagte in dieser Gesellschaft ein Überborden von Geschwätzigkeit und einen Mangel an Gespräch. Das Gemeinwohl ist kein Fertighaus, sondern eine Baustelle. Er fordert eine Annäherung an ein Ideal des Gemeinwohls im Sinne der Wertentscheidungen des Grundgesetzes. Dieser Wertbestand muß gepflegt und hervorgehoben werden. Die Politik darf nicht die alleinige Hüterin des Gemeinwohls sein. Die Konkretisierung des Gemeinwohls muß im öffentlichen Raum stattfinden. Es darf nicht nach dem Axion verstanden werden: „Wenn jeder nur an sich selbst denkt, ist an alle gedacht.“ Dieses Axiom muß vielmehr umgedreht werden.

Demokratie ist keine Zuschauerveranstaltung. Der Ministerpräsident fordert eine aktive Bürgergesellschaft. Es muß gesellschaftliche Verantwortung der Bürger für die verschiedenen Bereiche gewährleistet sein, strukturelle Verflechtungen sind einem föderalen System abträglich. Bei einer entstehenden Staatlichkeit für Europa muß gewiß sein, wer in welchem Rahmen Verantwortung trägt.

Wenn es keine klar definierten Zuständigkeitsregeln gibt, ist das Subsidiaritätsprinzip gefährdet. Der Ministerpräsident vermeidet jedoch sowohl in seinem Vortrag, als auch in einer anschließenden Diskussion eine konkrete Festlegung sowohl auf einen Inhalt des Gemeinwohls, als auch auf eine nähere Ausdifferenzierung des Subsidiaritätsprinzips, als auch auf einen durch das Christentum geprägten Kernbestand unserer Verfassung.

Zwar wirft er die Frage auf, welche Leitbilder in unserer Gesellschaft vermittelt werden, aber auf gezielte Hinweise, etwa von Prof. *Manfred Spieker* (Osnabrück), daß die Fähigkeit zur Kindeserziehung staatlichen Leistungen vorausliegend ist, oder dem Einwurf von Pfarrer *Elmar Nass* nach der Bedeutung der Gewährleistung des Lebensschutzes Ungeborener, antwortet der Ministerpräsident, – dessen Partei noch vor Jahresfrist in der Diskussion um „Leitkultur“ alle diejenigen, die vor dem Hintergrund dieses Begriffes eine Wertedebatte führen wollten, unter Ideologieverdacht gestellt hat –, stereotyp mit der Forderung nach Vermittlung von (wie auch immer auszugestaltenden) Leitbildern.

Eine Konkretisierung liefert *Ockenfels* in seinem Referat zum Thema: „Was bedeuten Glaube und Religion für eine freiheitliche Demokratie?“ Er problematisiert zunächst den Umgang mit einer nicht entmythologisierten Religion, wie dem Islam – insbesondere seit den Anschlägen vom 11. September 2001. Der Islam selbst kennt kein Lehramt, welches den Koran verbindlich auslegen kann. Jede Schriftkritik unterfällt Blasphemiegesetzen in islamischen Staaten. Laut Sure 47,4 ist der Islam eine unduldsame Religion mit politischen Machtansprüchen. Zu einem interreligiösen Dialog bedarf es zunächst einer Entpolitisierung des Islam.

Die europäische Freiheitsgeschichte benötigte Jahrhunderte zur Unterscheidung von Kirche und Staat, Moral und Recht. In unserer westlichen Gesellschaft besteht die Forderung, daß der weltanschaulich neutrale Staat neutral bleiben muß. Den auf diese Weise integrierten Kirchen fehlt die Kraft, die Gesellschaft moralisch und kulturell zu prägen. Die Religionsfreiheit gehört zwar zum Kernbestand einer freiheitlichen Demokratie, aber es besteht auch die Forderung nach reziproker Geltung.

Auf Kosten des Christentums ist die moderne Gesellschaft „religionsproduktiv“ (*Gerhard Schmidtchen*) geworden. Der moderne Religionsbegriff scheint nun jede Art der „Kontingenzbewältigung“ zu umfassen, wobei die klassische Unterscheidung von Transzendenz und Immanenz verschwimmt. Die Tatsache, daß der säkularisierte Staat von Voraussetzungen lebt, deren Bestand er nicht garantieren kann, war bereits den Päpsten einsichtig, bevor *Ernst-Wolfgang Böckenförde* das berühmte Diktum prägte. Aus der politischen Theorie läßt sich die Gottesfrage nicht ganz heraushalten.

Auch *Ralf Dahrendorf* sieht die liberale Demokratie nicht als voraussetzungsloses, rein funktionales Unternehmen an, in dem etwa nur das formale Mehrheitsprinzip gilt. Zu den Aufgaben, die sie zu erfüllen habe, zählt er (1.) den gewaltlosen Regierungswechsel, (2.) die Kontrolle der Macht durch „checks and balances“ und (3.) die Berücksichtigung der Interessen und Präferenzen des Volkes,

repräsentiert durch das Parlament. Diese sozioethisch schon bemerkenswerte Aufgabenstellung wird von *Dahrendorf* an zwei Voraussetzungen geknüpft: (1.) an die Herrschaft des Rechts und (2.) an die Existenz einer Bürgergesellschaft. Mit der Nennung dieser Voraussetzungen bewegt sich *Dahrendorf*, wie *Ockenfels* bemerkt, „in bedenklicher Nähe zu kirchlichen Positionen, wenn man (1.) die ‚Herrschaft des Rechts‘ nicht nur positivistisch, sondern auch vorpositiv, d.h. naturrechtlich-ethisch versteht und sie im Sinne der Menschenrechte auslegt. Und wenn (2.) zur ‚Bürgergesellschaft‘ gerade auch religiöse Vereinigungen zählen, die bei *Dahrendorf* natürlich nicht ausgeschlossen sind. Freilich hat er eine weitere, sehr wesentliche Voraussetzung für eine freiheitliche Demokratie eigens zu erwähnen unterlassen, wohl deshalb, weil sie für einen Liberalen allzu geläufig ist, nämlich die Trennung bzw. Unterscheidung von Glaube und Politik, von Reich Gottes und weltlichem Reich, von Kirche und Staat. Diese erste Gewaltenteilung war wohl die entscheidende Voraussetzung zur Entstehung einer freiheitlichen Demokratie im ehemaligen ‚christlichen Abendland‘“.

Ockenfels' These lautet: „Die Bedeutung des christlichen Glaubens für eine freiheitliche Demokratie liegt darin, daß er einen Beitrag zur Erfüllung jener Voraussetzungen eben dieser Demokratie zu leisten versteht, ohne sich in eine funktionale Abhängigkeit von ihr zu begeben.“ Mit christlichem Personalismus unvereinbar ist jeder religiös-politischer Fundamentalismus.

In den vergangenen 50 Jahren ist, so *Warnfried Dettling* in seinem Vortrag, über Probleme der Bürgergesellschaft kaum nachgedacht worden. Wirtschaft, Sozialstaat und die Selbstverständlichkeit von Sitten und Gebräuchen waren das Erfolgsrezept bis in die 70er Jahre hinein. Seit Mitte der 70er Jahre sind nun zwei Phänomene feststellbar: zum einen Politikverdrossenheit. Der Nichtwähler wird zur politischen Kraft. Zum anderen Arbeitslosigkeit, Schulden und Geburtenrückgang. Vor dieser Zeit waren Ehe und Familie die Norm. Heutzutage werden mehr als 20 Prozent der über 30-jährigen nicht heiraten.

Soziales Engagement der Bürger beschreibt *Dettling* als vorrangig zur Lösung sozialer Probleme. Wo es z. B. viele Gesangsvereine gibt, da funktioniert lokale Verantwortung besser. Zwei besondere Dimensionen der Bürgergesellschaft hebt er hervor: Zum einen die Idee der guten Gesellschaft: „Tragen unsere Institutionen zur Aktivierung der Menschen bei?“ Zum anderen: Bürgergesellschaft als besonderer Ausschnitt, bei welchem das Bürgerengagement freiwillig ist, jedoch nicht privat; öffentlich, jedoch nicht staatlich; engagiert – und dabei ideell motiviert.

Zwischen „PISA“ und „Erfurt“ muß in Deutschland die Frage gestellt werden, wie Eltern und Lehrer die Schule betrachten. Die Schule braucht soziale Räume, somit gilt die Schule als sozialer Ort. Sie soll nicht lediglich ein Ort der Wissensvermittlung, sondern auch des Erlernens von Daseinskompetenz sein. Ähnlich verhält es sich in den Kindergärten: In ihnen wird bisher wenig Rücksicht auf die soziale Lebenswelt der Eltern genommen. Soziale Sicherheit besteht nicht nur in Geld, sondern auch in sozialer Anerkennung. Jeder kann und muß etwas zurückgeben von dem, was er von der Gesellschaft erhalten hat. Zur Realisierung des Gemeinwohls ist ein Bündnis von Bürgermeistern initiiert unter dem

Stichwort „lokale Akteure“. Der Staat ist an seinen Grenzen angelangt. Es sind mehr subsidiär-gesellschaftliche Aktivitäten gefordert, eine neue Balance zwischen Subsidiarität und Solidarität. Eine Wiederentdeckung lokaler Gemeinschaften. Dazu ist das Vertrauen in die Kompetenz der Menschen unter Beachtung ihrer Vielheit und Unterschiedlichkeit eine notwendige Bedingung.

In seinem Vortrag zu dem Thema: „Die Entwicklung des Verhältnisses von Demokratie und Katholizismus“ betonte der Sozialethiker Prof. *Baumgartner* die notwendige ideengeschichtliche Unterscheidung zwischen Katholizismus und Kirche im Hinblick auf Lebensformen, Alltagskulturen und Selbstorganisation bis zur Zeit des zweiten Weltkriegs. Er bezeichnet den Verbandskatholizismus als ein aus der Bedrängnis geborenes Phänomen des 19. Jahrhunderts. In der Frühphase des Katholizismus stand die Staatsidee gegen die Demokratie, die Monarchie gegen die Volkssouveränität. Der Katholizismus stand auf seiten der Monarchie. Als Protagonisten nannte *Baumgartner Müller, v. Haller* und *v. Baa-der*. Im Sinne *de Maistres* fand eine Rückbesinnung auf den Standesherrn statt und eine Absage an die herrschenden Vertragstheorien des aufgeklärten Absolutismus. Die Definition der Herrschaft von Gott her ist jedoch nur ein Moment des Katholizismus des 19. Jh. *Max Weber* spricht in diesem Zusammenhang von der Monopolisierung der legitimen Gewaltsamkeit.

Im folgenden findet eine Ausdifferenzierung zwischen Staat und Gesellschaft statt: Die Gesellschaft verkommt zu einer *societas sine imperio* und der Staat zu einer *societas cum imperio*. Die Freiheit der Kirche begleitet den politischen Katholizismus. Der romantische Katholizismus kann nicht auf die Unterstützung durch die Bürger hoffen. Er befand sich in einem geistigen Zweifrontenkrieg: zum einen gegen den restaurativen Staat und zum anderen gegen die bürgerliche Bewegung. Das Jahr 1848 gilt als das Jahr der Sammlung und des Zusammenschlusses des politischen Katholizismus. Der Piusverein wurde gegen die Verdächtigung der Liberalen gegründet. Durch die Defensivstellung der Kirche wurde sie von der modernen Kultur isoliert.

In der Zwischenkriegszeit zwischen dem ersten und zweiten Weltkrieg fand eine Verantwortungsübernahme durch Vertreter des politischen Katholizismus statt. Diese Periode bezeichnete der Referent als die Ernteperiode des sozialen Katholizismus. Der Protestant *Ernst Troeltsch* sagte 1920 von den Katholiken: „Ihr Einfluß steigt von Tag zu Tag.“ Die katholische Kirche akzeptiert die neuen Verhältnisse. Es herrscht eine Aufbruchstimmung im deutschen Katholizismus. *August Piper* spricht vom organischen Volksstaat. Im Jahr 1928 gründet *Franz-Xaver Münch* den Verein der Katholischen Akademiker. Dennoch findet eine Ablehnung von Demokratie und Parlament statt. Demokratie wurde zwar praktiziert, aber kaum reflektiert. Der heutige Katholizismus läßt einen gewissen Quietismus erkennen. Es fehlt das Bemühen um die Form (*Hans Maier*).

Wo finden wir heute eine ethische Reflexion? Die Freiheitsrechte als Fundament des Verfassungsstaates müssen in ihrer Begründungslogik erfaßt werden. Hierbei spielt das Verständnis des Person- und Freiheitsbegriffs eine entscheidende Rolle. In der Diskussion werden die Unterschiede zwischen Individualismus und Sozialpersonalismus deutlich.

Der Publizist *Mertes* behandelt in seinem Abschlußreferat die Frage: Wohin geht die Berliner Republik? In diesem Zusammenhang will er „Berliner Republik“ als deskriptiven und normativen Begriff verstanden wissen. Auf deskriptiver Ebene kritisiert er, daß die inflationäre Verwendung des Begriffes das hohe Maß an Kontinuität zwischen dem Deutschland von heute und der „Bonner Republik“ verschleierte. So hebt er als wesentliches Kontinuum die fortdauernde Geltung des Bonner Grundgesetzes auch in Berlin hervor. Nicht mit dem Umzug der Bundesregierung 1999 nach Berlin, sondern mit der Wiedervereinigung von 1990 wurde ein neues Kapitel der Nachkriegsgeschichte begonnen.

In normativer Spielart dient der Begriff „Berliner Republik“ den Exponenten verschiedener politischer Richtungen immer wieder als Projektionsfläche eigener politischer Zielvorstellungen. *Mertes* kritisiert, daß in Berlin die Entscheidungspolitik durch Inszenierungs- und Telepolitik ersetzt wird. Der *Schrödersche* Ausdruck „Chefsache“ ist ein Symbol für diesen Tatbestand. Die Berliner Kulisse vergleicht *Mertes* mit einem Venezianischen Maskenspiel des 16. Jahrhunderts.

Die anschließende Diskussion eröffnet der Moderator der Veranstaltung und Vorsitzende der KSZ Prof. *Anton Rauscher* mit der Frage, welchen Beitrag die Kirchen gegen die Herausforderung der Aufweichung der Grundwerte des Grundgesetzes leisten könnte. Der Moralhaushalt der Berliner Republik habe sich verändert. *Mertes* stellt provokativ die Frage in den Raum: Wo befindet sich auf der politischen Bühne allgemein und speziell in der CDU ein explizit katholischer Politiker, der Position beziehen könnte? Die „Berliner Republik“ ist im Vergleich zur „Bonner Republik“ nicht nördlicher und protestantischer, sondern orientierungsloser und agnostischer geworden.

Die Vorträge und Diskussionsbeiträge der Tagung haben erwiesen, welche Bedeutung dem Fach Christliche Sozialethik und seinen Gestaltungsprinzipien Subsidiarität, Solidarität und Gemeinwohl als Vermittler christlicher Werte insbesondere nach den Geschehnissen vom 11. September und dem Erfurter Amoklauf zukommt. Diese Situation stellt eine besondere Bewährungsprobe für Theorie und Praxis der Katholischen Soziallehre dar, die sich im gesellschaftlichen Diskurs besser bemerkbar zu machen hat. Staat und Gesellschaft müssen um ihres eigenen Fortbestandes willen an der Überlieferung christlicher Werte und Überzeugungen ein existentielles Interesse haben. Die gesellschaftspolitische Verantwortung der Sozialethiker besteht nicht im Halten der Asche, sondern in der Weitergabe der Flamme des Glaubens (*Thomas Morus*).

Dipl. theol. Hubertus Zilkens arbeitet am Lehrstuhl für Christliche Sozialwissenschaft der Theologischen Fakultät Trier.

Politik in der Mediendemokratie

Das Verhältnis von Politikern zu Publizisten und umgekehrt war schon immer sehr eng – und sehr ambivalent. So heißt es in dem Lustspiel „Die Journalisten“, das der liberale Reichstagsabgeordnete und Schriftsteller *Gustav Freitag* 1854 geschrieben hat: „Und all das Unheil hat der böse Geist Journalismus angerichtet. Alle Welt klagt über ihn – und jedermann möchte ihn für sich nutzen.“ Daran hat sich bis heute nichts geändert.

Die Politiker klagen gerne über den zu großen Einfluß der Medien. Die Politologen sprechen von der „Kolonisierung“ der Politik durch die Medien, konstatieren den Wandel von der Demokratie über die Mediendemokratie zur „Mediokratie“ (*Thomas Meyer*) und beklagen den Ersatz der Politik durch politisches Theater. Die Journalisten wiederum brüsten sich gerne, wie einflußreich sie doch seien. Dabei begehen allen denselben Fehler: Sie überschätzen die Medien.

Nun gilt zweifellos: Was nicht in der Zeitung gestanden hat, was nicht im Fernsehen gezeigt worden ist, worüber im Hörfunk nichts zu hören war, hat für die Mehrzahl der Menschen nicht stattgefunden. Diese „Türwächterfunktion“ der Medien zeigt sehr deutlich die Abhängigkeit der Politik von den Medien. Diese Abhängigkeit ist überall dort geradezu existenziell, wo auf der Seite der Medien eine monopolistische Struktur anzutreffen ist. Das gilt nicht für die Bundespolitik. Aber das gilt beispielsweise für die landespolitische Berichterstattung im öffentlich-rechtlichen Fernsehen. Das gilt ebenso für jede Stadt und jede Gemeinde mit nur einer einzigen Tageszeitung. Und in Deutschland gibt es viele solcher Städte und Gemeinden. Gleichwohl stößt der Einfluß der Medien an Grenzen. Wir wissen aus der Wirkungsforschung, daß die Menschen in erster Linie ihre eigene Meinung bestätigt sehen wollen. Der CSU-Wähler greift nicht unbedingt zur „tageszeitung (taz)“, der SPD-Anhänger nur selten zum „Bayern-Kurier“. Doch sollte man sich in politischen Zirkeln keiner Täuschung hingeben: Der politisch interessierte Viel-Leser, der sich ganz bewußt auch aus Medien informiert, mit deren Kommentierung er meistens nicht einverstanden ist, gehört zu einer ganz kleinen Minderheit.

Der Wunsch der Menschen, die eigene Meinung bestärkt zu sehen, macht sie in gewisser Weise immun gegen die veröffentlichte Meinung – jedenfalls kurz- und mittelfristig. Das zeigt sich zum Beispiel an der deutlich veränderten politische Tonlage bei den Themen Innere Sicherheit und Zuwanderung. Jahrelang fühlte sich die SPD beim Kampf gegen „law and order“ wie bei der Befürwortung einer möglichst ungebremsten Immigration von der veröffentlichten Meinung getragen. Doch bei beiden Themen waren und sind die meisten Kommentatoren von der Meinung der Bevölkerung sehr weit entfernt. Deshalb haben die Sozialdemokraten ihre Positionen ganz deutlich, ja geradezu dramatisch verändert. Die SPD trägt inzwischen der Meinung der Wähler stärker Rechnung als der Meinung der Me-

dien. Die öffentliche Meinung ist für sie mit Blick auf die Umfragen wichtiger geworden als die veröffentlichte.

Aus der Neigung der Menschen, sich beim Medienkonsum bestätigt zu sehen, läßt sich zweierlei ableiten:

Erstens: Der Einfluß der Medien ist besonders wirkungsvoll bei neuen Themen, bei Fragen, zu denen sich die meisten Menschen noch keine eigene Meinung gebildet haben. Die Diskussion über Gentechnik belegt dies. Als es um gentechnisch veränderte Lebensmittel ging, beschworen die Medien ausschließlich die damit verbundenen Gefahren und Risiken. Das Ergebnis: Bei den mit den Möglichkeiten der Gentechnik überwiegend nicht vertrauten Menschen kamen Ängste auf, entstanden Vorurteile. Als die Medien hingegen die Gentechnik in Bezug auf die medizinischen Möglichkeiten ausschließlich positiv darstellten, waren die Vorbehalte in der ebenfalls kaum sachkundigen Öffentlichkeit viel geringer.

Zweitens: Der Einfluß der Medien ist im Negativen größer als im Positiven. Denn das Interesse der meisten Leser und Zuschauer an Enthüllungen, an Bloßstellungen, an Skandalösem ist ungleich größer als das Interesse an den angeblich vermischten positiven Nachrichten. Das liegt nicht nur an den Medien, das liegt in erster Linie an der menschlichen Natur. Die Tatsache, daß Schadenfreude die schönste Freude ist, erklärt auch das Phänomen „Spiegel“. Die meisten Angehörigen der politischen Klasse in Deutschland haben ein zwiespältiges Verhältnis zu diesem Magazin. Als „Opfer“ empören sie sich, als Leser genießen sie durchaus, was über andere „Opfer“ zu lesen ist.

I. Fernsehen: Mehr Unterhaltung als Information

Politik ist heutzutage ohne mediale Vermittlung nicht denkbar und nicht möglich. Der Handel mit Informationen und Meinungen ist zugleich heftiger Konkurrenz unterworfen. Das hat einen unschätzbaren Vorteil: Die Medien-Konkurrenz führt dazu, daß keine Nachricht von Bedeutung ausgeklammert bleibt. In unserer Gesellschaft läßt sich nichts verheimlichen, nichts unter den Teppich kehren. Was die eine Zeitung nicht bringt, bringt die andere, was das eine Rundfunkprogramm unterschlägt, ist im anderen zu sehen oder zu hören.

Das hat aber auch einen Nachteil: Der Markt orientiert sich an der großen Zahl der Verbraucher, nicht an einer politischen Elite. Wohin die Orientierung am Markt führen kann, das erleben wir auf dem Fernsehmarkt. Der gnadenlos harte Wettbewerb um Quoten und Werbeminuten wird nicht durch anspruchsvolle politische Sendungen oder herausragende kulturelle Features entschieden, sondern durch Unterhaltungssendungen, durch Sport- und Show-Angebote.

Politik findet jedoch auch und gerade in Unterhaltungssendungen statt. Das beste Beispiel ist wohl die „Lindenstraße“ in der ARD, eine Sendung am frühen Sonntag Abend. Es handelt sich um 30 Minuten „political correctness“. Gemäß der Lindenstraße-Philosophie besteht das Leben nicht aus Chancen und Risiken, sondern nur aus Ungerechtigkeit und sozialer Kälte, sind Männer allesamt Softies und nur Frauen stark, sind Arbeitgeber und Vermieter Ausbeuter aus dem 19. Jahrhundert,

ist niemand verantwortlich für die Schwangerschaft mit 16 Jahren, das nichtbestandene Abitur oder den Verlust des Arbeitsplatzes. Schuld sind immer die anderen. Und die einzigen, die nicht Rot oder Grün wählen, sind die bigotte *Else Kling* und ihr ebenso zutiefst unsympathischer Sohn *Olaf*. Die Botschaft ist eindeutig: Nette Menschen wählen einfach nicht CDU oder CSU.

Helmut Markwort hat einmal in „Focus“ geschrieben, die „Lindenstraße“ gebe vor, das Leben in der BRD abzubilden. Dabei bilde die Sendung nur etwas ab, was vielleicht Redakteure der „Frankfurter Rundschau“ für das wahre Leben hielten. Da kann man nur sagen: *Markwort* hat Recht. Um allen Mißverständnissen vorzubeugen: Es ist gut, daß wir öffentlich-rechtliche Fernsehanstalten als Gegengewicht zu den Privaten haben. Aber im Kampf um Quoten scheinen ARD und ZDF zunehmend nach dem Motto zu arbeiten, für ein schlechtes Programm brauchen wir keine Privaten – das können wir selbst! Deshalb wächst im Programm-Schema der Anteil der Abteilung „Soap & Seicht“. Dementsprechend verliert das Fernsehen seinen Charakter als Informations-Medium und entwickelt sich immer mehr zum Unterhaltungs-Medium.

Das wurde den Fernseh-Machern am 11. und 12. September 2001 drastisch bewußt. Am Tag der mörderischen Anschläge auf das World Trade Center in New York und auf das Pentagon in Washington rangierte RTL bei den Einschaltquoten hinter der ARD und vor dem ZDF auf Platz zwei. Am 12. September, einem Tag mit ebenfalls extrem großem Bedürfnis der Menschen nach Informationen, lag der private Unterhaltungssender RTL in der Zuschauergunst vor den beiden öffentlich-rechtlichen Informationsanbietern ARD und ZDF.

Bei aller Kritik am Fernsehen ist aber auch einzuräumen, daß Bürger, die sich informieren wollen, sich heute so umfassend und gründlich informieren können wie noch nie. Mancher Abgeordnete stellt bei Gesprächen im Wahlkreis zu seinem Erstaunen und Entsetzen fest, daß politisch Interessierte mit viel Zeit als ständige „Phoenix“-Zuschauer über viele politische Ereignisse besser informiert sind als mancher zwischen zahllosen Sitzungen hin- und herhetzende politische Akteur selbst. Das schmälert die Bedeutung der Partei als den Ort, an dem man Politik „live“ erleben kann. Natürlich gibt es sie immer noch, die traditionelle Versammlung des Ortsvereins, auf der ein Abgeordneter vor 30 bis 40 Gleichgesinnten, allenfalls zwei oder drei parteipolitisch nicht festgelegten Besuchern und in Anwesenheit eines ortsbekanntem Querulanten „Politik aus erster Hand“ zu vermitteln sucht. Aber die Nachfrage nach dieser Art der Politik-Vermittlung mit anschließendem gemütlichen Beisammensein sinkt ständig.

Das ist aus vielen Gründen verständlich. Vor allem genießt der Fernseh-Zuschauer den Vorteil, daß die Besetzung der Fernseh-Runden aus naheliegenden Gründen hochkarätiger ist als das Redneraufgebot in Kneipen und Bürgerhäusern. Und vielen Zuschauern macht es sogar Spaß, bei solchen Sendungen zum Telefon zu greifen und sich an einer TED-Umfrage zu beteiligen. Das Groteske ist, daß ein solches Parteimitglied für seine Partei wahrscheinlich mehr tut als der Besucher der traditionellen Parteiversammlung. Ein TED-Partizipant kann nämlich zu einem im Sinne seiner Partei günstigen TED-Ergebnis beitragen, was wiederum Eindruck macht auf drei oder vier Millionen Fernseh-Zuschauer.

II. Die Medien machen durchaus Politik

Politik in der Mediengesellschaft, in der Mediendemokratie, folgt ihren eigenen Regeln. Die Medien sind insofern zumindest die vierte Gewalt, indem sie in hohen Maße darüber bestimmen, was auf der Tagesordnung der Politik steht.

Dies tun die Medien auf zweierlei Weise: Aktiv, indem sie selbst Themen aufgreifen und Themen setzen, denen von Regierung und Parteien keine große Bedeutung beigemessen wird, oder die der Regierung vielleicht unangenehm sind. Und passiv, indem sie aus den aktuellen Themen des politischen Betriebs einige auswählen, die ihnen besonders wichtig erscheinen.

So besehen „machen“ die Medien durchaus Politik: Ein von der „Bild“-Zeitung entdecktes und „hochgezogenes“ Thema, das zusätzlich vom Fernsehen aufgegriffen wird, wird zu einem ganz wichtigen Bestandteil der öffentlichen Diskussion. Ein solche Publizität zwingt die Politik, sich dieses Themas anzunehmen. Einem solchen Druck kann sich kaum jemand entziehen, keine Regierung, keine Partei und bald auch keine andere Zeitung. Ein besonders gutes Beispiel für „Medien-Aktivität“ war meines Erachtens der *Lafontaine*-Rücktritt. Am 11. März 1999 lautete die unübersehbare Schlagzeile in der Bild-Zeitung: „Schröder droht mit Rücktritt“. Und darunter war ebenfalls in recht großen Buchstaben zu lesen: „Ich lasse mit mir keine Politik gegen die Wirtschaft machen. Es wird einen Punkt geben, wo ich die Verantwortung für eine solche Politik nicht mehr übernehmen werde“. Gemünzt war das Ganze auf *Oskar Lafontaine*. Noch am selben Tag trat er als Bundesfinanzminister wie als SPD-Vorsitzender zurück. Besser ausgedrückt: Er floh aus seinem Amt, fuhr nach Saarbrücken und machte bald Bekanntschaft mit der Kehrseite der Mediengesellschaft, ihrer schnellen Vergeßlichkeit.

Die Massenmedien haben neben der Nachfrage nach Informationen zugleich einen gewissen Bedarf an Show und Inszenierung. Ein Beispiel: Gegen die Ökosteuer läßt sich mit wirtschaftspolitischen Begründungen trefflich argumentieren. Aber das beste Argument ist – was das breite Publikum betrifft – nicht halb so wirksam wie eine Lahmlegung des Berliner Regierungsviertels durch Brummis.

Deshalb überbieten sich die Politiker und Parteien in dem Bemühen, sich den Bedürfnissen der Medien anzupassen. In gewisser Weise unterwirft sich die Politik den Medien – und zwar den Medien einer Spaßgesellschaft. Sie tun das, indem sie der Öffentlichkeit zum Beispiel mehr oder weniger witzige Plakate vorstellen – Plakate, von denen es jeweils nur ein einziges Exemplar gibt. Herr *Möllemann* erweist der Spaßgesellschaft seine Reverenz mit dem Fallschirm, Herr *Westerwelle* im „Big-Brother-Container.“ Finanzminister *Eichel* läßt sich auf Kosten der Steuerzahler in einem Rock-Song verherrlichen und Verteidigungsminister *Scharping* küßt seine Gräfin offenbar besonders gerne, wenn eine Kamera dieses Ereignis festhält. Geschmacklosigkeiten sind jedoch nicht das Privileg einer Seite. Vielleicht erinnert sich der eine oder andere noch daran, wie der Kampf um die *Streibl*-Nachfolge in der CSU mit Indiskretion über das Privatleben des damaligen CSU-Vorsitzenden ausgefochten wurde. Unerreichter Medien-Meister aller Klassen ist freilich *Gerhard Schröder* Superstar: Mal als Spaß-Kanzler bei „Wetten dass..“, mal als Brioni-Kanzler für die Yuppies, mal als Kanzler der Bosse für die Wirt-

schaft, mal als Kanzler der ruhigen Hand, mal als Kriegskanzler, mal – wie bei der Vertrauensfrage – als Krisenbeherrschungskanzler.

III. Die Politik ist nicht so hilflos, wie sie sich gerne gibt

Politik unter den Bedingungen der Mediengesellschaft bedeutet Inszenierung, bedeutet Personalisierung, bedeutet in gewissem Umfang auch Entpolitisierung. Wahlkämpfer in der Freizeit- und Spaßgesellschaft können auf unterhaltende Elemente nicht verzichten. Etwas Brioni- und Spaß-Kanzler muß geradezu sein. Erst wenn es selbst dem deutschen Freizeit-Kollektiv zuviel wird, wendet sich das Publikum mit Grausen und sagt seinerseits „basta“. Die Mediendemokratie fördert auch die Skandalisierung. Skandal-Schlagzeilen verkaufen sich allemal besser als sachliche. Wenige Sachfragen interessieren die Medien so sehr, wie innerparteiliche Kontroversen. Ob man dabei an *Kohl* oder *Lafontaine* denkt, ob an *Schröder* oder *Möller*: Der Weg von unten nach ganz oben beginnt mit der Kritik an den eigenen Führungskräften. Ein Nachwuchspolitiker, der die eigene Parteiführung lobt oder das eigene Programm unterstützt, hat keine Chance auf öffentliche Aufmerksamkeit. Wer das verstanden hat, verhält sich entsprechend – und wird dafür mit Schlagzeilen und Interviews belohnt.

Die meines Erachtens perfekte Adaption politischen Handelns an die Gesetzmäßigkeiten einer Mediendemokratie war der Bundestagswahlkampf der SPD im Jahr 1998. Die Etablierung einer Wahlkampfzentrale, der berühmten „Kampa“ außerhalb des Erich-Ollenhauer-Hauses, war ja nicht nur eine Frage der Organisation. Damit zeigte die Wahlkampfleitung zudem, daß sie sich durch nichts und niemanden von der Strategie abhalten lassen werde, die den größtmöglichen Erfolg verspricht – schon gar nicht von Unterabteilungsleitern des Parteivorstandes und anderen Exegeten des Grundsatzprogramms. Nur so ließ sich nach außen das Bild einer einigen Partei mit den „Freunden“ *Schröder* und *Lafontaine* an der Spitze vermitteln. Der Rücktritt *Lafontaines* ein halbes Jahr nach dem Wahlsieg läßt den Verkaufserfolg der „Kampa“ nachträglich in noch hellerem Licht erstrahlen.

Das Beispiel der geglückten Inszenierung des SPD-Wahlkampfes zeigt, daß die Politik keineswegs hilflos und ohnmächtig den Medien ausgeliefert ist. Hilflos ist nur, wer diese Regeln nicht kennt oder nicht fähig ist, sich an ihnen zu orientieren. Die Kandidatenkür der SPD vor der Bundestagswahl 1998 war ein perfekt inszenierter Wettbewerb zwischen *Schröder* und *Lafontaine*. Dazu braucht man ein gutes Drehbuch und Darsteller, die sich konsequent an das Skript halten. Beides hatten die Sozialdemokraten: Zwei Bewerber, die keinen Hehl daraus machten, daß sie wollen. Und eine Partei, die mitspielte und die Frage offenhielt. Die CDU/CSU wollte mit Blick auf die Bundestagswahl 2002 das SPD-Stück von 1998 nachspielen. Aber viele führende Politiker der Unionsparteien hielten sich in der zweiten Hälfte des Jahres 2001 nicht an das Drehbuch. Zahllose Funktionsträger redeten eher kritischer als zustimmend über den Zeitplan, andere brachten neue Kandidaten ins Spiel. Kein Wunder, daß die Medien dies genüßlich ausschlachten. An dem traurigen Bild, das die Union in der Kandidatenfrage Ende des Jahres 2001 bot, waren sicherlich nicht die Medien schuld!

Die Politik stellt sich gerne als hilfloses Opfer der Medien dar. Doch so hilflos, wie sich Parteien und Politiker gerne geben, sind sie keineswegs. Die Politiker verfügen über ein ganzes Arsenal an „Machtmitteln“. Journalisten sind auf Informationen und auf Zugang zu den politisch Handelnden angewiesen. Beides kann gewährt und verwehrt werden, mit beidem kann belohnt und bestraft werden. Zu den „Machtmitteln“ der Politik gegenüber den Journalisten gehört die Entscheidung, welchem Medienvertreter Zugang zum inneren Kreis der Macher und Entscheider gewährt wird und welchem nicht. Einladungen zu Reisen und Empfängen sind häufig ebenso wirkungsvolle „Bestechungsmittel“ wie Exklusiv-Informationen oder die Gewährung von Interviews. Selbstverständlich gibt es genügend Journalisten, die sich von solchen Gunstbeweisen nicht beeinflussen lassen und manchmal lieber auf eine Information oder auf ein Vier-Augen-Gespräch verzichten, statt sich gegenüber der Politik zu prostituieren. Gleichwohl wäre es blauäugig, zu leugnen, daß die „Machtmittel“ der Politik gegenüber den Medien Wirkung zeigen. Aus vielen Gründen haben jede Regierung und die sie tragenden Parteien einen Informations- und Prestige-Vorsprung gegenüber der Opposition; alle diese Möglichkeiten können von der Regierung und den sie tragenden Parteien besser eingesetzt und genutzt werden als von den Parteien auf den Oppositionsbänken. Doch ist es in einem freien Land einer Opposition nicht verboten, ihrerseits kreativ und einfallsreich die Möglichkeiten einer Mediendemokratie zu nutzen.

Kein Zweifel: Die Medien transportieren nicht nur Politik, sie machen auch in hohem Maße selbst Politik, zweifellos mehr als früher. Das hat die Politik verändert und wird sie noch weiter verändern. Ich nenne hier nur das Stichwort Internet. Was dort an Informationen und Meinungen angeboten wird, ist viel schwieriger zu übersehen und deshalb partiell auch gefährlicher. Das zeigte sich beim *Lewinsky*-Skandal in den Vereinigten Staaten: Die seriösen amerikanischen Medien hätten nie und nimmer über die sexuellen Abenteuer Präsident *Clintons* mit einer Praktikantin so offen berichtet, wenn nicht ein obskurer Internet-Dienst die Affäre publik gemacht hätte. Von da an gab es keine Mutmaßungen mehr, sondern eine zitierbare, wenn auch fragwürdige Quelle.

Die Medien allein aber können keine Politik „machen“. Sie sind darauf angewiesen, daß Politiker und Parteien bei ihren Inszenierungen mitmachen. Um es ganz plastisch darzustellen: Falls an einem Abend oder eine Woche lang alle Mandatsträger aller Parteien in ihren Ortsvereinen wären, müßten alle Talk-Shows ausfallen. So einfach ist das – und auch so schwierig. Denn die Millionen Menschen, die den politischen Talk-Shows im Fernsehen folgen, würden nicht Parteiversammlungen besuchen. Und die Politiker müßten feststellen, daß ihre Botschaften weitgehend unbemerkt und ungehört verhallen. Können sich das selbst Kritiker der Mediendemokratie wünschen?

Dr. Hugo Müller-Vogg war Mitherausgeber der Frankfurter Allgemeinen Zeitung und arbeitet als freier Publizist in Bad Homburg.

Nils Goldschmidt

Wirtschaft ohne Wunder

Zum 25. Todestag von Ludwig Erhard

Das Wirtschaftswunder hat nicht stattgefunden. „Wenn ich diesen Begriff ablehne“, so *Ludwig Erhard* in einer Rede vom Oktober 1958, „so deshalb, weil sich in Deutschland kein Wunder ereignet hat, sondern eine auf freiheitlichen Prinzipien begründete Wirtschaftspolitik der menschlichen Arbeit Wert und Sinn verlieh“. *Ludwig Erhard*, erster Wirtschaftsminister, zweiter Bundeskanzler und Symbolfigur des ökonomischen Aufschwungs der jungen Bundesrepublik, gilt als Mittler und Motor einer wirtschaftspolitischen Botschaft, die unter dem Gütesiegel „Soziale Marktwirtschaft“ bis heute die Debatte bestimmt.

Dabei stammt die öffentlichkeitswirksame Verbindung von „Markt“ und „sozial“ zwar von seinem langjährigen Berater und Kölner Wirtschaftsprofessor *Alfred Müller-Armack*, die theoretischen Grundgedanken des Konzeptes jedoch verdankt *Erhard* der Freiburger Schule und seinem Haupt *Walter Eucken*. In ihm – so bekennt *Erhard* später in seinem programmatischen Bestseller „Wohlstand für alle“ – sah er den „maßgebenden wissenschaftlichen Verfechter der Marktwirtschaft“. Folglich verwundert es kaum, daß *Erhards* genialischer Coup, 1948 mit dem sogenannten „Leitsätze-gesetz“ handstreichartig die Aufhebung von Preis-kontrolle und Bewirtschaftung parallel zur Währungsreform durchzuführen, aus der Feder seines damaligen Mitarbeiters *Leonhard Miksch*, einem Schüler *Euckens*, stammte.

Mit diesem grundlegenden ordnungspolitischen Akt, der den „Mythos Erhard“ begründete, zeigte der damalige Direktor der Verwaltung für Wirtschaft zugleich sein wahres Talent: die politische Tat. Als *Erhard* vom Militärgouverneur der amerikanischen Besatzungszone *Clay* wegen dieser eigenmächtigen Abänderung des Bewirtschaftungsgesetzes, die als „fait accompli“ empfunden wurde, zur Rede gestellt wurde, antwortete *Erhard* mit dem berühmten Diktum: „Ich habe sie nicht abgeändert, ich habe sie aufgehoben“.

Viel ist seit dem Tod von *Ludwig Erhard* am 5. Mai 1977 über dessen wissenschaftliche und politische Bedeutung gestritten worden. *Volker Hentschel*, Professor für Wirtschafts- und Sozialgeschichte an der Universität Mainz und Verfasser einer mehrere hundert Seiten fassenden *Erhard*-Biographie, charakterisiert den „Wirtschaftswundermann“ als „mit durchschnittlichen und höchst wechselhaften ökonomischen Kenntnissen und Einsichten sowie mit eher unterdurchschnittlichen politischen Fähigkeiten ausgestattet“. *Karl Heinz Roth*, Vorstand der Stiftung für Sozialgeschichte des 20. Jahrhunderts, sieht in *Erhards* Anliegen sogar eine „spezifische Variante der nationalsozialistischen Wirtschaftspolitik“ verwirklicht. Doch so abstrus die These von *Roth* ist und wie Streitbar die Einschätzung von *Hentschel* auch sein mag, sie verdeutlichen, daß sich in Person

und Programm *Ludwig Erhards* bis heute Ängste und Chancen von fünfzig Jahren deutscher Wirtschaftsgeschichte kristallisieren: Gilt auch heute noch das Wort der vor wenigen Wochen verstorbenen *Marion Gräfin Dönhoff*, die 1948 über *Erhard* und seine Ideen orakelte „Wenn Deutschland nicht schon eh ruiniert wäre, dieser Mann ... würde es gewiß fertig bringen“ - oder taugt sein Erbe für die Erneuerung der Sozialen Marktwirtschaft, brauchen wir wieder „Ludwig Erhard pur“, wie kürzlich *Hans Tietmeyer*, ehemaliger Präsident der Deutschen Bundesbank und jetziger Vorsitzender der Initiative „Neue Soziale Marktwirtschaft“, betont hat?

Die zentrale Botschaft von *Ludwig Erhard* ist klar und doch scheint sie Kritikern wie Nachfolgern in Vergessenheit geraten zu sein. Im Mittelpunkt des *Erhard*'schen Programms steht nicht das freie Spiel marktwirtschaftlicher Kräfte als Selbstzweck, sondern „eine Sozialisierung des Fortschritts und des Gewinns“, wie er im ersten Kapitel seines „Wohlstand für alle“ unter der Überschrift „Der rote Faden“ bekennt. Diese Motivation *Erhards* wirkt weniger überraschend, wenn man seine ideengeschichtlichen Wurzeln bedenkt.

Während seiner Frankfurter Studienjahre zwischen 1923 und 1925 erhielt *Erhard* entscheidende Anregungen für seine spätere wirtschaftspolitische Zielsetzung durch seinen Doktorvater *Franz Oppenheimer*, seit 1919 Professor für „Soziologie und ökonomische Theorie“ in Frankfurt – übrigens die erste ordentliche Professur für Soziologie an einer deutschen Universität. Zwar sah *Oppenheimer* – hierin ein Erbe von *Marx* – in der Geschichte eine Geschichte von Klassenkämpfen – doch glaubte er nicht, daß das soziale Elend durch die „Expropriation der Expropriateure“ zu brechen sei, sondern durch die Aufhebung monopolistischen Großgrundeigentums. Auf diese Weise ließe sich dann die Dynamik der freien Marktwirtschaft entfalten, die zur „Harmonie der Interessen“ führe. *Oppenheimers* wirtschaftspolitischer Gestaltungswille kann so als Synthese von Liberalismus und Sozialismus verstanden werden, er selbst nannte seine Ideen einen „liberalen Sozialismus“. Bei *Oppenheimer* finden sich also wesentliche Elemente, die auch später das Gesicht der „Sozialen Marktwirtschaft“ prägen: der Versuch, durch Wettbewerb eine „Gesellschaft der Freien und Gleichen“ zu erreichen, die zugleich dem sozialen Ausgleich dient und in monopolistischen Strukturen einen zentralen Widerpart sieht.

Entsprechend meinte *Erhard*, er habe lediglich Adjektiv und Substantiv von *Oppenheimers* Ideen vertauscht und predige nun einen „sozialen Liberalismus“. *Erhard* über *Oppenheimer*: „Ich werde glücklich sein, wenn die soziale Marktwirtschaft – so vollkommen oder so unvollkommen sie auch sein mag – weiter zeugen wird auch für das Werk, für den geistigen Ansatz der Gedanken und die Lehre von Franz Oppenheimer. Die meisten Menschen können nicht ermessen, wie viel sie ihm, dieser großen schöpferischen Persönlichkeit zu verdanken haben.“ Diese ideengeschichtlichen Reminiszenzen zeigen also klar die Blickrichtung von *Erhard* an: sozialer Ausgleich, persönliche Freiheit und Gerechtigkeit sind das Ziel, die Marktwirtschaft ist das Mittel: „Das System der Marktwirtschaft findet erst dann einen klar erkennbaren gesellschaftspolitischen Ausdruck,

wenn ihr moralisches Fundament wie auch ihre Sinnggebung und Zielsetzung klar zu erkennen sind“ – so *Erhard* im Jahr 1967.

Doch dieses hehre Ziel *Erhards* führt geradewegs in das Dilemma moderner Ordnungspolitik und Politikberatung. Galt in den frühen Nachkriegsjahren das christliche Menschenbild für Politik, Wirtschaft und Wissenschaft als Richtschnur, wird dies heute kaum noch als (alleiniger) Fixpunkt einer pluralen Gesellschaft dienen können. Ob hieraus aber der Verzicht auf jedwede sozialpolitische Orientierung folgt, ist fraglich. Die gebetsmühlenartige Betonung, daß die Effizienz des Marktes doch die beste Sozialpolitik sei, reicht dabei nicht aus.

Auch der intellektuell anregende Versuch, die „Ökonomik als die Fortsetzung der Ethik mit anderen (da besseren) Mitteln“ zu verstehen, wie es der Münchner Wirtschaftsethiker *Karl Homann* propagiert, ist kaum geeignet, sozialen Frieden zu stiften. Die eigentliche Frage nach den Kriterien, anhand derer die Marktgewinne verteilt werden sollen – die eigentliche Kernfrage der Distribution – muß wieder in den Mittelpunkt rücken und darf nicht einer ausschließlichen „Anreizkompatibilität“ untergeordnet werden. Ansonsten verschließt sich die Marktwirtschaft in einen tautologischen Zirkel: Effizienz ist sozial gerecht und eine so verstandene soziale Gerechtigkeit ist effizient.

Hingegen gründet die Legitimation einer Wettbewerbsordnung nicht in ihrer Effizienz, sondern im Interesse der Bürger. Dies ist aber keine ökonomisch-mechanistische, sondern eine politisch-konzeptionelle Aufgabe.

Nach allem heißt dies: Wirtschaftspolitik braucht ordnungspolitische Konzepte, keine Wunder. Oder, um mit den Worten *Erhards* zu schließen: „Wir wollen, daß der Freiheit in gleichen Maßen eine Verantwortung entspricht. Deshalb treiben wir bewußt Ordnungspolitik.“

Dr. Nils Goldschmidt ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Walter Eucken Institut, Freiburg.

Schuldenkrise und Entschuldung

Vom 1.-3. Dezember 1999 tagte in Münster ein interdisziplinärer Fachkongreß zum Thema der Schuldenkrise und Entschuldung.¹ Die Referate des Kongresses sind inzwischen im Druck erschienen unter dem Titel:

Lösungsstrategien zur Überwindung der Internationalen Schuldenkrise (Volkswirtschaftliche Schriften 509), hg. von M. Dabrowski, R. Eschenburg und K. Gabriel. Duncker & Humblot, Berlin, 2000.

Es handelt sich um sechs Hauptreferate, jeweils kommentiert von zwei (wesentlich kürzeren) Korreferaten.

Die Frage der Ent(Um)schuldung betrifft nicht nur die ganz armen Länder, sondern auch wirtschaftlich besser gestellte Länder, wie Argentinien, Brasilien, Chile, Indonesien, Mexiko, Philippinen. Ein Blick in die Geschichte zeigt – wie dargelegt von *U. Pfister* –, daß es zwischen 1826 und 1986 sechs globale Schuldenkrisen gegeben hat, daß also die gegenwärtige Krise nicht ein völlig neuartiges Phänomen ist. Ihnen wurde auch früher mit Formen der Umschuldung, Abtretung von Eigentumsrechten, Reduktion des Zinssatzes und Reduktion der ausstehenden Schuld begegnet.² Mit der weiteren neuesten Finanz- und Schuldenkrise in Asien 1997-1999, speziell der Länder Indonesien, Malaysia, Philippinen, Süd-Korea und Thailand, befaßt sich der Beitrag von *M. Piazzolo*. Nach dem Referenten waren in dieser Krise nicht nur öffentliche Gläubiger (Staaten und multilaterale Institutionen, wie die Weltbank und der Internationale Währungsfond [IWF]), sondern auch private Banken und Investoren von großen Verlusten betroffen.³ Der Initiative „Erlaßjahr 2000“ geht es freilich zuerst und primär um die hochverschuldeten *armen* Länder (HIPC⁴). Ihre Zahl beträgt 41, von denen sich 4 in Lateinamerika befinden (Bolivien, Guyana, Honduras, Nicaragua), 4 in Asien (Laos, Myanmar, Vietnam, Yemen) und 33 in Afrika (wie Ghana, Kamerun, Madagaskar, Tansania, Togo, Tschad, Uganda).⁵

Die Referate sind zum Teil anspruchsvoll für den nicht spezialisierten Leser. Mit Akribie wird den vielfach komplexen Ursachen und möglichen Lösungsstrategien der Verschuldung nachgegangen. Doch bei aller Komplexität der Materie wird in den Referaten die häufige Not der Bevölkerungen in den HIPC-Ländern deutlich, deren Lebensstandard durch die bisherigen Umschuldungsaufgaben (insbesondere des IWF) zumeist noch weiter gesenkt wurde. Damit verbindet sich die immer wieder erhobene Forderung, daß Umschuldungsmaßnahmen nicht so erfolgen dürfen, daß sie die Notlage der Armen noch verschärfen, sondern daß diese Maßnahmen mit Armutsbekämpfung einhergehen müssen.

1. *Die Ursachen der Verschuldung* sind zum Teil externe, in äußeren Umständen gründende Faktoren und zum Teil interne, in der Verantwortung oder konkreten Situation der Schuldnerländer selbst liegende. Externe Faktoren sind die schwan-

kenden und oft hohen Zinssätze, die schwankenden Wechselkurse, sinkende Rohstoffpreise, protektionistische Maßnahmen der Industrieländer (etwa durch Einfuhrquoten oder durch staatliche Subventionen der eigenen Produkte) und generell das von den Interessen der Industrienationen beherrschte Weltwirtschaftssystem. Die Auswirkungen dieser Faktoren auf die Schuldenlast lassen sich daran ermessen, daß die langfristige Verschuldung der Entwicklungsländer in den Jahren 1980-1990 von 421 auf 1010 Mrd. Dollar stieg, obwohl sie im gleichen Zeitraum 1140 Mrd. Dollar für ihren Schuldendienst aufbrachten. Allein 539 Mrd. davon entfielen auf Zinsen (*J. Müller*).⁶ Interne Faktoren sind unzureichende Rechtsverhältnisse, inflationäre Geldpolitik, mangelnde politische Stabilität, falsche Prioritäten (wie Prestigevorhaben und Rüstung), Korruption und Kapitalflucht. Die Interessen der Eliten widersprechen oft der Forderung guter Regierungsführung (*good governance*)⁷, eine der wichtigsten Bedingungen für die Entschuldung). In den meisten Entwicklungsländern bringt darüber hinaus das rapide Bevölkerungswachstum große Belastungen mit sich. Trotz erheblicher politischer Anstrengungen reicht das Wirtschaftswachstum nicht aus, um damit Schritt zu halten. Mangelnde marktwirtschaftliche Orientierung schließlich wirkt sich oft als ein weiteres Hindernis aus.⁸

2. *Die Gläubiger*, denen die Gelder geschuldet werden, sind im Falle der hoch verschuldeten armen Länder fast ausschließlich Kreditgeber öffentlichen Rechts (Staaten, Weltbank, IWF). Die vergebenen Kredite sind in diesem Fall Steuergelder aus den Geberländern. Insoweit die Gläubiger auch private Banken sind, handelt es sich bei den Krediten um Spargelder der privaten Einleger. In beiden Fällen handelt es sich um Gelder von den Bürgern der Geberländer. Es ist grundsätzlich eine Frage der Gerechtigkeit, daß Schulden zurückgezahlt werden. Die Hälfte der Schuldnerstaaten der Dritten Welt haben in der Tat zuverlässig ihre Schulden gezahlt. Wenn andere Staaten das nicht getan haben, indem sie vielleicht die Gelder durch Mißwirtschaft veruntreut haben, dann dürfen sie dafür nicht nachträglich durch Schenkung der Gelder sozusagen noch belohnt werden. Das Beispiel der unzuverlässigen Schuldner könnte andere Länder veranlassen, ebenso den bequemeren Weg zu wählen und die Schuldzahlung zu unterlassen. Dann aber würde sich auf Dauer niemand mehr bereit finden, finanzschwachen Ländern Kredite zu geben.⁹

Es gibt aber auch zweifellos unvorhergesehene widrige Entwicklungen, die ein Land in Zahlungsunfähigkeit stürzen. Es wird darauf hingewiesen, daß gerade Deutschland Grund hat, gegenüber den vom Schuldendienst schwer belasteten Ländern Großherzigkeit zu bezeigen; denn nach dem Krieg wurde ihm im Londoner Schuldenabkommen von 1953 die erhebliche Summe von 9 Mrd. DM, gleich 38 Prozent seiner Nachkriegsschulden, erlassen (*K. Raffer*, 223f).¹⁰ Doch unabhängig davon verbietet es „eine Ethik des Überlebens“ grundsätzlich und generell, Schulden einzutreiben und Forderungen zu stellen, die die Menschen in den Schuldnerländern mit menschenunwürdigen Lebensbedingungen zu bezahlen haben. Dem Thema der sozialetischen Kriterien für den Umgang mit Schulden ist das Referat von *J. Müller* gewidmet.¹¹ In diesen Zusammenhang ordnet

sich das Problem der Zinsen und Zinseszinsen ein, deren Stadien der Eskalation in der gegenwärtigen Krise eine präzisere Studie wert wären.¹²

3. *Bei Zahlungsschwierigkeiten* muß ein Bruch zwischen Gläubigern und Schuldern durch einseitige Kündigung von Vereinbarungen vermieden werden. Die grundsätzliche Einhaltung der Verträge dient der Erhaltung des Vertrauens und sichert die Voraussetzungen für mögliche neue Kredite. Doch haben die Industrieländer wegen ihrer größeren wirtschaftlichen Stärke eine höhere Verantwortung, die sie anerkennen und akzeptieren müssen. Wenn ihre Projekt- und Wirtschaftspolitik die Zahlungsschwierigkeiten der Schuldnerländer mitbedingt hat, ist das mit in Rechnung zu stellen. Desgleichen ist es ein Erfordernis der Fairneß, daß die Billigkeit der Altschulden sowie die Anhäufung zusätzlicher Schulden aufgrund extremer Zins- und Zinseszinslasten neutral geprüft und gegebenenfalls neu bewertet werden. Dringend notwendig ist es, daß bei den Maßnahmen des Schuldenmanagements den Schuldnerländer in den internationalen Handels- und Finanzorganisationen (z. B. im IWF) ein angemesseneres und größeres Mitspracherecht eingeräumt wird; denn die Auflagenpolitik des IWF hat wiederholt auch kontraproduktive Auswirkungen gezeigt. Der aufschlußreiche Beitrag von *Nuscheler/Eberlei* zeigt, wie sehr durch die Stimmenmehrheit der reichen Industrienationen in den Organen der Weltbank und des IWF und über letzteren auch im Pariser Club diese Institutionen von den Interessen der reichen Nationen dominiert werden.¹³ Mit der Strukturanpassungspolitik von IWF und Weltbank befaßt sich das ebenfalls instruktive Korreferat von *Jörg Waldmann*.¹⁴

Übereinstimmung besteht darin, daß ein unkonditionierter vollständiger Schuldenerlaß ohne Reformwirkung in den betreffenden Ländern bleiben würde. Die Entschuldung muß so erfolgen, daß sie den Armen in den Entwicklungsländern möglichst direkt zugute kommt. Die Federführung für die Erarbeitung von entsprechenden Strategien muß dabei – wie wiederholt zur Sprache kommt – primär bei den Regierungen dieser Länder liegen unter Beteiligung der Zivilgesellschaft, wenn auch mit Unterstützung der Weltbank, des IMF und der sonstigen Geber. Die Maßnahmen sollen Hilfe zur Selbsthilfe sein.

4. *Im Schuldenmanagement* haben sich die *Gegenwertfonds* als ein flexibles und entwicklungspolitisch hilfreiches Instrument erwiesen. Die Fonds sind das ausdrückliche Thema der Referate von *P. Morazán* und seiner Korreferenten *Chr. Overkamp* (Misereor) und *A. Pieske*. Ein zumeist herabgesetzter Teil der Schuld wird in einheimischer Währung des Schuldnerlandes in einen lokalen Fonds eingezahlt. Dieser Fonds dient dann der Finanzierung von Projekten zugunsten der Armen (Schulbildung, Gesundheitsfürsorge, Agrarförderung, Förderung von Unternehmensgründungen an der Basis) oder auch des Umweltschutzes (*debt-nature swaps*). Vertreter des Schuldner- und des Gläubigerlandes verwalten die Fonds meist gemeinsam, oft unter Hinzuziehung von nichtstaatlichen Organisationen (NGOs). Der administrative Aufwand kann allerdings erheblich sein, da derartige Fonds unter Umständen über Jahrzehnte hin verwaltet werden müssen. Forderungen aus der Umschuldung sind mit einer Restlaufzeit von bis zu 40 Jahren verbunden. Das muß in die Bewertung derselben aufgenommen werden.

Schließlich könnten Regierungen versucht sein, im Hinblick auf die Fonds eigene Sozialmaßnahmen, etwa in der Erziehung oder Krankenfürsorge, zurückzuschrauben und die freiwerdenden Gelder wieder für eigene Interessen, wie Rüstungen usw., zu verwenden. Entschuldung kann daher nicht einfach pauschal erfolgen, sondern bedarf einer differenzierten Länderorientierung. Grundsätzlich aber werden von Misereor hier gute Chancen für eine Zusammenarbeit von Nord und Süd gesehen.

Ein weiterer Vorschlag betrifft die Erstellung eines *Insolvenzrechtes für Staaten*, dargelegt im Referat von *K. Raffer*¹⁵ und unter den Aspekten der Institutionenökonomie und des Völkerrechtes reflektiert von den Korreferaten von *R. Eschenburg* und *S. U. Pieper*. Es wird auf die USA verwiesen, wo auch „hoheitliche“ Schuldner, z. B. Städte und Bezirke, insolvent werden und einen Vergleich durchführen können. Damit kann einem langgezogenen Schuldenmanagement und letztlich ineffizientem Verhandeln und Taktieren vorgebeugt und eine schnelle Lösung bei hoffnungsloser Verschuldung ermöglicht werden. Wert sei darauf zu legen, daß – hier wie in anderen Formen des Schuldenmanagements – die Entscheidungsgremien und Schiedsgerichte unparteiisch und paritätisch besetzt sind und nicht die Gläubiger zugleich Richter, Gutachter, Geschworene und Gerichtsvollzieher in einem sind. Ungeachtet der Schwierigkeiten, einen völkerrechtlichen Konsens hierzu zu erreichen, wird weitgehend die Notwendigkeit eines klaren internationalen Insolvenzrechtes erkannt. Zum wenigsten muß der Versuch unternommen werden, Richtlinien durch die UNO als Empfehlungen zu beschließen. Einen guten, verständlichen Überblick über die entwicklungspolitischen Strategien zur Überwindung externer Schuldenlasten insgesamt bietet das Referat von *G. Dieckheuer*.

5. Die auf dem *Kölner Gipfel* der G7 im Juni 1999 vereinbarte *Entschuldungsinitiative* sieht konkret für die 36 ärmsten Länder ein Entschuldungsvolumen von etwa 70 Mrd. US-Dollar vor. Der deutsche Anteil beträgt etwa 9 Mrd. DM.¹⁶ Es handelt sich um nicht mehr zu zahlende Zins- und Tilgungszahlungen an die Regierungen der Geberländer, die Weltbank, den Internationalen Währungsfonds und die regionalen Entwicklungsbanken. Im Durchschnitt ist damit zu rechnen, daß die Länder nach der Entschuldung jährlich nur noch weniger als 10 Prozent ihrer Exporteinnahmen für den Schuldendienst ausgeben müssen; bisher sind es je nach Land 15 bis 25 Prozent. Dieses Ergebnis ist wesentlich ein Verdienst der internationalen NGO-Kampagne „Erlaßjahr 2000“. Ohne den entschiedenen Einsatz der NGOs wäre es – wie die deutschen Entwicklungsministerin in mehreren Interviews konzidierte – so nicht zustande gekommen.¹⁷ Vorsichtig abwartend fügen *Nuscheler/Eberlei* ihrer Bilanz indessen bei: „Allerdings wird erst die Umsetzung der Beschlüsse von Köln zeigen können, ob die politische Rhetorik (*Schröder*: ‚radikaler Schuldenerlaß‘, *Clinton*: ‚historic step‘) der Wirklichkeit tatsächlich nahekomm“ (326).¹⁸

6. *Entschuldungen allein* sind freilich *nicht eine genügende Hilfe* für die ärmsten Länder, wie wiederholt angemerkt wird. Sie allein garantiert noch kein wirtschaftliches Wachstum. Von fundamentaler Bedeutung für dieses Wachstum sind unter anderem ausländische Direktinvestitionen (die nicht zu den Auslands-

schulden gerechnet werden).¹⁹ Ihr Vorteil ist, daß sie dringend benötigtes Know-how mit sich bringen, Technologien transferieren und Management-Fähigkeiten vermitteln. Das setzt allerdings einen stabilen wirtschaftspolitischen Ordnungsrahmen voraus, der Eigentumsrechte garantiert und die Repatriierung von Investitionen und Gewinnen ermöglicht und sichert. Darüber hinaus bedarf es der Entwicklungshilfe im engen Sinn, und das in großzügigerer Form, durch finanzielle Direkthilfen, unentgeltliche Projektförderungen und fachliche Assistenz. Im Bereich der Infrastrukturen wie auch im Schul- und Hochschulwesen ist ausländische Hilfe besonders dringend nötig. Dabei sind die wichtigen Erfahrungen von nichtstaatlichen Organisationen wie Misereor, Brot für die Welt und anderen NGOs von großer Bedeutung und verdienen, umfassend genutzt zu werden.

Als Desideratum sei vermerkt, daß mancherlei Fachausdrücke und Fremdwörter für den weniger spezialisierten Teilnehmer nicht so verständlich waren, wie Retorsionsmaßnahmen, Terms of Trade, Rio-Fazität, Gegenwartswert und Nominalwert des Schuldenstocks, Bretton Woods Institutionen (BWI), Portfoliokapital, Hedge Funds, Currency Boards, Tobinsteuer, Heckscher-Ohlin-Falle. Sofern man sich mit dem Thema an weitere Kreise wenden möchte, hätte in einem Anhang ein Verzeichnis dieser und ähnlicher Fachausdrücke sowie auch vieler Abkürzungen (wie SIMIC-Länder, UNICEF, UNCTAD, SILIC-Länder, EZE, KfW, ESAF-Programm, IDA-Länder, GATT, FZ/TZ-Projekte) mit Erklärungen hilfreich sein können. Im übrigen aber bezeugen die Beiträge des Buches insgesamt Engagement für die Sache und sind von beachtlicher Qualität. Sie bieten viele wertvolle Hinweise zum Thema der Schuldenkrise, der damit gegebenen Probleme und der Möglichkeiten ihrer Überwindung, aus denen viel zu lernen ist und die große Beachtung verdienen.

Anmerkungen

1) Veranstalter des Kongresses (im Franz Hitze Haus) waren das Institut für Genossenschaftswesen, Abteilung Lateinamerika, und das Institut für Christliche Sozialwissenschaften, beide Westfälische-Wilhelms-Universität Münster. Hauptreferenten waren Ulrich Pfister, Johannes Müller, Marc Piazolo, Pedro Morazán, Kunibert Raffer, Gustav Dieckheuer und Franz Nuscheler/Walter Eberlei.

2) U. Pfister kommt zu dem Urteil, daß ein Vergleich zwischen den 1930er und den 1980er Jahren „die sehr engen Grenzen eines voluntaristischen Zugriffs [zeige], wie er durch die kooperative Kreditvergabe und die konditionierte Anpassungsfinanzierung verkörpert wird. Ein weitgehend spontaner Verlauf von Krise und Regelung, wie er in den 1930er Jahren erfolgt ist, mag trotz massiv gesteigerter Kompetenz wirtschaftspolitischer Akteure immer noch eine nicht zu vernachlässigende Strategiealternative darstellen“ (31). Demgegenüber äußerst jedoch Walter Eberlei in seinem Korreferat Einwände, was insbesondere die hochverschuldeten armen Länder angeht, deren Situation wesentlich dramatischer sei als jene der hochverschuldeten Länder Lateinamerikas. Aktiver Beistand und ein umfassender Erlaß von Schulden seien hier gefragt.

3) „Der Vorwurf der Öffentlichkeit, daß die privaten internationalen Investoren durch öffentliche Gelder (internationale Organisationen, Gläubigerregierungen) entschädigt wurden und sich danach zurückziehen, ist nicht ganz haltbar. Bis Juni 1998 mußten Investoren an den asiatischen Aktienbörsen mit knapp 200 Mrd. US-\$ die mit Abstand größten Verluste hinnehmen, die Besitzer von Anleihen der fünf Krisenländer rd. 10 Mrd.

Verluste hinnehmen, die Besitzer von Anleihen der fünf Krisenländer rd. 10 Mrd. US-\$ und die Geschäftsbanken bis zu 25 Mrd. US-\$“ (131f).

4) HIPC = Highly Indebted Poor Countries.

5) Die anderen afrikanischen Länder sind Angola, Äquatorialguinea, Äthiopien, Benin, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Demokr. Republik Kongo, Guinea, Guinea Bissau, Kenia, Liberia, Mali, Mauretanien, Mosambik, Niger, Nigeria, Republik Kongo, Rwanda, Sambia, Sao Tomé und Príncipe, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Sudan, Zentralafrikanische Republik (cf. 103, Fußnote 9).

6) Gegenüber der wiederholt begegnenden Ansicht, daß in den 80er Jahren der Geldfluß aus den Entwicklungsländern zurück in die Geberländer größer war als umgekehrt, stellt eine von A. Pieske, Korreferent zu P. Morazán, auf dem Kongreß zur Verfügung gestellte Schrift fest, daß die Beihilfen und neuen Darlehen seitens der Geber-Gemeinschaften bei den meisten HIPC's die Schuldenleistungen übertroffen hätten. „Zum Beispiel haben die multilateralen Geber als Gruppe den 41 HIPC's positive Nettozahlungen gewährt, die sich in den Jahren 1990 bis 1996 auf durchschnittlich über \$3 Milliarden jährlich und auf positive Netto-Transfers von durchschnittlich \$1,5 Milliarden jährlich im gleichen Zeitraum beliefen“ (A.R. Boote und K. Thugge, Debt Relief for Low-Income Countries. Washington, 1999, S. 8). – Doch gilt das nicht für alle Schuldnerländer insgesamt und überhaupt. Die Volkswirtschaftliche Korrespondenz der Adolf-Weber-Stiftung (Jahrg. 28, Nr. 8/1989, S. 2) stellt fest: „War der Netto-Transfer in die Entwicklungsländer noch 1981 mit +35 Mrd. \$ positiv, so schlug er bis 1988 ins Negative um (-43 Mrd. \$ von den Entwicklungsländern zu den Gläubigern).“

7) Good governance beinhaltet vor allem ein funktionierendes Rechtssystem, die wirksame Anwendung der Rechtssatzungen und die Erstellung eines angemessenen kommerziellen Verhaltenskodex.

8) Obwohl hier zu differenzieren ist und möglicherweise in wenig entwickelten Ländern staatliche Aktivität für eine gewisse Zeit tragendes Element der wirtschaftlichen Entwicklung sein muß, kann das nur ein begrenztes Übergangsstadium bleiben. „Die beste Harmonisierung im internationalen Wettbewerb besteht nach allen Erfahrungen in einer Liberalisierung der Märkte und keinesfalls in neuen staatlichen Regulierungsmaßnahmen“ (Referat von G. Dieckheuer, 285f).

9) Mit diesem Problem setzt sich insbesondere das Korreferat von D. Aufderheide auseinander, 331-338.

10) Hiergegen wird zuweilen der Einwand erhoben, daß das Londoner Abkommen nicht als Argument für einen Schuldenerlaß herangezogen werden könne, da es in dem Abkommen um indirekte Überreste aus den Reparationszahlungen aufgrund des Versailler Vertrages von 1919 gehe. Es handle sich also nicht um von deutscher Seite aufgenommene Kredite (siehe *Faire Entschuldung*. Diskussionsbeiträge 23, hg. vom BKU, Köln, 1999, 15). Die Frage erfährt eine grundsätzliche Behandlung in einem Papier des Bundesministeriums der Finanzen vom Oktober 1994: *Das Londoner Schuldenabkommen von 1953* (Zeichen IX B 4/roesL-Abk./SCH.). Danach betraf das Abkommen ein Gesamtpaket von 23,5 Mrd. Schulden. Davon waren 7,5 Mrd. DM Vorkriegsschulden des Deutschen Reiches, von denen nichts erlassen wurde. Die weiteren 16 Mrd. DM waren Nachkriegs-Wirtschaftshilfe, also Kredite der Alliierten, die auf 7 Mrd. DM reduziert wurden. Das ist im Hinblick auf das Gesamtpaket ein Erlaß von 38%. Möglicherweise führten sich von den staatlichen Vorkriegsschulden des Deutschen Reiches, die sich auf 4 Mrd. DM beliefen, einige auf die damals zu leistenden Reparationszahlungen zurück. Aus dem Papier geht das allerdings nicht hervor. Bei den 3,5 Mrd. DM Auslandsverbindlichkeiten privater Schuldner aus der Vorkriegszeit dürfte es sich kaum um irgendwelche Reparationszahlungen gehandelt haben. Auf's Ganze gesehen scheint es also berechtigt, das Londoner Schuldenabkommen als ein Argument für den Schuldenerlaß der armen, hochverschulde-

ten Länder von heute heranzuziehen. Bemerkenswert ist auch, daß kein Zinseszins erhoben wurde.

11) Als Ziel jeder Entwicklungspolitik betrachtet J. Müller, „menschliches Leid in all seinen Formen und Dimensionen zu überwinden bzw. zumindest so weit als möglich in Grenzen zu halten“ (57). Dieses Ziel ist ein durchaus wichtiges Anliegen. Doch nicht zu Unrecht finden die beiden Korreferenten I. Pies und J. Wiemeyer diesen eher negativen Ansatz als nicht genügend. So kennt die HI. Schrift neben diesem negativen Kriterium auch die positiven Kriterien der Verherrlichung Gottes und der Auferbauung seines Reiches. Das Zweite Vatikanum spricht in der *Konstitution über die Kirche in der Welt von heute* wiederholt davon, daß die Menschen gerufen sind, an der weiteren Entfaltung des Schöpfungswerkes und der Verwirklichung des göttlichen Planes in der Geschichte mitzuwirken (Art. 34; 57; 67). An dieser Aufgabe sollen *alle* Menschen und *alle* Völker mitwirken können, und es muß darum ein Ziel der Völkergemeinschaft sein, alle Menschen und Völker dazu zu befähigen.

12) In den Diskussionen auf dem Kongreß kam zur Sprache, daß von mäßigen 7% in den 70er Jahren, wo viele Schulden aufgenommen wurden, dieselben auf bis zu 17,5% in den späteren 80er Jahren anwuchsen. Bei letzterem Zinssatz wird – zusammen mit dem ebenfalls erhobenen Zinseszins – schon innerhalb von 5 Jahren die Schuldenlast mehr als verdoppelt. Viele Schulden sind schon bezahlt, wenn kalkuliert nach dem ursprünglichen Zinssatz.

13) Der IWF ist „eine Organisation des Westen zur Durchsetzung seiner Interessen“ (319).

14) 151-170; es handelt sich allerdings um ein Korreferat zu M. Piazzolo.

15) Ein weiteres Erfordernis sieht Raffer darin, daß durch Korruption, Diebstahl oder Unterschlagung erlangtes Geld nicht weiter den Schutz des Bankgeheimnisses erfährt, sondern an die Geschädigten zurückgegeben wird.

16) Die Zahl der Deutschland gegenüber verschuldeten Länder ist etwas kleiner als die oben genannte Zahl von 36, nämlich 30. Sie schulden Deutschland insgesamt 10 Mrd. DM. Mit dem Erlaß von 9 Mrd. DM wären diese Schulden somit fast ganz getilgt; so nach der von A. Pieske auf dem Kongreß zur Verfügung gestellte Schrift *BMZ spezial* Nr. 007/Nov. 1999, „Schuldenerlasse für die ärmsten Länder“, die allerdings in dem vorliegenden Buch nicht Aufnahme gefunden hat. A. Pieske ist Angehöriger des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ).

17) Siehe Nuscheler/Eberlei, 325.

18) So kritisierte denn auch der CDU-Bundestagsabgeordnete Peter Weiß in Berlin, daß sich die Bundesregierung nicht an die von ihr gemachten Versprechungen zum Schuldenerlaß halte. Als Teil der internationalen Initiative habe Deutschland insgesamt 150 Millionen DM in einen speziellen Treuhandfonds einzuzahlen, sagte er. Die ersten 50 Millionen DM kämen jedoch aus dem Haushalt 2000 des Bundesministeriums für wirtschaftliche Entwicklung. „Sie gehen also zu Lasten des ohnehin gekürzten Etats“, sagt der Politiker (*BKU-Journal* 1/2000, 26).

19) „Es besteht kein Zweifel daran, daß ausländische Direktinvestitionen für den wirtschaftlichen Fortschritt aller Entwicklungsländer eine herausragende Rolle spielen“ (G. Dieckheuer, 276).

Prof. Dr. Karl-Heinz Peschke SVD lehrt Moraltheologie und Christliche Gesellschaftslehre an der Hochschule der Steyler Missionare in Mödling/Wien.

Soziale Gerechtigkeit und Zivilgesellschaft

Der sog. Kommunitarismus, der in einer aus der amerikanischen politischen Philosophie in die Alte Welt herübergetragenen Auseinandersetzung mit dem Liberalismus um die Frage des Rechten und Guten die anhaltende Diskussion um die Zivilgesellschaft losgetreten hat, ist nach einem Wort eines seiner bekanntesten Vertreter, *Michael Walzer*, zu ewig-zyklischer Renaissance verdammt: vergänglich wie die Bügelfalte, erwacht er mit gleicher Gewißheit zu neuem Leben, um gegen abstrakte universale Regeln die Entstehungs- und Partizipationskontexte konkreter Gemeinschaften zu setzen. Dieser Meinung liegt mit dem Glauben an das ewig Menschliche, das mehr als nach einem schützenden und zugleich vereinzelnden Regelwerk nach echter An-Teilnahme verlangt, zugleich die historische Ausdifferenzierung der Gesellschaft aus dem Staat zugrunde. Der Staat, einst – in Antike, Mittelalter und früher Neuzeit – omnipotenter Aktivist, gibt und kontrolliert heute als Diener der modernen, pluralen Gesellschaft nur noch die grundlegendsten Normen. Weil aber Vieles, was gut und recht wäre, mangels Vorschrift nicht Realität wird, muß die Gesellschaft und müssen die sie konstituierenden Teilgesellschaften und Individuen als Subjekte des Guten selber eine handlungsinitiativere Rolle übernehmen. Damit kommt einerseits die Zivilgesellschaft als politische Größe staatsunabhängiger Aktivitäten ins Spiel, andererseits drängt sich die Frage auf, wie das allgemeine oder besondere Gute auszusehen hätte, dem sie sich widmen soll. Der Verbindung der Frage nach sozialer Gerechtigkeit mit der Lösungen anbietenden liberal-kommunitären Idee von Zivilgesellschaft widmet sich das Buch:

Ursula Nothelle-Wildfeuer: Soziale Gerechtigkeit und Zivilgesellschaft (Abhandlungen zur Sozialethik, hrsg. von Anton Rauscher und Lothar Roos, Bd. 42), Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn 1999.

Wer nun meint, er werde vom ersten Teil des Buches, in dem es um die historische und systematische Aufarbeitung des Begriffs „soziale Gerechtigkeit“ geht, endlich einmal umfassend *und* prägnant darüber aufgeklärt, was soziale Gerechtigkeit sei, wird enttäuscht in seinen Lehnstuhl zurücksinken. Er hätte auch besser zu einem Lexikon gegriffen. Und selbst dort würde er festgestellt haben: der Begriff widersetzt sich hartnäckig einer schnellen Definition und entrinnt seiner endgültigen Festlegung wie den Danaiden das Wasser aus ihren durchlöchernten Schöpfgefäßen, mit denen sie ohne Aussicht auf Erlösung einen Brunnen zu füllen suchen. Nur – die Autorin will diesen Brunnen auch gar nicht füllen. Zwar stellt sie bei ihren Lesern in den ersten Kapiteln ein beginnendes Verstehen für die verschlungenen Geschichtswege und den Gehalt dieser schillernden Vokabel „soziale Gerechtigkeit“ her, allerdings liegt dabei der Schwerpunkt auf der Betrachtung der kirchlich-sozialen Entstehungskontexte. Die von *Aristoteles* über *Thomas von Aquin* vermittelten klassischen Gerechtigkeitsformen werden ohne

Umschweife in den Kontext des 19. Jahrhunderts gestellt, in dem sich vor dem Hintergrund des Pauperismus und der „sozialen Frage“ die Rede von einer neuen, der *sozialen* Gerechtigkeit entwickelte, und anschließend an die kirchliche Sozialverkündigung und die Theorien der wissenschaftlichen Soziallehre gehalten. Angenehmerweise ist die Perspektive des Buchs auf den Begriff der sozialen Gerechtigkeit stets geprägt von der Sorge um die Verwertbarkeit für die nachfolgende Idee von Zivilgesellschaft. Die methodische Selbstbeschränkung erspart dem Leser wortreiche Exkurse in das Labyrinth spezieller Gerechtigkeitsfragen und läßt den ariadnischen Faden stets sichtbar. Was soziale Gerechtigkeit *nicht* ist, kann man daher sehr bald sagen: sie ist weder ein *etatistisches* (allein vom Staat verantwortetes) noch ein *ökonomistisches* (allein auf Knappheitsrelationen fixiertes) Konzept und überhaupt keine erlern- und anwendbare *Technik*. Diese invertierte Bestimmung dient *Nothelle-Wildfeuer* später zusammen mit der Idee der Gemeinwohlrelevanz als Rückgrat der positiven Entwicklung einer aus der Praxis der Bürgergesellschaft erwachsenden Idee sozialer Gerechtigkeit.

Die Auseinandersetzung um die Formen gesellschaftlicher Organisation und Partizipation kennt man bei uns im Wesentlichen aus dem amerikanischen Theoriegefecht zwischen Liberalen und Kommunitaristen, in dem maßgebliche Problemreflexionen geleistet wurden. Drei zivilgesellschaftliche Modelle aus dieser Diskussion läßt die Autorin daher zu Wort kommen, um in der Auseinandersetzung ihre Schwächen und Stärken zu profilieren. In *Ralf Dahrendorfs* liberaler Konzeption dominiert erwartungsgemäß die Perspektive individueller Anrechte auf einen allgemeinen Bürgerstatus, mit dem dann die Realisierung von Lebenschancen verbunden ist. Das für eine Bürgergesellschaft charakteristische Netzwerk selbständiger Gruppierungen ist ganz als Dienstwert für die Individuen konzipiert. Hier wird durch plurales Angebot Freiheit ermöglicht und durch „Tiefenstrukturen“ (in Religion, Familie ...) Sinn vermittelt. Die Bürgergesellschaft wird neben Verfassungsstaat und Marktwirtschaft zur dritten Säule der Freiheit.

Ganz anders der Ansatz von *Charles Taylor*. Seiner sozialhistorischen Denklinie folgend findet die abendländisch-christliche Geschichte als Bewegung fortgesetzter Emanzipation ihren logischen Zielpunkt in der Zivilgesellschaft. Diese Emanzipation stellt sich als ein *soziales* Phänomen dar. Sie macht Halt vor dem radikalen Selbstbestimmungspostulat liberaler Aufklärer. In strikter Ablehnung der liberal-atomistischen Anthropologie vollzieht sich bei *Taylor* Menschwerdung im Sinn moralischen Subjektseins als Entfaltung der spezifisch menschlichen Fähigkeiten nur aus der Prägung durch eine bestimmte Gemeinschaft. Diese tendenziell gefährliche These, die Menschenrechte nicht qua Menschsein a priori zuerkennt, sondern erst aufgrund bestimmter (entwickelter) Fähigkeiten, muß von der Autorin denn auch als unvereinbar mit der Tradition der abendländischen theologischen und liberalen Sozialethik kritisiert werden. Zwar bleibt uns aus *Taylors* z. T. widersprüchlichen Denkwegen die Einsicht, daß Freiheit nicht allein „Freisein *von*“ bedeutet, sondern als „Freisein *zu*“ gelernt sein will, aber der individualistische Rationalismus muß der partiellen Heteronomie dieser These ebenso mißtrauisch begegnen wie das christliche Ethos ihrem quasi-religiösen Charakter.

Mißtrauen gegen die Verabsolutierung des Gesellschaftszusammenhangs hegt auch der amerikanische Politikphilosoph *Michael Walzer*. Sein Zivilgesellschaftsmodell stellt in gewisser Weise eine Verbindung liberaler und kommunitaristischer Anliegen dar. Ausgehend von der liberalen „Kunst der Trennung“ der verschiedenen gesellschaftlichen Sphären, die in den einzelnen Bereichen Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit verwirklicht, besteht er doch auf einem „geselligen Individuum“, dem sowohl persönliche Freiheitsrechte als auch eine politische Mitwirkungsrealität zusteht. Die Ebene der gesellschaftlichen Sphären und Gruppierungen ist die für ihn entscheidende: Gegenüber der von Liberalen behaupteten menschlichen Vereinzelung artikuliert sich hier menschliche Gesellung in natürlichen und gewählten Lebensräumen; gegenüber einem leviathanischen Staat wird Verantwortung subsidiär vergesellschaftet. *Walzer* kommt mit diesem Konzept des Menschen als einem subsidiär orientierten *ens sociale* der christlich-sozialethischen Tradition sehr nahe, was ihm die Sympathie der Autorin einträgt. Schließlich findet sich hier weder das Programm eines „liberalen Helden“, der über den Eifer seiner Selbstkonstitution die Vorfindlichkeit des gemeinsamen Lebensraumes und seine diesbezügliche Gestaltungsverantwortung vergißt, noch die bedrückende Aussicht, erst durch gesellschaftliche Zuweisung Mensch mit Rechten zu werden. Spätestens an dieser Stelle wird nun der Vorhang zum Gesamtverständnis des Buches weit aufgezo- gen: Egal ob es um Freiheits- oder Partizipationsrechte, Pluralität, Gemeinwohl, Öffentlichkeit oder den Stellenwert des Staats und anderer Institutionen geht – die entscheidenden Gefechte um die Zivilgesellschaft werden wie auch schon um die soziale Gerechtigkeit auf dem Kampfplatz der Anthropologie ausgetragen.

Mit dieser Erkenntnis wohl gerüstet steigt man nun als Leser zur letzten Runde in den Ring: Leistet das Konzept einer (anthropologisch zu konkretisierenden) Zivilgesellschaft einen wesentlichen Beitrag zur besseren Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit? Oder genauer: Hilft es, die problematische etatistische, ökonomistische und technizistische Verengung des Begriffs sozialer Gerechtigkeit, wie er im ersten Teil aufgewiesen wurde, zu vermeiden oder aufzubrechen?

In zivilgesellschaftlicher Perspektive gerät mit der Staatsorientierung überhaupt auch der quantitative Aspekt der Sozialstaatlichkeit auf den Prüfstand. Obwohl ihre prinzipielle Relevanz für eine humane Demokratie außer Frage bleibt, weil in ihr die Würde des Menschen mit dem Rechtsanspruch auf ein dieser Würde entsprechendes Dasein verknüpft wird, favorisiert die Autorin in der Tradition der christlichen Sozialethik die Form eines „subsidiären Sozialstaats“, der anstelle wohlfahrtsstaatlicher Versorgung Hilfe zur Selbsthilfe zum Erhalt der individuellen Freiheit praktiziert. Diese Position ist zwar nicht neu – erhellend wirkt sie aber in Zusammenhang mit einem Blick auf die historischen Entstehungsbedingungen der Sozialpolitik im Übergang von der vorindustriellen zur industrialisierten Gesellschaft: Mit der Überwindung der massenproletarischen Zustände wird zwar Sozialpolitik oder Sozialstaatlichkeit nicht überflüssig, wie *Wilhelm Röpke* noch meinte, dagegen verbessern sich die Möglichkeiten gesellschaftlicher Selbst- und Gruppenhilfe dramatisch. Und die Wahrnehmung genau dieser Verantwortungsoption ist allein dem Würdewesen Mensch angemessen: Freiheit

muß respektiert *und* ernstgenommen, d. h. eingefordert werden. Ah, denkt sich der Leser, es geht immer noch und immer wieder um Anthropologie. Ein zivilgesellschaftlicher Ansatz bildet zum einen und zuallererst ein *moralisches Postulat*, innerhalb dessen der Mensch gleichermaßen als sozial konstituiertes wie auch als persönlich berechtigtes und verantwortliches Wesen beschrieben ist. Und zweitens kann er dann den Sozialstaat auch finanziell und strukturell entlasten, weil er „Gesellschaft von unten“ bewirkt.

Im zivilgesellschaftlichen Sozialstaat werden die gesellschaftlichen Ressourcen auf das Gesamtziel hin mobilisiert. Alle Bürger werden Nachfrager *und* Anbieter. Mit dem *Wettbewerbsprinzip* auch im sozialen Bereich wird hier der Ansatz einer *kompetitiven Gesellschaft* rezipiert, wie ihn W. Dettling (Politik und Lebenswelt) vorgelegt hat und wie er im Bereich der Sozialwissenschaften derzeit unter dem Stichwort „Sozialwirtschaft als intermediärer Sektor“, d. h. als dritter Sektor zwischen Staat und Markt, diskutiert wird. So interessant wie allerdings auch umfangreich wären die diesbezüglichen Fragestellungen im Detail einschließlich einer Positionierung der christlichen Sozialethik gewesen. Die Verengung von sozialer Gerechtigkeit auf ökonomische Aspekte, der bereits im ersten Teil des Buches mit der Perspektive auf die sozialen und politischen Menschenrechte die Ideen partizipativer und kontributiver Gerechtigkeit entgegengestellt wurden, hätte im Anschluß an diese Fragen noch einmal konkret Gestalt gewinnen können. Denn *Partizipation* ist überhaupt das entscheidende Stichwort für die Zivilgesellschaft. Ihre Mitmach-Philosophie, samt der daraus resultierenden politisch-sozialen Identitätsschaffung, kann die aus der Indirektheit der Parteien-, Verbände- und Expertendemokratie, der „neuen Komplexität“, der Versorgungserfahrung und Ichverwirklichung erwachsene Politikverdrossenheit reduzieren.

Die vielfältigen Primärgruppen und freiwilligen Assoziationen, in denen sich, ähnlich dem *Walzerschen* Ansatz, bürgerliches Engagement vollziehen soll, werden denn auch von der Autorin ausgiebig auf ihre zivilgesellschaftlichen oder Zivilgesellschaft-(nicht)-ermöglichenden Strukturen untersucht und kritisch kommentiert. Denn Partizipation als anthropologisches Konzept *kann* und *muß* die etatistische und ökonomistische Verengung der Gerechtigkeitsfragen aufbrechen.

Was nun die dritte Engführung angeht, so manifestiert sie sich unübersehbar in der Krise des Gemeinsinns der liberalen Gesellschaft, deren ethische Ressourcen aufgebraucht scheinen: Die überlieferten Institutionen sind i. d. R. „moralischer“ als die habituelle Orientierung der Bürger. Die Krise der Gesellschaft, meint *Nothelle-Wildfeuer*, artikuliere sich dabei genau in dem an Soziotechnik orientierten irrigen Machbarkeitsglauben. Doch die Institutionen müssen *habituell*, d. h. durch Haltungen stabilisiert werden. Eine programmatische Bewegung, die diese Ethisierung in den Kontexten konkreter Gemeinschaften und aus diesen heraus leisten will, stellt der o. g. Kommunitarismus dar. In diesem Punkt trifft er sich mit dem übergreifenden Anliegen der Zivilgesellschaft mit ihrem Appell an die „bürgerlichen Tugenden“, die gegen Ende des Buches auch im Einzelnen genannt und verteidigt werden. Gesinnungsreform und Institutionenreform las-

sen sich laut Autorin am Solidaritätspostulat zusammenführen. Solidarität bezeichnet ein sozialetisches Prinzip, das ein wesentlich auf das Gemeinwohl bezogenes Handeln gebietet. Solidaritäts- und Gemeinwohlprinzip treten auf diese Art dem früher eingeführten Subsidiaritätsprinzip zur Seite. Das Interesse der Theologin und Sozialethikerin an der Bürgergesellschaft wird nun darin vollends einsichtig, daß diese drei Grundsätze, die genau den klassischen Sozialprinzipien entsprechen, als Maßstab gesellschaftlicher Strukturen und Handlungen in einer Zivilgesellschaft offenbar optimal umgesetzt werden können.

Am Ende des Buches angekommen, wird kaum mehr jemand bestreiten wollen, daß soziale Gerechtigkeit eine Aufgabe jedes einzelnen Bürgers ist, sich in der Möglichkeit und Realität gesellschaftlicher Partizipation niederschlägt und in ihren Institutionen der habituellen Stützung bedarf. Und so wird auch kaum mehr jemand fragen: warum sollen wir die Bürgergesellschaft wollen? Hier erschliessen sich nämlich als Nebenprodukt einer Haltung, die den Menschen als Würdewesen ernst nimmt, neue, umfassende Problemlösungsressourcen (plurale Verantwortung). Partizipation, Rechte und Pflichten werden in der Mitmachgesellschaft zur demokratischen Grundlage. Und schließlich bedeutet das in die beiden genannten Aspekte hineinspielende Fordern und Fördern bürgerlicher Tugenden eine Sicherung und Erweiterung von Freiheitsspielräumen.

Wer sich aus der Sicht einer theologischen Sozialethik, der es weniger um politische Detailfragen als um die Würde der Person und ein dementsprechendes politisch-gesellschaftliches System von Freiheit und Gerechtigkeit geht, zum Thema soziale Gerechtigkeit informieren möchte und nicht den Anspruch erhebt, den Augiasstall spezieller Gerechtigkeitsfragen in einer herkulischen Aktion ausgemistet zu bekommen, wird an diesem Buch nicht vorbeigehen können. Und weil soziale Gerechtigkeit letztlich doch eine „argwöhnische Tugend“ bleibt (*Hume*), weil sie nur gibt, wo sie auch nimmt, kann gerade die Theologin die innerhalb der Grundlinien vollzogenen spezifischen gesellschaftlichen Verfahren mit großer Gelassenheit betrachten. Denn was wir einander als Menschen schulden, erhellt erst eigentlich die soziale Liebe als „Sehbedingung“ der Gerechtigkeit (*Monzel*). Die Anhänger der diversen zivilgesellschaftlichen Modelle dürften bei der Lektüre dieses Buches interessiert zur Kenntnis nehmen, wie sich die anthropologischen Grundaxiome *ihrer* politischen Theorien auf die Realisierung sozialer Gerechtigkeit auswirken. In jedem Fall bietet sich für das neue Jahrtausend mit dem Aufblühen der Bürgergesellschaft eine neue Chance auf mehr soziale Gerechtigkeit. Mit der Verbindung der beiden Themen ist ein weiteres Loch im Sieb der Danaiden verschlossen. Und, wer weiß, vielleicht füllen wir den Brunnen eines Tages – an der Bügelfalte erfreuen wir uns schon heute.

Christoph Mühlum arbeitet als Pastoralreferent in Bensheim und ist Doktorand im Fach Christliche Sozialethik.

Besprechungen

Ökologische Sozialethik

Seit den 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts hat die Thematisierung der Ökologie innerhalb theologischer Disziplinen Einzug gehalten. Daß sich neben der Moraltheologie vor allem die Christliche Sozialethik mit dieser Thematik zu beschäftigen hat, scheint evident, da die ökologische Problematik weithin struktureller Natur ist.

Hans-Joachim Höhn, Ökologische Sozialethik. Grundlagen und Perspektiven, Paderborn (Schöningh-Verlag) 2001, 178 S.

In einer Problemskizze schildert der Professor für Systematische Theologie und Religionsphilosophie an der Universität Köln die Ambivalenz des technisch-industriellen Fortschrittsparadigmas, wobei die Fehlschläge internationaler Konferenzen ihren Schatten werfen. Für den Verf. gehört die ökologische Problematik nicht nur zwingend zur Sozialethik, sondern er stellt die Frage, „ob die ökologische Dimension nicht als die umgreifende angesehen werden muß, von der her die ‚klassischen‘ sozialethischen Kategorien neu zu definieren“ wären (22).

Ökologische Sozialethik charakterisiert der Verf. als ein Konzept zur Verknüpfung und Integration wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Entwicklungsparameter. Nicht selten stellen ökologisch prekäre „Naturereignisse“ in Wahrheit „Gesellschaftsereignisse“ dar. Diese Einsicht setzt voraus, daß das Verständnis von Wissenschaft und Technik, das einseitig auf die Erweiterung menschlicher Verfügungsmacht über die Natur setzt, in eine Sackgasse führt. Indem das neuzeitlich ausgerichte-

te Naturverhältnis sich in Wahrheit als eine „Naturvergessenheit“ herausstellt, wirft der Verf. die Frage auf, welche normative Bedeutung der Natur zukommt, da eine Ökologische Sozialethik nicht umhin kann, nach Regulativen in der Natur zu fragen (50).

Insofern widmet der Verf. der „Natur“ nachfolgend einen breiten Raum, wobei er zunächst die Gesellschaftsabhängigkeit der Natur (das Verhältnis von Kultur und Natur) anspricht. Bei der Frage nach der Maßstäblichkeit der Natur deutet der Verf. darauf hin, daß nicht Normen und Werte in die Natur eingelassen sind, sondern die ethische Vernunft des Menschen. Aus diesem Grunde sind sittliche Normen nicht „Eigenschaften der Natur ‚an sich‘, sondern Resultat empirischer Erkenntnis, rationaler Urteilsbildung und diskursiv erzielter Willensübereinkunft“. (88-89)

Daß das „vormoderne“ Vernunft- und Moralverständnis „die Vernunft zu einem bloßen Ableseorgan von Normen macht, die in eine vermeintliche Naturordnung eingestiftet sind“ (91), erscheint in dieser pauschalen Form nicht zuzutreffen. Gerade *Thomas von Aquin*, auf den der Verf. leider an keiner Stelle zu sprechen kommt, hat das vom Verf. genannte „vormoderne“ Naturverständnis in keiner Weise vertreten. Das vom Verf. mehrfach proklamierte „nachmetaphysische“ Denken (83, 87, 99), scheint von ihm selbst nicht sonderlich ernst genommen zu werden, wenn er nachfolgend auf biblische Aussagen zur Gottes- und Schöpfungsliebe zu sprechen kommt.

Welches Moralprinzip hält der Verf. nun für sozial-ökologisch tauglich? Das gleichnamige Kapitel (67-128) endete weniger mit Prinzipien, als mit Appellen, die das Handeln betreffen: „Nutzungschancen an global zugänglichen Ressourcen sind gerecht zu verteilen“

(125), „Die Karte von den Schätzen der Natur müßte gleichsam in einem verschlossenen Briefumschlag von Generation zu Generation weitergegeben werden.“ (126). Indem zur Aufrechterhaltung eines modernen Systems freiheitsverbürgender Rechte „entgegenkommende Lebenswelten“ (161) notwendig sind, verliert sich die „nachmetaphysische“ Suche nach Prinzipien jedoch in Appellen, die dem Diskurs der „Vernünftigen“ unterstellt sind.

Es ist das Verdienst des Verf., den Standort der theoretischen Diskussion zur ökologischen Problematik aufzeigt und zahlreiche „wunde“ Punkte treffend herausgestellt zu haben. Indem der Verf. jedoch auf der einen Seite „nachmetaphysischen“ Zeiten verhaftet bleiben will, andererseits theologischen Aspekten keineswegs abgeneigt ist, bleibt die Frage nach dem philosophischen Vorverständnis im Raum stehen. Die „Eigenlogik der instrumentellen und strategischen Vernunft in Wirtschaft, Technik und Politik“ (130) steht relativ unverbunden neben einem „Dasein, das allen Zweck- und Nutzenbestimmungen enthoben ist“ (165).

Clemens Breuer

Naturrecht

Die Naturrechtslehre der katholischen Moralthologie und Soziallehre ist auch unter katholischen Theologen sowohl in ihrer traditionellen als auch in revidierten Fassungen seit geraumer Zeit umstritten. Daß der Rückgriff auf ontologische und metaphysische Gründe ethischer Werte und Normen keineswegs obsolet ist, wollen die „Johannes-Messner-Vorlesungen“ des Wiener Sozialethikers *Rudolf Weiler* zeigen:

Rudolf Weiler/Herbert Schambeck: Naturrecht in Anwendung. „Johannes-Messner-Vorlesungen“ 1996 bis

2001, gehalten im Gedenken an meinen Lehrer und ersten Lehrstuhlinhaber für Ethik und Sozialwissenschaften an der Kath.-Theol. Fakultät der Universität Wien. Austria media service Graz, 2001, 160 S.

Manche Einwürfe gegen naturrechtliches Denken wären gegenstandslos, wenn die Begründungen, die *Johannes Messner* schon vor Jahrzehnten in seinen Werken geliefert hatte, hier in Deutschland weniger ignoriert worden wären. In der zweiten der hier gesammelten acht Vorlesungen nimmt *Weiler* manchen Kritikern den Wind aus den Segeln, indem er *Messners* Konzept dem neuscholastischen Naturrechtsdenken entgegenstellt: „Die neoscholastische Periode der Naturrechtslehre hat die Naturrechtsprinzipien vordringlich deduktiv zur Argumentation herangezogen und damit das Naturrecht als abstrakt und oft ohne die Erfahrung des Menschen in seiner Lebenswelt und die Ergebnisse der empirischen Wissenschaften (...)“ in Verruf gebracht (58). *Messner* geht dagegen von der mit der Kultur und der Person gegebenen Erfahrungswirklichkeit aus. Die „existentiellen Zwecke“ des Menschen als das Naturentsprechende bilden das Kriterium des Sittlichen (45, 92f.).

Metaphysische Grundeinsichten verschränken sich mit konkreten Erfahrungen und empirischen Einsichten; insofern sind sittliche Sätze „im Wortlaut offen“ und „in der Anwendung irrtumsfähig“ (58). Die Versöhnung des Empirischen, des Geschichtlich-Kulturellen mit letzten und universellen Einsichten, bei denen „Elemente der Zuwendung und Annahme“ (83) eine epistemologische Rolle spielen, ist die Leistung der Naturrechtslehre *Messners* (59, 109). Nach *Weiler* ist Natur kein allemal feststehender, an sich seiender Gegenstand, und viele Mißverständnisse beruhen darauf. Diese Grundlagen, die

darauf. Diese Grundlagen, die man sich als Buchveröffentlichung allerdings begrifflich und argumentativ noch schärfer artikuliert wünschte, werden in den Vorlesungen auf verschiedene Bereiche hin appliziert: Wirtschaft, Kultur, Völkerrecht, Weltprobleme und in einem beigelegten Vortrag von *Herbert Schambeck* auf Recht und Staat. *Weiler* setzt sich immer wieder von ethischen und moraltheologischen Strömungen der Gegenwart ab, die sich auf einen im Diskurs zu gewinnenden Konsens oder eine konsequenzialistische Begründung oder eine autonome Moral berufen. Ob man so pauschal diesen unterschiedlichen Versuchen vorwerfen kann, daß damit nur subjektiv „falsch“ und „richtig“ bestimmt werde unter Verzicht auf das objektiv Gute (15), möchte Rezensent doch bezweifeln. Hier wäre eine schärfere Differenzierung zu wünschen. *Weiler* selbst gibt doch zu, daß im Bereich „sekundärer Kriterien“ durchaus Anleihen aus anderen ethischen Theorien hilfreich seien (17, 91f); *Messner* selbst ging in dieser Hinsicht zu seiner Zeit so voran. Und *Weiler* selbst, bei aller Betonung eines primären Kriteriums, stellt fest: „Das bedeutet nicht, die sekundären Kriterien zur Entscheidungsfindung im sittlichen Urteil gering zu achten und nicht zur Abwägung heranzuziehen, wie sie viele Richtungen der heutigen Ethik aus den Humanwissenschaften gewinnen können.“(88) Hier läge noch eine Aufgabe. Ein Lebenslauf und ein ausführliches Register beschließen das Buch, das auch auf die in Erscheinung begriffene Neuauflage der Hauptwerke *Messners* aufmerksam machen will, die von *Anton Rauscher* und *Rudolf Weiler* betreut wird. Es ist zu hoffen, daß dadurch *Messners* Gedanken wieder den verdienten Eingang finden in die sozialetische Diskussion von heute.

Hans Joachim Türk

Bioethik

Nach den Debatten der letzten Monate wird niemand mehr unterschätzen, welche Schlüsselrolle die Bioethik nicht nur für die künftige Entwicklung von Wissenschaft und Forschung einnimmt. Mehr noch: Ihr kommt darüber hinaus eine grundlegende Bedeutung für die Entwicklung unserer ganzen Gesellschaft zu.

Der Beschluß des Deutschen Bundestages vom 30. Januar und die im Vorfeld dieser Entscheidung des Gesetzgebers breite öffentliche Erörterung haben deutlich gemacht, daß die Menschheit heute vor Fragen steht, deren ethischer Bewältigung sie nicht auf Anhieb gewachsen ist. Erschwert wird die Lage zusätzlich, weil viele auf dem Weg zu einem eigenen ethischen Urteil schmerzlich feststellen müssen, wie nahezu unmöglich es für den Laien ist, in der Sache zu begreifen, was die moderne Medizin an Möglichkeiten bereithält. Da aber eine verantwortungsvolle Entscheidung nur nach bestem Wissen und Gewissen getroffen werden kann, wird es deshalb für den Laien immer wichtiger, sich in der Sache zumindest jene Basisinformationen anzueignen, die unverzichtbar sind, um sich ein nicht allzu schiefes Bild über die Problematik zu machen.

Wie keine andere Veröffentlichung gibt dazu ein von der Görres-Gesellschaft veröffentlichtes *Lexikon der Bioethik* das notwendige Rüstzeug. Herausgegeben von *Wilhelm Korff*, *Lutwin Beck* und *Paul Mikat* vereinigt das Lexikon in drei umfangreichen Bänden mit rund 2500 Seiten Beiträge von 450 Autoren, ausnahmslos ausgewiesene Fachleute, die in 500 Artikeln einen auch für den Laien gut verständlichen Zugang zum vielschichtigen Thema eröffnen:

Lexikon der Bioethik, 3 Bände, Hg. v. Wilhelm Korff, Lutwin Beck, Paul Mikat, Gütersloh 1998, 2500 S.

Die Herausgeber haben eine wahrhaftig so zu nennende Herkulesaufgabe bewältigt. Der Leser wird das Ergebnis nicht nur mit Bewunderung und Anerkennung dankbar würdigen können, um so mehr, als die Herausgeber den Gegenstandsbe- reich der Bioethik sehr weit gefaßt haben. Er umschließt die Teilbereiche Medizinische Ethik, Humanökologische Ethik und die Umweltethik. „Damit orientiert sich die Bioethik in je unterschiedlichen Gewichtungen an der individuellen, an der sozialen und an der natürlichen Lebenswelt des Menschen. Hiermit bestimmt sie drei Dimensionen eines in sich verschränkten Systemganzen, drei Koeffizienten eines umfassenden ethischen Handlungsrahmens, der in seiner Gesamtheit das unter neuzeitlichen Prämissen stehende Handeln des Menschen gegenüber dem ihn ermöglichenden Bios umfaßt.“ (Vorwort der Herausgeber)

Für den Benutzer scheint nur auf den ersten Blick nachteilig, was sich bei einem weiteren Gebrauch des Lexikons als vorteilhaft erweist: Jeweils aktuelle Stichworte der öffentlichen Diskussion beispielsweise der letzten Monate finden sich nicht in jeweils knappen Einträgen, sondern sind umfangreicher – und damit die Grenzen eines Themas weiter absteckenden – Artikeln zugeordnet. Nicht das Stichwort „Stammzellenforschung“ ist erfaßt, wohl aber gibt der mehrseitige Eintrag zur Embryonenforschung einen guten Überblick über die wissenschaftlichen Möglichkeiten wie seine ethischen Fragestellungen.

Es kann und darf nicht verwundern, daß ein Lexikon, das 1998 erschienen ist, manche Anfrage von Forschern, wie sie schon drei Jahre später nach Erscheinen die Öffentlichkeit aufwühlt, nicht in dem

Umfang abgehandelt wird, wie es vielleicht dem Fragebedürfnis heute entspricht. Zu schnell geht die Forschung voran, in immer kürzeren Zeitabständen werden immer neue Fragen aufgeworfen und was gestern noch als schier unvorstellbar galt, erscheint heute zum Greifen nahe. Da kann ein Lexikon der Bioethik, wenn es nicht schon bald veraltet sein will, nur einen Überblick verschaffen, grundlegende Fragestellungen aufwerfen und entsprechende Antworten darbieten. Eben diese Aufgabe erfüllt das *Lexikon der Bioethik* in vorbildlicher Weise. Lange wird dieses Standardwerk einzigartig bleiben.

Christoph Böhr

Josemaría Escrivá

Am 9. Januar 2002 wurde vielerorts des 100. Geburtstages des Gründers der Personalprälatur „Opus Dei“, des seliggesprochenen spanischen Priesters *Josemaría Escrivá*, gedacht. Noch für dieses Jahr ist seine Heiligsprechung angekündigt, so daß es sicher angebracht wäre, diesem somit kirchlich voll anerkanntem Charisma emeute und vorurteilsfreie Aufmerksamkeit zu widmen. Die Gelegenheit dazu bietet die zum Jubiläumsanlaß herausgegebene Festschrift:

César Ortiz (Hrsg.), Josemaría Escrivá. Profile einer Gründergestalt, Köln: Adamas Verlag 2002, 453 S.

Neben dem Prälaten des Opus Dei, Bischof *Javier Echevarría*, hat der Herausgeber eine Reihe hoher kirchlicher Persönlichkeiten des deutschen Sprachraums (die Kardinäle *Meisner*, *Degenhardt* und *Scheffczyk*, Erzbischof em. *Karl Braun* von Bamberg, der sich mit dem Ökumenismus bei *Escrivá* befaßt, die Bischöfe *Reinhard Lettmann* von Münster, *Klaus Küng* von Feldkirch und *Kurt Koch* von Basel) und bekannter

Publizisten versammelt, um unter den Oberbegriffen „Person und Botschaft“, „Berufen zur Heiligkeit“, „Die Welt als Abenteuer und Aufgabe“ und „Zeugnisse“ die Dimensionen des Wirkens von *Escrivá* auszuloten.

Besonders informativ und grundlegend ist der Beitrag des 1997 verstorbenen Misereor-Referenten *Stephan Puhl*, „Zur Spiritualität der Arbeit“ (S.123-138), den *Die Neue Ordnung* im Heft 6/1998 bereits einmal veröffentlichte. Dabei wird die Modernität der oft mit „konservativem“ Image versehenen Prälatur deutlich. Wie *Puhl* u. a. nachweist, hat die dritte Ausgabe des LThK (1993ff) nicht nur in der Charakterisierung des Seligen, sondern auch in der Behandlung des Stichworts „Arbeit“ einige Defizite aufzuweisen (S.130). *Wolfgang Ockenfels* OP geht auf „Glaube, Moral und Politik bei Josemaría Escrivá“ (S.253-268) ein und schildert mit vielen Zitaten dessen völlig unklerikalistisches Politikverständnis, bei dem es weder eine „Befreiungstheologie“ noch eine politische Theologie geben kann, aber auch keinerlei Totalitarismus Rechtfertigung findet. Das Wirken von Frauen und Männern aus dem Opus Dei hat Spanien nicht - wie vielfach befürchtet - „zu einem Vorort von Fatima gemacht, sondern nach Brüssel in die EU geführt“ (so der amerikanische Soziologe *Peter L. Berger*). Von den informativen und hilfreichen Beiträgen (u. a. von *Martin Rhonheimer* aus Fribourg, *Kurt Malan-*

gré, dem ehemaligen Oberbürgermeister von Aachen, oder von *Nikolaus Lobkowicz*, der die Katholische Universität Eichstätt mitbegründet hat) können nicht alle hier inhaltlich erwähnt werden. Hinzuweisen ist aber auf die sehr persönlichen Zeugnisse von *Alfons Par* (S.367-381), der vor nunmehr fünfzig Jahren als einer der ersten Opus-Dei-Priester nach Deutschland kam, und *Peter Berglar*, dem ersten deutschen *Escrivá*-Biographen (S.433-447). Wer nach dieser Lektüre immer noch mit Vorurteilen und Ressentiments zu kämpfen hat, lese schließlich die Aufsätze von *Fernando Inciarte* (S.81-89; 419-432) oder von *Johannes B. Tørello*: „Aus Liebe verrückt“ (S.39-55)

Das Ganze ergibt ein ungeheuer vielfältiges und buntes Mosaik von Wahrnehmungen und Deutungen des Seligen, das viele Leser sicher erstaunen wird. Trotz der klaren Sympathie der Autoren will der Band kein „Füllhorn an Lob und Huldigung“ (Klappentext) über den Geehrten ausgießen, sondern Spurensicherung für einen oft umstrittenen und nicht selten auch angefeindeten Mann der Kirche sein, dessen Hauptthema die „allgemeine Berufung zur Heiligkeit in der Kirche“ (Vat. II., *Lumen gentium*, Kap. 5) darstellt und dessen Lebensmotto war „sich verbergen und verschwinden, damit allein Jesus ins Licht trete“.

Stefan Hartmann

Familie gründen.

Eichstätter interdisziplinäres Symposium
zu Familienwissenschaften
18. bis 20. September 2002, Eichstätt

Eine Veranstaltung in gemeinsamer Trägerschaft des Zentralinstituts für Ehe und Familie in der Gesellschaft (ZFG) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt und des Bereichs Pastoral des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn.

Das Symposium ist die Auftaktveranstaltung für die Entwicklung eines familienwissenschaftlichen Netzwerkes, das Familienwissenschaftler/-innen verschiedener Disziplinen, Praxisverantwortliche aus der Familienarbeit und den Familienverbänden sowie Multiplikatoren aus Politik, Unternehmen und Medien zusammenführen will. Ziel des Symposiums ist es, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus verschiedenen Disziplinen, deren Forschung sich auf Ehe und Familie, ihre Entwicklungen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sowie auf Konzepte zur Stärkung von Ehe und Familie richten, untereinander und mit Verantwortlichen aus der Praxis ins Gespräch zu bringen.

Wichtigste Arbeitsform sollen interdisziplinäre Arbeitsgruppen zu unterschiedlichen Fragestellungen der Familiengründung sein. Zum Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis laden wir alle Interessierten ein, ihre Forschungsanliegen und Praxisprojekte vorzustellen; besonders Nachwuchswissenschaftlern möchten wir die Möglichkeit geben, sich durch innovative Projekte vorzustellen.

Ort: Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt,
Sommerresidenz, Ostenstr. 26-28, 85072 Eichstätt

Zeit: 18.9.02, 14.⁰⁰ Uhr - 20.9.02, 14.⁰⁰ Uhr

Veranstalter:

- Zentralinstitut für Ehe und Familie in der Gesellschaft (ZFG)
- Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt
- Bereich Pastoral des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz

Programm, Tagungsorganisation und Anmeldung:

Michael Bayer, Zentralinstitut für Ehe und Familie in der Gesellschaft
Tel.: 08421/93-11 41, Fax: 08421/93-11 40,
e-mail: michael.bayer@ku-eichstaett.de

Es werden Tagungsgebühren von 50 Euro erhoben. Wegen begrenzter Teilnahmemöglichkeit werden die Anmeldungen in der Reihe des Eingangs berücksichtigt.

